



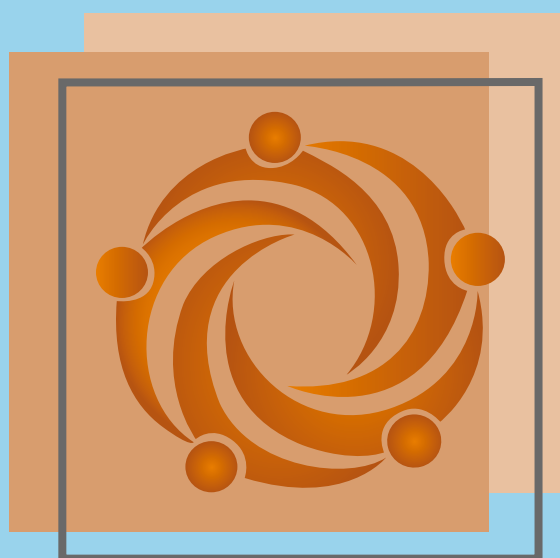
Internationales
Arbeitsamt

Genf

Bericht V (2A)

Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz

Neufassung der Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt
(Übergang vom Krieg zum Frieden), 1944



**Internationale
Arbeitskonferenz**

106. Tagung 2017

Internationale Arbeitskonferenz, 106. Tagung, 2017

Bericht V(2A)

Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz: Neufassung der Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden), 1944

Fünfter Punkt der Tagesordnung

Internationales Arbeitsamt, Genf

ISBN 978-92-2-730573-0 (print)
ISBN 978-92-2-730574-7 (web pdf)
ISSN 0251-4095

Erste Auflage 2017

Die in Veröffentlichungen des IAA verwendeten, der Praxis der Vereinten Nationen entsprechenden Bezeichnungen sowie die Anordnung und Darstellung des Inhalts sind keinesfalls als eine Meinungsäußerung des Internationalen Arbeitsamtes hinsichtlich der Rechtsstellung irgendeines Landes, Gebietes oder Territoriums oder dessen Behörden oder hinsichtlich der Grenzen eines solchen Landes oder Gebietes aufzufassen.

Die Nennung von Firmen und gewerblichen Erzeugnissen und Verfahren bedeutet nicht, dass das Internationale Arbeitsamt sie billigt, und das Fehlen eines Hinweises auf eine bestimmte Firma oder ein bestimmtes Erzeugnis oder Verfahren ist nicht als Missbilligung aufzufassen.

Veröffentlichungen und digitale Produkte des IAA können bei größeren Buchhandlungen und über digitale Vertriebsplattformen bezogen oder direkt bei ilo@turpin-distribution.com bestellt werden. Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Website: www.ilo.org/publns oder kontaktieren Sie ilopubs@ilo.org.

INHALTSVERZEICHNIS

	<i>Seite</i>
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	V
EINLEITUNG.....	1
EINGEGANGENE ANTWORTEN UND KOMMENTARE	5

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer

	IOE	Internationale Arbeitgeber-Organisation
	ITUC	Internationaler Gewerkschaftsbund
Äthiopien	CETU	Äthiopischer Gewerkschaftsbund
Algerien	CGATA	Allgemeiner, autonomer Bund der Arbeitnehmer in Algerien
Argentinien	CGT-RA	Allgemeiner Gewerkschaftsbund der Republik Argentinien
	CTM	Bund der kommunalen Beschäftigten der Republik Argentinien
Belgien	CSC	Verband der christlichen Gewerkschaften
Boliviarische Republik Venezuela	ASI (Venezuela)	Unabhängige Gewerkschaftsallianz
Brasilien	CNI	Nationaler Industrieverband
	CNTSS/CUT	Nationaler Verband der Sozialversicherungsbeschäftigten/ Einheitsgewerkschaftszentrale
Bulgarien	CITUB	Dachverband unabhängiger Gewerkschaften Bulgariens
Burkina Faso	USTB	Nationaler Bund der Arbeitnehmer Burkina Fasos
Costa Rica	SITUN	Gewerkschaft der Beschäftigten der Nationaluniversität
Côte d'Ivoire	CSH-CI	Humanistische Gewerkschaftszentrale von Côte d'Ivoire
Dänemark	LO/FTF Council	Dänischer Gewerkschaftsrat für internationale Entwicklungszusammenarbeit
Deutschland	DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
Dominikanische Republik	COPARDOM	Arbeitgeberverband der Dominikanischen Republik
	CASC	Autonome Konföderation der Klassengewerkschaften

	CNTD	Nationale Konföderation der dominikanischen Arbeiter
	CNUS	Nationale Konföderation der Gewerkschaftseinheit
Finnland	Akava	Gewerkschaftsbund für akademische Berufe
	SAK	Zentralverband der finnischen Gewerkschaften
	STTK	Zentralorganisation der Angestelltengewerkschaften Finnlands
Frankreich	CGT-FO	Allgemeiner Gewerkschaftsbund – Force Ouvrière
Gabun	COSYGA	Gabunischer Gewerkschaftsbund
Ghana	GRNMA	Verband der staatlich geprüften Krankenschwestern und Hebammen Ghanas
	TUC	Gewerkschaftskongress Ghanas
Guatemala	CUSG	Guatemalischer Bund der Gewerkschaftseinheit
Island	ASI (Island)	Isländischer Gewerkschaftsbund
Italien	CGIL	Allgemeiner italienischer Gewerkschaftsbund
	CISL	Italienischer Bund der Arbeitnehmergewerkschaften
	UIL	Italienische Arbeitergewerkschaft
Japan	JTUC-RENGO	Japanischer Gewerkschaftsbund
Kanada	CLC	Kanadischer Gewerkschaftskongress
Kenia	UKCS	Gewerkschaft der kenianischen Beamten
Kolumbien	CGT (Kolumbien)	Allgemeiner Gewerkschaftsbund
	CTC (Kolumbien)	Bund der Arbeitnehmer Kolumbiens
	CUT (Kolumbien)	Einheitsgewerkschaftszentrale der Arbeitnehmer Kolumbiens
Komoren	MODEC	Bewegung der komorischen Unternehmen
	CTC (Komoren)	Arbeitnehmerbund der Komoren
Marokko	UMT	Marokkanische Arbeiterunion
Mexico	CONCAMIN	Vereinigung der Industriekammern Mexikos
	SUTGCDMX	Einheitsgewerkschaft der staatlichen Arbeitnehmer der Stadt Mexiko
Montenegro	CTUM	Bund der Gewerkschaften Montenegros
Neuseeland	BusinessNZ	Business New Zealand
	NZCTU	Neuseeländischer Gewerkschaftsrat
Nigeria	NASU	Verband der nicht akademischen Beschäftigten des Bildungswesens und verwandter Einrichtungen
	NULGE	Nigerianischer Verband der kommunalen Beschäftigten
	NLC	Nigerianischer Gewerkschaftskongress

Norwegen	LO (Norwegen)	Norwegischer Gewerkschaftsbund
Österreich	BAK	Bundesarbeitskammer
Peru	CATP	Autonome Arbeiterzentrale Perus
Portugal	CIP	Portugiesischer Industrieverband
	CCP	Portugiesischer Handels- und Dienstleistungsverband
	CGTP-IN	Allgemeiner Gewerkschaftsbund Portugals
Republik Korea	KEF	Koreanischer Arbeitgeberverband
Republik Moldau	CNSM	Nationaler Gewerkschaftsbund Moldaus
Rumänien	BNS	Nationaler Gewerkschaftsblock
	CNS-Cartel Alfa	Nationaler Gewerkschaftsbund und „Cartel Alfa“
São Tomé und Príncipe	ONTSTP-CS	Nationale Organisation der Arbeitnehmer von São Tomé und Príncipe – Gewerkschaftszentrale
Schweden	SN	Dachverband schwedischer Unternehmen
	LO (Schweden)	Schwedischer Gewerkschaftsbund
	SACO	Dachverband der schwedischen Akademiker
	TCO	Schwedischer Angestelltenverband
Schweiz	SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Senegal	CNTS	Nationale Vereinigung der Arbeitnehmer Senegals
	UNSAS	Nationale Union autonomer Gewerkschaften Senegals
Sierra Leone	SLLC	Gewerkschaftskongress von Sierra Leone
Simbabwe	ZCTU	Gewerkschaftskongress von Simbabwe
Singapur	SNTUC	Nationaler Gewerkschaftskongress Singapurs
Somalia	FESTU	Bund somalischer Gewerkschaften
Spanien	CCOO	Gewerkschaftsbund der Arbeiterkommissionen
Tschad	CNPT	Nationaler Rat der tschadischen Arbeitgeber
Türkei	DISK	Bund der progressiven Gewerkschaften der Türkei
Vereinigte Staaten	USCIB	Rat der Vereinigten Staaten für internationale Wirtschaft
	SEIU	Internationale Union der Dienstleistungsangestellten
Zypern	OEB	Verband der Arbeitgeber und Industriellen Zyperns

Andere Abkürzungen

g7+	Gruppe fragiler, von Konflikten betroffener Länder
OCHA	Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten

OEIWG	Offene zwischenstaatliche Sachverständigen-Arbeitsgruppe für Indikatoren und Begriffe im Zusammenhang mit der Verringerung des Katastrophenrisikos
UN	Vereinte Nationen
UNDP	Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur
UNHCR	Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
UNISDR	Büro der Vereinten Nationen für Katastrophenvorsorge
UN Women	Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen

Verzeichnis der Berichte

weißer Bericht	<i>Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz: Neufassung der Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden), 1944, Bericht V(1), Internationale Arbeitskonferenz, 105. Tagung, Genf, 2016.</i> Zugänglich unter: http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/--relconf/documents/meetingdocument/wcms_360542.pdf
gelber Bericht	<i>Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz: Neufassung der Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden), 1944, Bericht V(2), Internationale Arbeitskonferenz, 105. Tagung, Genf, 2016.</i> Zugänglich unter: http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/--relconf/documents/meetingdocument/wcms_461342.pdf
brauner Bericht	<i>Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz: Neufassung der Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden), 1944, Bericht V(1), Internationale Arbeitskonferenz, 106. Tagung, Genf, 2017.</i> Zugänglich unter: http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/--relconf/documents/meetingdocument/wcms_512518.pdf
blauer Bericht	Bericht V(2A) – der vorliegende Bericht. <i>Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz: Neufassung der Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden), 1944, Bericht V(2B), Internationale Arbeitskonferenz, 106. Tagung, Genf, 2017. Der zweisprachige Bericht V(2B) enthält die englische und die französische Fassung des vorgeschlagenen Wortlauts der Empfehlung.</i> Zugänglich unter: http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/--relconf/documents/meetingdocument/wcms_546674.pdf

EINLEITUNG

Entsprechend dem Beschluss, den der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes auf seiner 320. Tagung im März 2014 getroffen hatte, enthielt die Tagesordnung der 105. Tagung (Mai-Juni 2016) der Internationalen Arbeitskonferenz einen Normensetzungsgegenstand (zweimalige Beratung) zum Thema Menschenwürdige Arbeit für Frieden, Sicherheit und Katastrophenresilienz im Hinblick auf die Neufassung der Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden), 1944.¹

Zur Vorbereitung der ersten Aussprache im Jahr 2016 hatte das Amt zwei Berichte erstellt: zum einen den Bericht V(1),² bei dem es sich um den „Bericht über die Gesetzgebung und Praxis“, den sogenannten „weißen Bericht“, handelte und der auch einen Fragebogen umfasste, und zum anderen den Bericht V(2),³ den „gelben Bericht“, der die Antworten auf den Fragebogen betraf. Der Ausschuss für Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für den Übergang zum Frieden, der von der Konferenz zur Behandlung dieses Gegenstands eingesetzt worden ist, erörterte diese Berichte und nahm seinerseits Berichte über seine Beratungen an, die sodann der Konferenz unterbreitet und in deren Plenarsitzung vom 10. Juni 2016 angenommen wurden.⁴ Bei derselben Gelegenheit verabschiedete die Konferenz auch die folgende EntschlieÙung:⁵

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation

nach Annahme des Berichts des Ausschusses, der zur Behandlung des fünften Tagesordnungspunktes eingesetzt worden ist,

insbesondere nach Billigung von Vorschlägen für eine Empfehlung betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, die die Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden), 1944, neufasst und ersetzt, in Form allgemeiner Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Einholung der Stellungnahmen der Regierungen,

beschließt, in die Tagesordnung ihrer nächsten ordentlichen Tagung einen Punkt mit dem Titel „Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz“ zur zweiten Beratung im Hinblick auf die Annahme einer Empfehlung aufzunehmen.

¹ IAA: *Minutes of the 320th Session of the Governing Body of the International Labour Office*, Verwaltungsrat, 320. Tagung, Genf, März 2014, [GB.320/PV](#), Abs. 42.

² IAA: *Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz: Neufassung der Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden)*, 1944, [Bericht V\(1\)](#), Internationale Arbeitskonferenz, 105. Tagung, Genf, 2016.

³ IAA: *Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz: Neufassung der Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden)*, 1944, [Bericht V\(2\)](#), Internationale Arbeitskonferenz, 105. Tagung, Genf, 2016.

⁴ IAA: *Berichte des Ausschusses für Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für den Übergang zum Frieden: Zur Annahme durch die Konferenz vorgelegte EntschlieÙung und Schlussfolgerungen*, in [Vorläufiger Verhandlungsbericht Nr. 15-1](#), Internationale Arbeitskonferenz, 105. Tagung, Genf, 2016.

⁵ Ebd.

In Anbetracht dieser Entschließung und im Einklang mit Artikel 39 Absatz 6 der Geschäftsordnung der Konferenz erstellte das Amt den Bericht V(1),⁶ den „braunen Bericht“, der die vorgeschlagene Empfehlung enthält. Der Text wurde auf der Grundlage der ersten Beratung der Konferenz abgefasst und berücksichtigte die Antworten auf den im „gelben Bericht“ enthaltenen Fragebogen.⁷ Entsprechend der Geschäftsordnung wurde er den Regierungen übermittelt, bei denen er spätestens zwei Monate nach Schluss der 105. Tagung der Konferenz einzutreffen hatte. Gemäß der 1988 eingeführten Praxis wurden die Berichte des Ausschusses für Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für den Übergang zum Frieden den Mitgliedstaaten in vollem Umfang zugänglich gemacht, zusammen mit dem Protokoll der Aussprache hierüber in der Plenarsitzung der 105. Tagung der Konferenz.⁸

Nach der Veröffentlichung des „braunen Berichts“ V(1)⁹ wurden die Regierungen im Einklang mit Artikel 39 Absatz 6 der Geschäftsordnung ersucht, ihre Änderungsvorschläge oder Bemerkungen nach Befragung der maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bis spätestens zum 19. November 2016 zu übermitteln. Sie wurden ferner gebeten anzugeben, welche Verbände sie befragt haben, und den Ergebnissen der Befragung in ihren Antworten Ausdruck zu verleihen. Es sei darauf hingewiesen, dass solche Befragungen obligatorisch sind für Länder, die das Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976, ratifiziert haben. Die Regierungen wurden zudem ersucht, dem Amt bis zum gleichen Zeitpunkt mitzuteilen, ob der vorgeschlagene Text ihres Erachtens eine geeignete Grundlage für die Beratung auf der 106. Tagung der Konferenz im Juni 2017 bildet.

Zum Zeitpunkt der Abfassung des vorliegenden Berichts lagen dem Amt die Antworten von Mitgliedsgruppen aus 99 Mitgliedstaaten vor, darunter von den Regierungen folgender 86 Mitgliedstaaten: Afghanistan, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burundi, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, Finnland, Frankreich, Guinea, Indien, Indonesien, Irak, Islamische Republik Iran, Italien, Japan, Jemen, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Komoren, Korea, Kuba, Kuwait, Libanon, Liberia, Litauen, Madagaskar, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Republik Moldau, Montenegro, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Oman, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Somalia, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Suriname, Tadschikistan, Vereinigte Republik Tansania, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Tunesien, Uganda, Uruguay, Vereinigte Staaten und Zypern.

Die meisten Regierungen erklärten, ihre Antworten seien nach Befragung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände erstellt worden. Einige dieser Regierungen haben die Stellungnahmen dieser Verbände zu bestimmten Punkten in ihre Antworten eingearbeitet; 15 Arbeitgeberverbände und 62 Arbeitnehmerverbände haben hingegen ihre Antworten gesondert übermittelt. In einigen Fällen gingen Antworten direkt von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden ein. Auch der IGB und die IOE haben Antworten übermittelt.

⁶ IAA: *Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz: Neufassung der Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden)*, 1944, Bericht V(1), Internationale Arbeitskonferenz, 105. Tagung, Genf, 2017.

⁷ IAA: *Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz: Neufassung der Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden)*, 1944, Bericht V(2), 105. Tagung, a.a.O.

⁸ IAA: *Reports of the Committee on Employment and Decent Work for the Transition to Peace: Summary of proceedings*, in *Provisional Record No. 15-2(Rev.)*, Internationale Arbeitskonferenz, 105. Tagung, Genf, 2016; und IAA: *Provisional Record No. 19*, Internationale Arbeitskonferenz, 105. Tagung, Genf, 2016.

⁹ IAA: *Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz: Neufassung der Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden)*, 1944, Bericht V(1), 106. Tagung, a.a.O.

Die Gruppe fragiler, von Konflikten betroffener Länder (g7+) hat ebenfalls ihre Bemerkungen unterbreitet. Darin wird hervorgehoben, wie wichtig das Instrument für die Behandlung fragiler Situationen ist.

Ferner gingen Antworten von Organisationen des Systems der Vereinten Nationen (UN) ein, nämlich dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA), dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR), dem Büro der Vereinten Nationen für Katastrophenvorsorge (UNISDR), der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN Women) und der Weltbank. Diese Organisationen begrüßten und unterstützten in ihren Antworten die einschlägigen Arbeiten und machten Vorschläge zu einzelnen Punkten. Was bestimmte in dem Empfehlungsentwurf behandelte Fragen anbelangt, wurde der vorliegende Bericht in kontinuierlicher, enger Abstimmung insbesondere mit dem UNHCR, dem UNISDR und dem OCHA ausgearbeitet.

Damit sowohl der englische wie der französische Wortlaut der vorgeschlagenen Empfehlung den Regierungen rechtzeitig binnen der Frist nach Artikel 39 Absatz 7 der Geschäftsordnung zugeht, wurde der Bericht V(2), der „blaue Bericht“, in zwei Bänden veröffentlicht. Der vorliegende Band, Bericht V(2A), wurde auf der Grundlage der von den Regierungen und den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer übermittelten Antworten ausgearbeitet und enthält den wesentlichen Inhalt ihrer Bemerkungen. Er gliedert sich in zwei Abschnitte: Der erste Abschnitt enthält Bemerkungen allgemeiner Art, während der zweite die Bemerkungen der Mitgliedsgruppen zu einzelnen Bestimmungen der vorgeschlagenen Empfehlung wiedergibt. Einige Antworten enthielten interessante und nützliche Informationen zum spezifischen innerstaatlichen Kontext. Diese für die Tätigkeit des Amtes sehr nützlichen Informationen wurden im Bericht zwar nicht wiedergegeben, sie sind jedoch in die Leitlinien des Empfehlungsentwurfs eingeflossen.

In Anbetracht der Beschränkung der Länge der Konferenzberichte sind die Antworten nicht vollständig wiedergegeben worden; ähnliche Vorschläge sind zusammengefasst worden, und Bemerkungen, die den derzeitigen Text einfach unterstützten, ohne zusätzliche Punkte aufzuführen, sind nicht wiedergegeben worden. Wenn zu bestimmten Absätzen keine Mitgliedsgruppe oder Regierung oder kein Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverband etwas anzumerken hatte, so wurden keine Bemerkungen angeführt. Viele Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, darunter auch die IOE und der IGB, haben zusammengearbeitet, um zu zahlreichen Bestimmungen der vorgeschlagenen Empfehlung die gleichen oder ähnliche Bemerkungen vorzulegen; diese Bemerkungen werden zusammenfassend als konsolidierte Antwort wiedergegeben. In dieser Weise zusammengearbeitet haben die folgenden Arbeitnehmerverbände: ASI (Island), ASI (Bolivarische Republik Venezuela), BNS, Brasilianische Arbeitnehmerverbände, CNS-Cartel Alfa, CATP, CCOO, CETU, CGATA, CGIL, CGT (Kolumbien), CGT-FO, CGT-RA, CISL, CLC, CNTS, CNSM, COSYGA, CSC, CSH-CI, CTC (Kolumbien), CTUM, CUSG, CUT (Kolumbien), DGB, DISK, FESTU, TUC, JTUC-RENGO, LO (Norwegen), LO (Schweden), LO/FTF Council, NLC, ONTSTP-CS, SACO, SLLC, TCO, UIL, UMT, UNSAS, USTB, ZCTU. Ferner haben die folgenden Arbeitgeberverbände bei der Erstellung der Bemerkungen zusammengearbeitet: CIP, COPARDOM und OEB. Die meisten Bemerkungen folgten eng der Struktur des Wortlauts der vorgeschlagenen Empfehlung, unter Angabe der Teile des Textes, auf die sie sich beziehen. Wo dies nicht der Fall war, hat sich das Amt nach besten Kräften darum bemüht, die Bemerkungen den entsprechenden Teilen des Berichts zuzuordnen.

Der zweisprachige Bericht V(2B) enthält die englische und die französische Fassung des vorgeschlagenen Wortlauts der Empfehlung, wie er sich aus den Änderungen ergibt, die in Anbetracht der Bemerkungen der Regierungen und der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände aus den in den Kommentaren des Amtes angegebenen Gründen vorgenommen wurden. Darüber hinaus wurden eine Reihe geringfügiger redaktioneller Änderungen vorgenommen, insbesondere um eine vollständige Übereinstimmung des Textes in den beiden Sprachfassungen sicherzustellen. Dieser Text

wird als Grundlage für die zweite Beratung auf der 106. Tagung im Juni 2017 im Hinblick auf die Neufassung der Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden), 1944, dienen, sofern die Konferenz dies beschließt.

Das Amt weist darauf hin, dass die zweimalige Beratung zur Normensetzung mit einem kumulativen Verfahren einhergeht, zu dem auch gehört, dass das Amt innerhalb eines Zeitraums von zweieinhalb Jahren vier Berichte erstellt, einen „weißen“, einen „gelben“, einen „braunen“ und einen „blauen“. Angesichts der strikten Beschränkungen, die für den Umfang der Konferenzberichte gelten, ist es nicht möglich, in dem „blauen“ Schlussbericht erneut die Erläuterungen wiederzugeben, die bereits in den vorhergehenden Berichten enthalten waren. Doch alle diese Berichte bilden zusammen mit dem Protokoll der Beratung von 2016 ein Ganzes und enthalten nützliche Elemente für ein Verständnis des Fortschritts der Arbeiten und der Gründe, auf die sich die vorgeschlagene Empfehlung stützt. Diese Dokumente können jederzeit auf der Website der Konferenz abgerufen werden. Den Regierungen sowie den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden wird nahegelegt, zur Vorbereitung der zweiten und letzten Diskussionsrunde diese Berichte in vollem Umfang zu nutzen.

Es sei festgehalten, dass die große Mehrheit der Regierungen und Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, die eine Antwort erteilt haben, die in der vorgeschlagenen Empfehlung enthaltenen Änderungen begrüßt und ihre Zufriedenheit über die Bemühungen des Amtes bekundet haben, einen besseren, kürzeren und kohärenteren Text vorzulegen, der den bei der inhaltlichen Diskussion im Juni 2016 aufgeworfenen Fragen Rechnung trägt. Ihrer Ansicht nach bietet der neugefasste Text die Grundlage für einen breiten Konsens und eine geeignete Basis für die weiteren Diskussionen auf der 106. Tagung der Konferenz.

EINGEGANGENE ANTWORTEN UND KOMMENTARE

1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Regierungen

Afghanistan. Befürwortet den gesamten Inhalt der vorgeschlagenen Empfehlung. Es handelt sich um ein solides, umfassendes Instrument, das alle Bereiche abdeckt, die für Afghanistan von Interesse sind.

Algerien, Belgien, Dänemark, Japan, Kanada, Komoren, Kuwait, Liberia, Madagaskar, Malta, Mexiko, Montenegro, Norwegen, Portugal, Schweden, Simbabwe, Sri Lanka, Suriname, Tadschikistan, Vereinigte Republik Tansania, Togo, Uruguay, Zypern. Der vorgeschlagene Text bietet eine geeignete Grundlage für die zweite Beratung im Rahmen der Konferenz. In der Lage nach einer Krise kommt der Schaffung von menschenwürdigen Arbeitsplätzen und von Einkommensmöglichkeiten eine Schlüsselrolle zu, um den Übergang zum Frieden, die Bewältigung der Krise und den Aufbau von Resilienz zu fördern.

Australien. Unterstützt im Grundsatz den neugefassten Entwurf, der gegenüber der im Juni 2016 erörterten Fassung eine Verbesserung darstellt, und macht eine Reihe von weiteren Abänderungsvorschlägen zum Text.

Brasilien, Dänemark. Die vorgeschlagene Empfehlung sollte lediglich Fragen betreffen, die unter das Mandat der IAO fallen und für die das Fachwissen der IAO auf dem Gebiet von Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit relevant ist; sie sollte mit den Prioritäten anderer UN-Einrichtungen vereinbar sein, was Krisenreaktion, Vorsorge, Erholung und Wiederaufbau angeht. Es gilt dafür Sorge zu tragen, dass die Empfehlung mit den einschlägigen internationalen Dokumenten zum humanitären Völkerrecht, zu humanitärer Hilfe und zur Katastrophenvorsorge in Einklang steht.

Ecuador. Die vorgeschlagene Neufassung wird voll und ganz der Entwicklung der globalen Lage in den letzten Jahren gerecht, was die Fähigkeit der Gesellschaften zur Erholung nach Konflikten und Katastrophen betrifft. Die im Bericht enthaltenen Änderungen am Wortlaut der Empfehlung entsprechen den heutigen Gegebenheiten und werden den Mitgliedstaaten der IAO eine große Hilfe sein.

Finnland. Verschiedene Teile des Wortlauts der vorgeschlagenen Empfehlung sind nun klarer und logischer. Zur Behandlung der schwierigsten Fragen im Text sollte das Amt die Abhaltung von Konsultationen zwischen den Tagungen in Erwägung ziehen.

Indien. Es gilt klar zu unterscheiden zwischen Sofortreaktion in Notfällen und mittel- bzw. langfristigen politischen Kriseninterventionsmaßnahmen. Die Begrenzungen, denen Notreaktionsmaßnahmen unterliegen, müssen akzeptiert werden.

Jemen. Begrüßt die vorgeschlagene Empfehlung und hebt die Rolle hervor, die der IAO bei der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und der Existenzsicherung sowie bei der Entwicklung der Kapazitäten der Sozialpartner und der lokalen Einrichtungen zukommt.

Kenia. Befürwortet die vorgeschlagene Neufassung der Empfehlung Nr. 71, denn damit wird die wesentliche Rolle, die der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und der Existenzsicherung in Krisensituationen zukommt, eigens anerkannt. Kenia begrüßt den integrierten, umfassenden Ansatz, der zur Behandlung der Herausforderungen im Gefolge von Konflikten und Katastrophen empfohlen wird und mit dem die Trennung zwischen humanitären und entwicklungsorientierten Anliegen überwunden wird.

Litauen. Da das Thema eng mit humanitären Fragen zusammenhängt, sollten andere einschlägige internationale Organisationen eingeladen werden, sich an der Diskussion zu beteiligen.

Neuseeland, Schweiz. Insgesamt gesehen bilden die Vorschläge eine nützliche Grundlage für die zweite Beratung im Rahmen der Konferenz. Der Text sollte kürzer und bündiger gefasst werden.

Niederlande. Begrüßt es, dass das IAA die vorgeschlagene Empfehlung entsprechend den eingegangenen Vorschlägen neu strukturiert hat.

Österreich. Die vorgeschlagene Empfehlung sollte mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Agenda 2030) und den darin enthaltenen Zielen für eine nachhaltige Entwicklung (SDGs), insbesondere SDG 8, SDG 10 und SDG 16, in Einklang gebracht werden.

Saudi-Arabien. Der Beschäftigung kommt bei der Friedensförderung in Krisenlagen infolge von zwischenstaatlichen Konflikten, Naturkatastrophen oder anderen Ursachen eine wichtige Rolle zu. Die Tätigkeiten der IAO in diesem Bereich sind von größter Bedeutung, und Saudi-Arabien unterstützt sie.

Schweden. Begrüßt die Neufassung der Empfehlung und befürwortet allgemein die vorgeschlagenen Änderungen. Die Fragen von Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit sollten auf allen Stufen des Krisenreaktionszyklus berücksichtigt werden: bei den Vorbeugemaßnahmen zum Aufbau von Resilienz ebenso wie bei den Maßnahmen für Krisenreaktionsbereitschaft, bei der Erholung und beim Wiederaufbau.

Senegal. Stellt fest, dass die von den Mitgliedstaaten auf der Konferenz im Juni 2016 vorgebrachten Anliegen in dem Vorschlag weitgehend Berücksichtigung gefunden haben. Senegal betont erneut, dass sich die IAO auf ihre Mission und ihr Mandat zu konzentrieren hätte.

Spanien. Die vorgeschlagene Neufassung kann befürwortet werden, da mit ihr die Errichtung eines internationalen Rahmens und der Aufbau von Reaktionsfähigkeit für Krisenfälle gestützt auf wesentliche Menschenrechtsprinzipien und Grundelemente von Rechtsstaatlichkeit gefördert werden.

Südafrika. Begrüßt die Straffung und den verbesserten logischen Aufbau des Textes sowie die Erläuterungen des Amtes zu dem ergänzenden Mandat der IAO in Zusammenhang mit Krisenreaktionen und zu ihrer Rolle bei humanitärer oder Entwicklungshilfe.

Thailand. Ist allgemein mit der Neuordnung der Bestimmungen einverstanden, mit der die logische Struktur des Textes verbessert wird und Wiederholungen vermieden werden.

Tschad. Die vorgeschlagene Empfehlung trägt den Aspekten in Zusammenhang mit dem Wiederaufbau nach einem Konflikt in vollem Umfang Rechnung, mit Schwerpunkt auf Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit. Die Dimension der Resilienz wird es jedem von einem Konflikt betroffenen Land ermöglichen, wieder eine Ordnung aufzubauen.

Uganda. Befürwortet die vorgeschlagene Ausdehnung des Geltungsbereichs und der Zielsetzung der neuen Empfehlung, mit der Krisensituationen infolge internationaler wie nicht internationaler Konflikte sowie infolge von Katastrophen einbezogen werden. Der Text sollte eine noch breitere Ausrichtung erhalten, um auch für den Schutz der Arbeitnehmer Sorge zu tragen, die im Rahmen der Nothilfe tätig sind. Ferner sollte die Neufassung auch den Schutz der Rechte von arbeitenden Flüchtlinge, Rückkehrern und Freiwilligen vorsehen.

Vereinigte Staaten. Begrüßen viele der vorgeschlagenen Änderungen, auch die Neuordnung verschiedener Abschnitte und den Versuch, die Wiederholungen im Text zu verringern. Schlagen weitere Änderungen vor, um die vorgeschlagene Empfehlung nachdrücklicher und kürzer zu fassen.

Zypern. Zypern begrüßt insbesondere die Art und Weise, wie die Fragen in Zusammenhang mit dem privaten und dem öffentlichen Sektor, den Sozialdienstleistungen und der Geschlechtergleichstellung behandelt werden.

Arbeitgeber

Konsolidierte Antwort. Beschäftigung und Einkommensschaffung sind grundlegende Elemente der Lösung nach einem Konflikt oder einer Katastrophe. Die Schaffung von Arbeitsplätzen und ein regelmäßiges Einkommen können Gemeinschaften und Einzelpersonen die Mittel zum Überleben und zur Erholung bieten. Die Privatwirtschaft schafft Arbeitsplätze und Wohlstand, und daher sollte bei den Reaktionsmaßnahmen der IAO der Schwerpunkt darauf gelegt werden, ein für die Gründung und die Entwicklung von Unternehmen förderliches Umfeld zu schaffen.

CNPT (Tschad), MODEC (Komoren). Der vorgeschlagene Text stellt eine geeignete Grundlage für die zweite Beratung dar.

USCIB (Vereinigte Staaten). Die zahlreichen Verweise im Text selbst auf IAO-Instrumente sind überflüssig und machen den Text schwerer lesbar; sie sollten herausgenommen werden, da sie bereits im Anhang aufgeführt sind.

Arbeitnehmer

Konsolidierte Antwort. Bei der ersten Beratung wurde hervorgehoben, dass es mehrere Fragen zu klären gilt, beispielsweise die spezifische Rolle der IAO und ihrer Mitgliedsgruppen bei der Krisenreaktion und die Kohärenz zwischen arbeitspolitischen Ansätzen und humanitären, menschenrechtlichen und entwicklungsorientierten Krisenreaktionsmaßnahmen. Die Frage der Arbeitnehmerrechte bei den Maßnahmen zur Reaktion auf durch Konflikte oder Katastrophen verursachte Krisen mag zwar im Rahmen von vielerlei internationalen Rechtsordnungen (u.a. humanitäres Recht, Menschenrechte und Flüchtlingsrecht) bis zu einem gewissen Grad Berücksichtigung finden, doch es ist Aufgabe der IAO-Mitgliedsgruppen, Instrumente zu erarbeiten, die eine Regelung für das gesamte Spektrum arbeitsbezogener Fragen, auch in und im Anschluss an Krisensituationen, bieten und mit denen alle Arbeitnehmer ohne Diskriminierung erfasst werden. Der Begriff der „Krise“ muss in einem weiten Sinne gefasst werden. Die neue Norm darf nicht lediglich Leitvorgaben für kurzfristige Reaktionsmaßnahmen bieten, sondern muss den Schwerpunkt auf Maßnahmen legen, die auf lange Sicht und dauerhaft den Frieden fördern, weitere Krisen verhüten helfen, eine Erholung ermöglichen und Resilienz aufbauen.

Akava, SAK, STTK (Finnland). Der Vorschlag bietet eine ausreichende Diskussionsgrundlage, doch sollte mehr Gewicht auf die Rolle dreigliedriger Verhandlungen zu den Fragen von Beschäftigung, Ausbildung und sozialer Sicherheit gelegt werden.

CGT (Kolumbien). Das Mandat der IAO, menschenwürdige Arbeit als Mittel zur Bewältigung und Verhütung von Krisen zu fördern, sollte im Wortlaut der Empfehlung ausdrücklich erwähnt werden.

CGT-RA (Argentinien). Menschenwürdige Arbeit und Beschäftigung sind das erforderliche Instrumentarium, um durch Konflikte oder Katastrophen verursachten Krisensituationen zu begegnen. Im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen ist die IAO diejenige Einrichtung, die ihrer Bestimmung gemäß dazu da ist, den betroffenen Ländern die für eine umgehende, wirksame Reaktion erforderlichen Instrumente an die Hand zu geben, damit sie sich von der Krise erholen und den Weg zu sozialem Frieden beschreiten können.

CIP (Portugal). Begrüßt, dass den Sozialpartnern im gesamten Text eine wichtige Rolle als Akteure im Zusammenhang mit Arbeitsmarktdynamik und Schaffung von Arbeitsplätzen zuerkannt wird.

CLC (Kanada). Dass soziale Gerechtigkeit und die international anerkannten Menschen- und Arbeitnehmerrechte miteinander verschränkt sind, tritt in der Neufassung der Empfehlung Nr. 71 klar zutage, und das bedeutet auch, dass der IAO eine weitergehende Rolle bei der Verhütung von durch Konflikte oder Katastrophen verursachten Krisensituationen, bei der Erholung von solchen Krisen und beim Aufbau von Resilienz übertragen wird.

CTM (Argentinien), CNTSS/CUT (Brasilien), GRNMA (Ghana), TUC (Ghana), UKCS (Kenia), SUTGCDMX (Mexiko), NASU (Nigeria), NULGE (Nigeria), SEIU (Vereinigte Staaten). Öffentlichen Dienstleistungen kommt bei der Verhütung von Notlagen und Katastrophen, bei den einschlägigen Reaktionsmaßnahmen und beim anschließenden Wiederaufbau entscheidende Bedeutung zu. Zu begrüßen ist insbesondere der Schwerpunkt, der auf die lokalen und regionalen Behörden gelegt wird; diese werden bei internationalen Normen und Empfehlungen häufig außer Acht gelassen, haben indes die dringlichsten Reaktionsmaßnahmen für alle Betroffenen zu ergreifen. In Krisenlagen müssen die öffentlichen Dienstleistungen in öffentlicher Hand bleiben, die Arbeitsplätze im öffentlichen Sektor und deren Lohnniveau müssen geschützt werden, und die öffentlichen Mittel müssen in wirksamer Weise mobilisiert und verwaltet werden, um Präventions- und Reaktionsmaßnahmen und Krisenmanagement zu fördern.

USTB (Burkina Faso). Die Neufassung der Empfehlung Nr. 71 ist eine äußerst dringliche Aufgabe. Nach einem Krieg, einer Naturkatastrophe oder einer tiefgreifenden Krise reicht Frieden allein nicht aus, um menschenwürdige Arbeitsplätze zu schaffen, wie Beispiele aus verschiedenen afrikanischen Ländern beweisen. Der IAO kommt hier eine bedeutende Rolle zu.

KOMMENTAR DES AMTES

Nach Ansicht sämtlicher Regierungen und Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände stellt der vorgeschlagene Wortlaut der Empfehlung eine geeignete Grundlage für die zweite Beratung dar, auch wenn zu bestimmten Fragen oder Teilen Bemerkungen oder Änderungsvorschläge gemacht wurden. Das Amt nimmt zur Kenntnis, dass in der großen Mehrheit der Antworten der neugefasste Text begrüßt und festgestellt wird, dass die logische Struktur des Textentwurfs verbessert wurde und eine Reihe von Wiederholungen beseitigt wurden. Das Amt hält fest, dass über die geänderten Titel von Teil I und Teil IX sowie über die vorgeschlagene Einfügung drei neuer Absätze ¹⁰ weitgehendes Einvernehmen besteht. Zahlreiche Antworten enthielten konkrete Vorschläge für eine weitere Verbesserung des Entwurfs, die in der Folge jeweils bei den entsprechenden Absätzen der vorgeschlagenen Empfehlung erwähnt werden.

Die Regierungen und die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände unterstrichen die entscheidende Rolle, die Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit bei der Reaktion auf Krisensituationen infolge von Konflikten oder Katastrophen zukommt. Sie betonten, dass die IAO – die Organisation, ihre dreigliedrigen Mitgliedsgruppen und das Amt – bei der Behandlung von Fragen der Arbeitswelt im Rahmen von Krisenreaktionsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen und unter Beachtung der jeweiligen Mandate eine führende Rolle zu spielen hat. Wie die Antworten zeigten, besteht auch weitgehendes Einvernehmen darüber, dass eine Krisenreaktion, die Frieden schaffen und Resilienz aufbauen will und dabei den Schwerpunkt auf Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit legt, kohärente kurz- wie langfristige Maßnahmen erfordert, die humanitäre Hilfe und Entwicklungshilfe einschließen.

Die Arbeitgeberverbände hoben hervor, dass mehr Gewicht auf ein unternehmensfreundliches Umfeld zu legen wäre, während die Arbeitnehmerverbände erklärten, der Wiederaufbau und die Stärkung der öffentlichen Dienste sollten durchgängig Bestandteil der Krisenreaktion sein.

In der Mehrheit der Bemerkungen werden die Bemühungen des Amtes gewürdigt, eine Alternative für die Textteile vorzuschlagen, die nach der ersten Beratung in Klammern belassen wurden, u.a. für den Teil X über Flüchtlinge und Rückkehrer. Unter Berücksichtigung der zu seinen Vorschlägen eingegangenen Bemerkungen hat das Amt diese Bestimmungen im Wortlaut der vorgeschlagenen Empfehlung weiter überarbeitet. Außerdem hat das Amt bei Teil X dem Beschluss, den der Verwaltungsrat auf seiner 328. Tagung zu den Leitgrundsätzen für den Zugang von Flüchtlingen und Vertriebenen zum Arbeitsmarkt gefasst hat, ¹¹ sowie den Beratungen auf der UN-Tagung auf hoher Ebene zu der Frage der Bewältigung großer Flüchtlings- und Migrantenströme im September 2016 in New York Rechnung getragen, wie dies weiter unten im Einzelnen dargelegt wird. Ganz deutliche Unterstützung hat der Vorschlag des Amtes gefunden, die Bestimmungen über Binnenvertriebene in den Teil IV über die Schaffung von Beschäftigung aufzunehmen. Das Amt weist auch darauf hin, dass mit dem UNHCR eine neue Vereinbarung über Zusammenarbeit in einer Reihe von Bereichen geschlossen wurde, u.a. zur Förderung umfassender dauerhafter Lösungen, mit denen Flüchtlingen zu menschenwürdiger Arbeit verholfen wird und gleichzeitig ihre Rechte geschützt und die Aufnahmeländer und -gemeinschaften unterstützt werden.

¹⁰ Absatz 2 c) und Abs. 5 in Teil I sowie Abs. 42 in Teil XII.

¹¹ IAA: *Third Supplementary Report: Outcome of the Tripartite Technical Meeting on the Access of Refugees and Other Forcibly Displaced Persons to the Labour Market*, Verwaltungsrat, 328. Tagung, Genf, Okt./Nov. 2016, [GB.328/INS/17/3\(Rev.\)](#).

Neben den obigen allgemeinen Erwägungen wurde in mehreren Antworten zu verschiedenen Absätzen hervorgehoben, dass die Worte „je nach den nationalen Gegebenheiten“ oder eine ähnliche Formulierung einzufügen wäre. Das Amt macht darauf aufmerksam, dass das Erfordernis, den nationalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, in Teil II über die Leitgrundsätze sowie in mehreren anderen Abschnitten, namentlich in Teil X über Flüchtlinge und Rückkehrer ausdrücklich erwähnt wird.

Einige Regierungen zeigten sich in ihren Antworten besorgt über die Verpflichtungen aufgrund in den Bestimmungen genannter und im Anhang der vorgeschlagenen Empfehlung aufgelisteter internationaler Arbeitsnormen, die sie nicht ratifiziert haben. Das Amt weist darauf hin, dass sich lediglich ratifizierende Länder zur Anwendung eines Übereinkommens im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts und ihrer nationalen Praktiken verpflichten und dass es nicht nötig ist, Formulierungen wie „gegebenenfalls“ einzufügen. Doch seien die Mitglieder daran erinnert, dass sie verpflichtet sind, die Prinzipien bezüglich der Grundrechte, die Gegenstand der grundlegenden Übereinkommen sind, in gutem Glauben und in Einklang mit der Verfassung zu beachten, zu fördern und umzusetzen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus bereits aus ihrer bloßen Mitgliedschaft in der Organisation, selbst wenn sie die betreffenden Übereinkommen nicht ratifiziert haben.¹²

Infolge dieser Änderungen, die weithin auf Akzeptanz gestoßen sind, hat das Amt in dem in Bericht V (2B) enthaltenen Text einige Absätze neu nummeriert. Die Nummerierung der Absätze des vorgeschlagenen Textes hat sich somit gegenüber der im „braunen Bericht“ V (1) enthaltenen Fassung geändert. Die eingegangenen Antworten und die Kommentare des Amtes werden daher nachstehend entsprechend dem neuen Aufbau und den neuen Absatznummern des in Bericht V (2B) enthaltenen Textes aufgeführt.

2. BEMERKUNGEN ZU DER VORGESCHLAGENEN EMPFEHLUNG BETREFFEND BESCHÄFTIGUNG UND MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT FÜR FRIEDEN UND RESILIENZ¹³

Präambel

Regierungen

Nepal. Es sollte ein neuer Absatz in die Präambel aufgenommen werden, mit dem hervorgehoben wird, „wie wichtig es ist, verletzte Gruppen zu ermitteln und deren Beschäftigung zu sichern oder wiederherzustellen“.

Neuseeland. Der Kürze halber könnten die Absätze 8-14 der Präambel gestrichen werden, da sie bereits durch die Abschnitte mit den materiellen Bestimmungen abgedeckt sind.

Peru. Es sollte folgender neuer Absatz in die Präambel aufgenommen werden: „hebt die Bedeutung und fortwährende Relevanz des humanitären Völkerrechts hervor, was die Verhaltensregeln für die an einem bewaffneten internationalen oder nicht internationalen Konflikt beteiligten Parteien und Schutz und Hilfeleistung für die Opfer bewaffneter Konflikte betrifft“.

Trinidad und Tobago. Absatz 6 g) könnte aus Teil II herausgenommen und hier eingefügt werden, denn die Berücksichtigung verletzlicher Gruppen ist von entscheidender Bedeutung.

¹²IAO: [Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen](#), Internationale Arbeitskonferenz, 86. Tagung, Genf, 1998.

¹³In der Fassung von IAA: *Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz: Neufassung der Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden)*, 1944, Bericht V(1), 106. Tagung, a.a.O.

Arbeitnehmer

Konsolidierte Antwort. Die in der Präambel vorgenommenen Änderungen werden befürwortet.

CTM (Argentinien), CNTSS/CUT (Brasilien), GRNMA (Ghana), UKCS (Kenia), SUTGCDMX (Mexiko), NASU (Nigeria), NULGE (Nigeria), SEIU (Vereinigte Staaten). In der Präambel sollte anerkannt werden, dass öffentliche Dienstleistungen ebenfalls von entscheidender Bedeutung für die Verhütung von Krisen und die Minderung von Katastrophengefahren sind.

SITUN (Costa Rica). Es sollte auch die Frage der Flüchtlinge und Vertriebenen angesprochen und die Rolle der Arbeitnehmerverbände anerkannt werden.

KOMMENTAR DES AMTES

In der großen Mehrheit der Antworten wird Zufriedenheit sowohl über die Länge wie den Inhalt des Präambeltexts zum Ausdruck gebracht, wie ihn das Amt auf der Grundlage der ersten Beratung erstellt hat. Mehrere Regierungen und Arbeitnehmerverbände schlugen vor, der Präambel neue Absätze hinzuzufügen oder bestimmte Absätze aus dem Hauptteil der vorgeschlagenen Empfehlung herauszunehmen und in die Präambel einzufügen. In einigen wenigen Antworten wird eine Kürzung der Präambel angeregt. Das Amt stellt fest, dass über die derzeitige Länge der Präambel weitgehend Einvernehmen besteht, und hat daher keine neuen Absätze aufgenommen.

Es wurden nur sehr wenige Bemerkungen zu bestimmten Absätzen der Präambel gemacht, und diese Bemerkungen zeigten eine weitgehende Akzeptanz des Textes. Die wenigen hier wiedergegebenen Antworten dienen lediglich zur Veranschaulichung. Bei den wenigen Änderungen, die das Amt am Text vorgenommen hat, handelt es sich daher in der Regel um redaktionelle Änderungen oder grammatikalische Korrekturen. Im Kommentar des Amtes werden die einzelnen Änderungen in den Absätzen der Präambel nur dann näher erläutert, wenn dies als erforderlich angesehen wurde.

Präambelabsatz 5

Regierungen

Vereinigte Staaten. Der Text zwischen „Leitlinien“ und „zu bieten“ sollte gestrichen werden, da es sich um eine Wiederholung von Absatz 7 der Präambel handelt.

KOMMENTAR DES AMTES

Der Text bleibt unverändert, da dieser Präambelabsatz den Hauptzweck der Empfehlung zum Ausdruck bringt und den Gegenstand der Leitlinien klarstellt.

Präambelabsatz 6

Regierungen

Kuba. Vor „Menschenrechte und Menschenwürde“ sollte „den Genuss sämtlicher“ eingefügt werden.

Dominikanische Republik. Statt der Worte „auf Armut und Entwicklung“ sollte folgende Formulierung gewählt werden: „in Bezug auf eine Verschlimmerung von Armut und Unterentwicklung“.

Finnland. Zusätzlich zu Armut und Entwicklung sollte auch Ungleichheit erwähnt werden.

Peru. Nach „Menschenrechte und Menschenwürde“ wäre „Frieden und Sicherheit“ einzufügen, entsprechend den in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Grundsätzen, die auch durch die Resolution 2281 (2016) des UN-Sicherheitsrates bekräftigt wurden.

KOMMENTAR DES AMTES

Der Klarheit halber hat das Amt im Englischen zu dem Wort „impact“ noch das Wort „consequences“ hinzugefügt, um so die Folgen von Konflikten und Katastrophen auf kurze wie auf lange Sicht abzudecken (betrifft nicht die deutsche Fassung). Die zusätzlichen Elemente, die in einzelnen Antworten vorgeschlagen wurden, hat es jedoch nicht aufgenommen.

Präambelabsatz 8

Regierungen

Kuba. Vor „Menschenrechte“ sollte „sämtlicher“ eingefügt werden.

Peru. Nach „Menschenrechte“ sollte „wie beispielsweise des humanitären Völkerrechts“ angefügt werden.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten hat das Amt den Text abgeändert und die Formulierung „sämtlicher Menschenrechte“ gewählt, da es sich hierbei um einen geläufigen Ausdruck handelt, der bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte umfasst. Der letzte Teil des Satzes, in dem von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit die Rede ist, ist der Klarheit halber redaktionell überarbeitet worden.

Präambelabsatz 9

Regierungen

Kolumbien. Der Text sollte wie folgt neugefasst werden: „erkennt an, dass sich Krisen auf Bevölkerungsgruppen, die aufgrund mit Geschlechterrollen zusammenhängender und anderer spezieller Bedürfnisse besondere Merkmale aufweisen, unterschiedlich auswirken und dass die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Befähigung dieser Bevölkerungsgruppen, selbstbestimmt ihre Rechte in vollem Umfang wahrzunehmen, von entscheidender Bedeutung sind, um den Frieden zu fördern, Krisen vorzubeugen, eine Erholung zu ermöglichen und die Resilienz zu erhöhen“.

Neuseeland. Der Absatz sollte der Kürze halber gestrichen werden. Wird er beibehalten, so wäre zu erwägen, das Verb „sich auswirken“ (impact) durch „betreffen“ (affect) zu ersetzen.

Trinidad und Tobago. Nach „Frauen und Männer“ wären als weitere allgemeine Kategorie von Personen „Kinder“ hinzuzufügen, da diese ebenfalls die Auswirkungen von Krisen spüren. Nach „Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen“ wären aus Gründen der Geschlechtergleichstellung die Worte „Männer und Jungen“ anzufügen.

KOMMENTAR DES AMTES

Das Amt hat an dem Schwerpunkt auf Geschlechtergleichstellung festgehalten. Dem Vorschlag, „sich auswirken“ durch „betreffen“ zu ersetzen, wurde entsprochen, da letzteres Verb gewöhnlich in solchen Zusammenhängen verwendet wird.

Präambelabsatz 10

Regierungen

Brasilien. Die Konsultation sollte dreigliedrig sein und könnte gegebenenfalls auf andere Organisationen der Sozialpartner ausgedehnt werden.

Deutschland. Die Worte „in Absprache“ sollten gestrichen werden, doch das Wort „maßgebenden“ wäre beizubehalten. Dieser Begriff ist in diesem Zusammenhang besonders passend, denn er kann so verstanden werden, dass die inhaltliche Relevanz eines Verbands wichtiger als seine Größe sein kann.

Südafrika. „Maßgebenden“ wäre zu streichen, da die Regierungen in Krisensituationen jede mögliche Unterstützung seitens Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden begrüßen sollten, unabhängig von deren Größe.

Vereinigte Republik Tansania. Statt des Ausdrucks „zivilgesellschaftliche Organisationen“ sollte der Ausdruck „öffentliche und private Interessenträger“ gewählt werden, um eine größere Anzahl von Interessenträgern, einschließlich zivilgesellschaftlicher Organisationen, zu erfassen.

Trinidad und Tobago. Der Klarheit halber sollten die Worte „durch den sozialen Dialog“ direkt nach „anerkennt die Bedeutung der Entwicklung von Reaktionen“ eingefügt werden.

Vereinigte Staaten. „Gegebenenfalls“ wäre zu streichen. Durch das Wort „einschlägige“ wird die Zahl der zivilgesellschaftlichen Organisationen bereits eingegrenzt, und Konsultativverfahren sollten möglichst breit angelegt sein.

Arbeitgeber

SN (Schweden). Der derzeitige Wortlaut sollte beibehalten werden.

Arbeitnehmer

Konsolidierte Antwort. Die Bezugnahme auf die maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sollte beibehalten werden, da bei der Beratung im Juni 2016 hierüber Konsens erzielt worden war.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten hat das Amt das Adjektiv „maßgebenden“ beibehalten.

Präambelabsatz 12

Regierungen

Costa Rica. Es wäre ausdrücklich zu erwähnen, dass die Stärkung der Systeme der sozialen Sicherheit, zusätzlich zu Sozialschutzsystemen, die einen universellen Anspruch auf umfassende Gesundheitsdienstleistungen vorsehen, die Resilienz der Bevölkerung vor, während und nach einem Konflikt oder einer Katastrophe erhöht. Dies sollte auch in den Absätzen 8, 10 und 15 hervorgehoben werden.

Schweiz. Nach den Worten „sozialen Schutzes“ sollte eingefügt werden: „als eines Mittels zur Verhütung von Krisen, zur Ermöglichung einer Erholung und zum Aufbau von Resilienz“. So fände der Sozialschutz im Rahmen der Empfehlung seinen Platz.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten hat das Amt den Text leicht abgeändert, um deutlich zu machen, dass die Zwecke der Krisenreaktion den Kontext bilden, in dem die Rolle des sozialen Schutzes in der vorgeschlagenen Empfehlung zu sehen ist.

Präambelabsatz 16

Regierungen

Afghanistan. Der Titel trägt der Agenda 2030 angemessen Rechnung. Es könnte auch erwogen werden, den Begriff „Stabilität“ hinzuzufügen („Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden, Stabilität und Resilienz“), um so zusätzlich den Schwerpunkt auf langfristige Stabilität und dauerhafte Lösungen zu legen, entsprechend der zunehmenden Tendenz bei den Diskussionen über Konflikte.

Neuseeland. Der Titel sollte folgende Fassung erhalten: „Empfehlung betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden, Resilienz und die Erholung nach Konflikten und Katastrophen, 2017“.

KOMMENTAR DES AMTES

Der vorgeschlagene Titel wird unverändert beibehalten.

I. ZIELE UND GELTUNGSBEREICH

Absatz 1

Regierungen

Afghanistan. Befürwortet die Ausdehnung des Geltungsbereichs auf Katastrophen, die auch mit der Agenda 2030 in Einklang steht.

Australien. Um die Unterscheidung zwischen bewaffneten Konflikten und anderen Formen von Gewalt zu wahren, sollte der Text wie folgt umformuliert werden: „internationalen und nicht internationalen bewaffneten Konflikten oder anderen Gewaltsituationen, durch die Gesellschaften und Volkswirtschaften destabilisiert werden“.

Belgien. Der Begriff „Krise“ sollte so breit wie möglich gefasst werden, damit mit ihm alle bestehenden und künftigen Situationen erfasst werden.

Finnland. Die eng gefasste Definition von Krise scheint Gesundheitskrisen auszuschließen.

Neuseeland. Statt von „Maßnahmen, die ... zu treffen sind“, sollte von „Maßnahmen, die ... getroffen werden können“ oder „Maßnahmen, die ... schaffen“, gesprochen werden. Der derzeitige Wortlaut hat zu starken Anweisungsscharakter.

Russische Föderation. Statt „im Hinblick auf Prävention, Erholung, Frieden und Resilienz in Bezug auf Krisensituationen“ sollte es lauten: „im Hinblick auf die Wiederherstellung und Sicherung von Frieden und Resilienz, um Krisensituationen ... abzuwehren“. Ferner sollte in diesen Teil einer neuer Absatz folgenden Inhalts aufgenommen werden: „Es gilt Bedingungen zu schaffen, mit denen Berufsberatung für junge Menschen gefördert und deren berufliche Selbstbestimmung erleichtert wird“.

Schweiz. Es sollte lediglich von „Konflikten“ gesprochen werden, da die internationale Gemeinschaft bislang noch keine Einigung über den Ausdruck „nicht internationale Konflikte“ erzielt hat.

Uganda. Befürwortet die Ausdehnung des Geltungsbereichs und der Ziele auf Krisensituationen infolge von internationalen und nicht internationalen Konflikten und infolge von Katastrophen.

Vereinigte Staaten. Es sollte ein breiteres Spektrum von Krisensituationen abgedeckt werden, auch Konflikte, die das Ausmaß eines bewaffneten Konflikts im Sinne des humanitären Völkerrechts erreichen, sowie Perioden, die von Gewalt und Unruhen gekennzeichnet sind, ohne dass jedoch das Niveau eines bewaffneten Konflikts erreicht wird. Als Alternative könnte auch der Ausdruck „gewaltsame Konflikte“ in Betracht gezogen werden.

Arbeitgeber

BusinessNZ (Neuseeland). Der derzeitige Wortlaut hat zu starken Anweisungscharakter; die zu ergreifenden Maßnahmen werden jeweils von den besonderen Umständen abhängen.

Arbeitnehmer

CLC (Kanada). Das Wort „bewaffnet“ wäre zu streichen, um für Übereinstimmung mit dem Rest des Instruments zu sorgen und den Geltungsbereich auszuweiten.

CGTP-IN (Portugal). Hat Bedenken gegen die Ausdehnung des Geltungsbereichs auf Katastrophenlagen, und zwar wegen der mehrdeutigen Bestimmung des Begriffs „Katastrophe“ in Absatz 2 a).

CTM (Argentinien), CNTSS/CUT (Brasilien), GRNMA (Ghana), UKCS (Kenia), SUTGCDMX (Mexiko), NASU (Nigeria), NULGE (Nigeria), SEIU (Vereinigte Staaten). Es gälte sicherzustellen, dass Krisen infolge von anthropogenen ebenso wie infolge von Naturkatastrophen sowie Krisen infolge von Konflikten durch die Definition des Begriffs „Krise“ erfasst werden.

UMT (Marokko). Befürwortet die Ausdehnung des Geltungsbereichs auf Krisensituationen infolge von internationalen und nicht internationalen Konflikten und infolge von Katastrophen.

Sonstige

UNHCR. Erwähnung finden sollte auch „allgemeine Gewalt“, die noch nicht einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt gleichkommt.

KOMMENTAR DES AMTES

Es besteht in sehr hohem Maße Übereinstimmung darüber, dass der Begriff „Krise“ so breit gefasst werden sollte, dass auch internationale und nicht internationale bewaffnete Konflikte und Katastrophen unter ihn fallen. In einigen wenigen Antworten wurde angeregt, den breiter angelegten Ausdruck „allgemeiner Konflikt“ zu verwenden, wobei es sich nicht unbedingt um einen bewaffneten Konflikt handeln muss, oder wurden alternative Formulierungen vorgeschlagen. Das Amt verweist auf die Ausschlussdiskussion im Rahmen der 105. Tagung der Konferenz,¹⁴ bei der Konsens darüber erzielt worden war, nicht auf andere Arten von Gewalt Bezug zu nehmen. Es war auch Übereinstimmung darüber erzielt worden, dass der derzeitige Wortlaut mangels einer international vereinbarten Definition von „Konflikt“ für die Zwecke dieser Empfehlung hinreichend deutlich ist. In Anbetracht der Antworten bleibt der Text unverändert, abgesehen von der Streichung der Passage über die Destabilisierung von Gesellschaften und Volkswirtschaften. Diese Passage am Ende des Absatzes ist nicht erforderlich, denn sie hätte dazu gedient, die anderen Formen von Gewalt, die nun ausgeklammert wurden, näher einzugrenzen.

Was einige andere in den Bemerkungen aufgeworfene Fragen angeht, so weist das Amt darauf hin, dass Gesundheitskrisen unter die Kategorie „Katastrophen“ infolge biologischer Gefahren fallen. Eine besondere Bestimmung bezüglich junger Menschen hinzuzufügen ist nicht nötig, da diese Frage durch die Formulierung „Schaffung von Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit“ bereits abgedeckt ist, wie dies die einzelnen Leitvorgaben in den folgenden Abschnitten zeigen.

Absatz 2

Regierungen

Bahrain. Es sollte die Definition des Begriffs „Konflikt“ wiederaufgenommen werden, die bei der ersten Beratung gestrichen wurde. Sie sollte internationale und nationale bewaffnete Konflikte einschließen.

Burundi. Es wäre eine neue Bestimmung mit einer Definition des Begriffs „Krisensituationen“ hinzuzufügen.

¹⁴ IAA: *Reports of the Committee on Employment and Decent Work for the Transition to Peace: Summary of proceedings*, in *Vorläufiger Verhandlungsbericht* Nr. 15-2(Rev.), 105. Tagung, a.a.O, Abs. 304-322

Kanada. Es sollte zusätzlich eine Definition des Begriffs „national“ aufgenommen werden, in der auf die zuständigen Behörden (auf Ebene des Bundes, der Region oder anderer Gebietseinheiten) Bezug zu nehmen wäre.

Dänemark. Die Definitionen sollten nicht von denen abweichen, die bereits von anderen einschlägigen internationalen Organisationen anerkannt worden sind. Die IAO sollte keine Definitionen aufstellen, die außerhalb ihres Mandatsbereichs fallen.

Vereinigte Republik Tansania. Zur Vermeidung von Fehlinterpretationen sollte der Begriff „Konflikt“ definiert werden.

Trinidad und Tobago. Aus Kohärenzgründen sollten der Begriff „Konflikt“ und dessen Unterkategorien „internationale und nicht internationale bewaffnete Konflikte“ sowie der Begriff „Krise“ mit seinen Unterkategorien „Krisensituationen infolge von Konflikten oder Katastrophen“ definiert werden.

Arbeitgeber

CIP (Portugal). Dem humanitären Bereich entlehnten Begriffen („Katastrophe“, „Risiko“ und „Resilienz“) mangelt es an einer klaren Definition.

KOMMENTAR DES AMTES

Was die Begriffe „Katastrophe“ und „Resilienz“ angeht, so erinnert das Amt daran, dass der Ausschuss bei der Beratung auf der 105. Tagung der Konferenz, wie in mehreren Antworten bemerkt wurde, die Entscheidung über den genauen Wortlaut zurückgestellt hat, um den Abschluss der Arbeiten der Offenen zwischenstaatlichen Sachverständigen-Arbeitsgruppe für Indikatoren und Begriffe im Zusammenhang mit der Verringerung des Katastrophenrisikos (OEIWG)¹⁵ im November 2016 abzuwarten.¹⁶

Die Sachverständigen-Arbeitsgruppe hat ihre Arbeiten termingerecht abgeschlossen, und das Amt hat, wie im „braunen Bericht“, angekündigt, die Absätze 2 a) und 2 b), in denen die Begriffe „Katastrophe“ und „Resilienz“ näher bestimmt werden, durch die neuesten, von der OEIWG erarbeiteten Definitionen ersetzt.¹⁷

Absatz 2 a)

Regierungen

Argentinien. Es sollte hinzugefügt werden: „und durch menschliches Handeln verursachte kriegsähnliche Phänomene“.

Belgien, Österreich, Trinidad und Tobago. Die vorgeschlagene Definition kann akzeptiert werden.

¹⁵ Die OEIWG war von der UN-Generalversammlung mit der Resolution 69/284 vom 3. Juni 2015 auf Empfehlung der Weltkonferenz der Vereinten Nationen über die Verringerung des Katastrophenrisikos eingesetzt worden. Die Arbeitsgruppe, die sich aus von Staaten benannten Sachverständigen zusammensetzte, vom Büro der Vereinten Nationen für die Verringerung des Katastrophenrisikos (UNISDR) unterstützt wurde und bei ihren Arbeiten auch einschlägige Interessenträger einbezog, hatte zur Aufgabe, eine Reihe von Indikatoren festzulegen und die Terminologie zu überprüfen, die in Zusammenhang mit der Verringerung des Katastrophenrisikos und dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-30 verwendet wird, und dies mit der Maßgabe, auf Kohärenz mit den Arbeiten zu den Indikatoren für nachhaltige Entwicklung zu achten. Siehe: <http://www.preventionweb.net/drr-framework/open-ended-working-group>.

¹⁶ IAA: *Reports of the Committee on Employment and Decent Work for the Transition to Peace: Summary of proceedings*, in *Vorläufiger Verhandlungsbericht* Nr. 15-2(Rev.), 105. Tagung, a.a.O., 2016, Abs. 323-360.

¹⁷ UN: *Report of the open-ended intergovernmental expert working group on indicators and terminology relating to disaster risk reduction*, *General Assembly doc. A/71/644*, 1. Dez. 2016, S. 12 und 21.

Frankreich. Ersetzung des Wortlauts durch die Verwendung der Definition, die auch in der UNISDR-Terminologie für die Verringerung des Katastrophenrisikos (UNISDR-Terminologie von 2009) und im Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-30, Absatz 15, verwendet wird.

Mexiko. Die Definition sollte beibehalten werden, und es gilt auf Übereinstimmung mit der Terminologie zu achten, die in anderen internationalen Instrumenten, namentlich denen der Instrumente der IAO, verwendet wird.

Norwegen. Der Text sollte an die völkerrechtliche Definition angeglichen werden, die in den Artikelentwürfen der Völkerrechtskommission für den Personenschutz bei Katastrophen zu finden ist: „ein Unglücksfall oder eine Reihe von Unglücksfällen, die zu hohen Verlusten von Menschenleben, großem menschlichem Leid und großer menschlicher Not, massiven Bevölkerungsverlagerungen oder umfangreichen materiellen oder Umweltschäden und somit zu einer schweren Störung der Funktionsfähigkeit der Gesellschaft führen“.

Russische Föderation. Statt des Ausdrucks „Katastrophe“ sollte in der Empfehlung besser „Notfall“ durchgehend als Schlüsselbegriff verwendet werden.

Senegal, Vereinigte Staaten. Sind damit einverstanden abzuwarten, bis die von der Ad-hoc-Arbeitsgruppe (OEIWG) auszuarbeitende Definition vorliegt.

Tunesien. Vor „wirtschaftlichen oder ökologischen Verlusten“ wäre „sozialen“ einzufügen.

Arbeitgeber

CNI (Brasilien). In Einklang mit der Definition im IAO-Leitfaden für ein zahlreiche Gefahren erfassendes Geschäftskontinuitätsmanagement sollten die Worte „oder menschengemachter Ursachen“ gestrichen werden.

Arbeitnehmer

Konsolidierte Antwort. Der vom Amt in Klammern vorgeschlagene Text wird nachdrücklich befürwortet.

CSC (Belgien). Vor „Klimawandel und technologische und biologische Phänomene“ wäre „gegenwärtige oder künftige“ einzufügen.

BAK (Österreich). Die Aufnahme einer Definition von „Katastrophe“ ist wünschenswert, und eine weitere Aussprache hierüber auf der Konferenz ist angebracht.

CGT-RA (Argentinien). Es sollte auf die Ergebnisse der OEIWG gewartet werden.

CTC (Kolumbien). Es sollten auch „Katastrophen ... infolge bewaffneter Konflikte“ aufgenommen werden.

DGB (Deutschland). Die Formulierung „biologische Phänomene“ ist zu ungenau und sollte ersetzt oder präzisiert werden.

KOMMENTAR DES AMTES

Wie im vorhergehenden Kommentar erwähnt, hat das Amt diese Bestimmung durch die Definition von „Katastrophe“ ersetzt, auf die sich die OEIWG beim Abschluss der einschlägigen zwischenstaatlichen Arbeiten im November 2016 verständigt hat; die Klammern um den Text wurden nun entfernt. Die Entscheidung der OEIWG ist kurz bevor der Erstellung dieses Berichts und der vorgeschlagenen Empfehlung bekannt gemacht worden.¹⁸

Das Amt erinnert daran, dass an der Definition des Begriffs „Katastrophe“ mehrere Jahre gearbeitet worden ist und sie in verschiedenen aufeinanderfolgenden internationalen Instrumenten

¹⁸ IAA: *Reports of the Committee on Employment and Decent Work for the Transition to Peace: Summary of proceedings*, in *Vorläufiger Verhandlungsbericht* Nr. 15-2(Rev.), 105. Tagung, a.a.O., Abs. 304-322.

verankert ist. Mit dem neuesten, von der OEIWG ausgehandelten Text werden bereits zuvor verwendete Begriffe weiterentwickelt und geklärt, und der Wortlaut ist, wie in mehreren Antworten gefordert, mit der von der Völkerrechtskommission verwendeten Definition und mit der UNISDR-Terminologie von 2009 vereinbar.

Aus der Sicht des Amtes werden mit dieser Definition Katastrophen im Kontext dieser Empfehlung angemessen beschrieben. In Absatz 2 a) wird der von der OEIWG erstellte Wortlaut genau wiedergegeben, und damit wird den Aufforderungen entsprochen, den Text hier weitest möglich an die im Rahmen anderer einschlägiger internationaler Instrumente und zwischenstaatlicher Arbeiten verwendete Terminologie anzupassen.

Katastrophen werden als das Ergebnis des Zusammenwirkens von gefährlichen Ereignissen und bestimmten Bedingungen hinsichtlich der Exposition, der Verletzlichkeit und der Kapazitäten einer Gemeinschaft oder Gesellschaft beschrieben. Der Klarheit halber und zur leichteren Auffindbarkeit werden nachstehend die von der OEIWG vereinbarten Erläuterungen zu den Schlüsselbegriffen wiedergegeben:

- ❑ Gefährliches Ereignis: das Auftreten einer Gefahr an einem bestimmten Ort während eines bestimmten Zeitraums;
- ❑ Exposition: die Situation von Menschen, Infrastrukturen, Unterkünften, Produktionskapazitäten und anderen Sachgütern für menschliche Bedürfnisse in gefahrenanfälligen Gebieten;
- ❑ Verletzlichkeit: die durch physische, soziale, wirtschaftliche und ökologische Faktoren oder Prozesse bestimmten Bedingungen, die dazu führen, dass eine Einzelperson, eine Gemeinschaft, Güter oder Systeme für die Folgen von Gefahren empfindlicher sind;
- ❑ Kapazitäten: die Kombination sämtlicher Stärken, Merkmale und Mittel, über die eine Organisation, Gemeinschaft oder Gesellschaft für den Umgang mit Katastrophenrisiken und für deren Verringerung sowie für die Stärkung der Resilienz verfügen.

Nach derselben Quelle bezeichnet „Gefahr“ „Prozesse, Phänomene oder menschliche Tätigkeiten, die den Verlust von Menschenleben, Verletzungen oder andere Gesundheitsschädigungen, Sachschaden, soziale und wirtschaftliche Störungen oder Umweltschäden verursachen können“. Gefahren können natürlichen, anthropogenen (von Menschen verursacht) oder gesellschaftlich-natürlichen Ursprungs sein. Wie im Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-30 erwähnt, kann es sich bei Gefahren um biologische, ökologische, geologische, hydrometeorologische und technologische Prozesse und Phänomene handeln. Schwerwiegende Gefahrenfälle können infolge der Kombination der auftretenden Gefahren und anderer Risikofaktoren zu einer Katastrophe führen.

Eingehendere Erläuterungen sind in dem Bericht der OEIWG zu finden.¹⁹

Absatz 2 b)

Regierungen

Kolumbien. „Resilienz“ müsste klarer definiert werden.

Dominikanische Republik. Nach dem Wort „System“ wäre „oder einer Person“ einzufügen.

Frankreich. Es sollte hier stattdessen die UNISDR-Terminologie von 2009 verwendet werden.

¹⁹ UN: *Report of the open-ended intergovernmental expert working group on indicators and terminology relating to disaster risk reduction*, General Assembly doc. A/71/644, a.a.O, S. 12 und 21.

Senegal, Vereinigte Staaten. Es sollten die Ergebnisse der laufenden Beratungen über die Terminologie abgewartet werden.

Arbeitnehmer

CGT-RA (Argentinien). Es sollten die Ergebnisse der OEIWG abgewartet werden.

KOMMENTAR DES AMTES

Wie in dem Kommentar des Amtes weiter oben erwähnt, hat das Amt diese Bestimmung durch die neueste Definition von „Resilienz“ ersetzt, die die OEIWG ausgearbeitet hat.²⁰ Es handelt sich hierbei um die aktuellste Definition, und sie ist voll und ganz mit der Definition vereinbar, die sich im Aktionsplan der Vereinten Nationen von 2013 zur Verringerung des Katastrophenrisikos und Erhöhung der Resilienz findet und die am Ende der ersten Beratung festgehalten worden war.

Absatz 2 c)

Regierungen

Belgien, Brasilien, Kolumbien, Vereinigte Staaten. Befürworten die Definition.

Finnland. Der Mehrwert, den die IAO in Bezug auf Beschäftigungsfragen bietet, ist für alle Phasen einer Krise relevant. Mit der Definition wird dem Erfordernis entsprochen, dass humanitäre und Entwicklungsakteure enger zusammenwirken.

Russische Föderation. Der Text sollte folgende Neufassung erhalten: „bezieht sich der Ausdruck „Krisenreaktion“ auf alle Maßnahmen, die sich in Zusammenhang mit Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit ergeben“.

Schweiz. Zu streichen, da es sich um einen überflüssigen Verweis auf das Mandat der IAO handelt.

Tunesien. Nach „menschenwürdigen Arbeit“ wäre einzufügen: „und der Humankapazitäten“.

Uganda. Die Mitglieder sollten sich auf den Ausdruck „Krisenreaktion“, wie er im Rahmen der IAO verwendet wird, den jeweiligen nationalen Bedingungen entsprechend, beziehen.

Arbeitnehmer

Konsolidierte Antwort, CGT-RA (Argentinien). Die Aufnahme der neuen Bestimmung zur Definition von „Krisenreaktion“ wird befürwortet.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten bleibt der Text unverändert.

Absatz 3

Regierungen

Burundi. Nach „Krisensituationen“ sollten die Worte „jeder Art“ und nach „Katastrophen“ die Worte „und massiven Bevölkerungsverlagerungen aufgrund anderer Ereignisse“ eingefügt werden.

²⁰ Siehe den Text in IAA: *Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz: Neufassung der Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden)*, 1944, Bericht V(1), 106. Tagung, a.a.O.

Dänemark, Norwegen. Gehen davon aus, dass die Empfehlung nur für Personen gilt, die sich in dem betreffenden Land rechtmäßig aufhalten.

Frankreich. Am Anfang wäre einzufügen: „vorbehaltlich Absatz 14 h)“.

Tunesien. Statt „allen Sektoren der Wirtschaft“ sollte es lauten: „allen Branchen“.

Vereinigte Staaten. Vor „alle Arbeitnehmer“ wäre „die Regierungen und für“ einzufügen, denn die Regierungen sind ganz wesentliche Akteure bei dem Übergang zum Frieden und dem Aufbau von Resilienz.

Arbeitnehmer

CNTS, UNSAS (Senegal). Sie hat für alle Arbeitnehmer ohne jegliche Diskriminierung zu gelten.

CNUS, CASC, CNTD (Dominikanische Republik). Nach „Arbeitsuchenden“ wäre einzufügen: „oder Beschäftigten in Tätigkeiten, auf die sich Krisensituationen auswirken können“.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten bleibt der Text unverändert.

Absatz 4

Regierungen

Algerien, Singapur. Es wäre zu präzisieren, was unter „fairen Bedingungen“ zu verstehen ist.

Argentinien. Bei Freiwilligen handelt es sich nicht unbedingt um „Arbeitnehmer“, doch sie sind Menschen und sollten im Einklang mit ihren Menschenrechten behandelt werden, und nicht lediglich „unter fairen Bedingungen“.

Uganda. Das wäre auch auf den Schutz von Arbeitnehmern auszudehnen, die Soforthilfe leisten. Ferner sollte auch der Schutz der Rechte von arbeitenden Flüchtlingen, Rückkehrern und Freiwilligen berücksichtigt werden.

Vereinigte Staaten. Die Worte „einschließlich der Gleichbehandlung“ sollten gestrichen werden, da der Satz falsch ausgelegt werden könnte. Ferner sollte das Wort „menschenwürdige“ eingefügt werden, um genauer anzugeben, welche Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmer zu gelten haben. Schlagen eine Alternativfassung für den Satz über die Freiwilligen vor.

Arbeitgeber

BusinessNZ (Neuseeland). Es sollte auch anerkannt werden, dass die Erfordernisse einer Krisenreaktion zuweilen zu einer Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit führen können.

Arbeitnehmer

CSC (Belgien). Es wäre zu präzisieren, was unter „fairen Bedingungen“ zu verstehen ist.

KOMMENTAR DES AMTES

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Antworten und der bei der ersten Beratung aufgeworfenen Fragen ²¹ hat das Amt die Bestimmung wie nachstehend erläutert umformuliert.

Im ersten Satz wurde „Gleichbehandlung“ gestrichen, um überflüssige Bestimmungen zu vermeiden, denn es handelt sich dabei um eines der „grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der

²¹ IAA: *Reports of the Committee on Employment and Decent Work for the Transition to Peace: Summary of proceedings*, in *Vorläufiger Verhandlungsbericht* Nr. 15-2(Rev.), 105. Tagung, a.a.O., Abs. 404-452.

Arbeit“. Außerdem weist das Amt darauf hin, dass mit diesem Absatz in erster Linie die Berücksichtigung von an Krisenreaktionen beteiligten Arbeitnehmern hervorgehoben werden soll, da die allgemeine Geltung für alle Arbeitnehmer bereits in Absatz 3 klar zum Ausdruck kommt. Der Wortlaut ist abgeändert worden, um Unklarheiten aufgrund von Überschneidungen mit Absatz 3 vorzubeugen und den Blickpunkt auf die Arbeitnehmer zu richten, die an Krisenreaktionen beteiligt sind, insbesondere in der Phase der Sofortmaßnahmen.

In mehreren Antworten wird auf die mangelnde Klarheit des zweiten Satzes und der Ausdrücke „Freiwillige“ und „faire Bedingungen“ hingewiesen und unterstrichen, dass an Krisenreaktionen beteiligte Freiwillige geschützt werden müssen. Der zweite Satz ist neugefasst worden, um der Bedeutung Rechnung zu tragen, die dem Schutz der Menschenrechte und von Sicherheit und Gesundheit dieser Freiwilligen zukommt. Der Ausdruck „Freiwillige“ wurde durch „Personen, die Freiwilligenarbeit verrichten,“ ersetzt, entsprechend der operativen Definition in der EntschlieÙung über Arbeitsstatistiken, Beschäftigung und Nichtauslastung von Arbeitskräfte, die im Oktober 2013 von der 19. Internationalen Konferenz der Arbeitsstatistiker im Oktober 2013 angenommen worden war.²² Der Verweis auf faire Bedingungen ist gestrichen worden, da er als zu vage angesehen wurde und keine konkreten Leitvorgaben beinhaltete.

Absatz 5

Regierungen

Belgien, Kanada, Norwegen. Stimmen zu.

Finnland. Es wäre zu erwägen, auch bestimmte zentrale Vereinbarungen zu Flüchtlingen und Menschenrechten im Hauptteil der Empfehlung zu erwähnen.

Singapur. Es sollte „gegebenenfalls“ eingefügt werden, da die Mitgliedstaaten der IAO nur durch die internationalen Instrumente und Verträge gebunden wären, die sie ratifiziert haben.

Südafrika. Streichen, da die völkerrechtlichen Pflichten der Mitgliedstaaten im gesamten Text durchgehend hervorgehoben werden.

Schweiz. Streichen, da eine Empfehlung in keinem Fall Rechte und Pflichten aufgrund des Völkerrechts berühren kann.

Trinidad und Tobago. Nach „internationalen Menschenrechtsnormen“ wäre anzufügen: „und dem internationalen Migrationsrecht“.

Arbeitnehmer

Konsolidierte Antwort. Von direkten Verweisen auf andere Instrumente als IAO-Instrumente im Hauptteil der Empfehlung wäre abzuraten, da dies eine regelmäßige Überarbeitung des Textes erforderlich machen könnte.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten bleibt der Text unverändert. In der Tat sind Mitglieder nur durch Verpflichtungen aufgrund internationaler Instrumente gebunden, die sie ratifiziert haben, doch wird mit der Hinzufügung dieses Absatzes noch nachdrücklicher den bei der ersten Beratung geäußerten Bedenken entsprochen, was die Kohärenz mit verschiedenen in Zusammenhang mit dieser Empfehlung relevanten internationalen Instrumenten anbelangt.

²² IAA: [ICLS EntschlieÙung I](#), Okt. 2013, Abs. 37-39.

II. LEITGRUNDSÄTZE

Absatz 6

Regierungen

Kuba. Es sollte folgende neue Bestimmung aufgenommen werden: „Krisenreaktionen sollten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen von Menschlichkeit, Neutralität und Unparteilichkeit unter voller Beachtung der Souveränität, der territorialen Integrität und der nationalen Einheit der Staaten mit Zustimmung des betroffenen Landes sowie im Prinzip auf dessen Ersuchen erfolgen. Der betroffene Staat ist verantwortlich für die Einleitung, Organisation, Koordinierung und Durchführung der Hilfsmaßnahmen auf seinem Hoheitsgebiet.“

Dominikanische Republik. Damit diese Leitgrundsätze nicht als Zielsetzungen ausgelegt werden, sollte in jeder der Bestimmungen auf das Verb verzichtet werden; der Rest wäre unverändert beizubehalten.

Nepal. Es sollte folgende neue Bestimmung aufgenommen werden: „Alle Maßnahmen zur Förderung von Erholung und Resilienz sollten sich unter Beachtung der kulturellen Strukturen auf die vor Ort vorhandenen Kenntnisse und Ressourcen gründen“. Dies würde helfen, die Kosten zu verringern, und die Anstrengungen tragbarer machen.

Philippinen. Es sollte folgende neue Bestimmung aufgenommen werden: „die Sicherheit auf nationaler und lokaler Ebene fördern, um das Wohlergehen aller zu schützen und gleichzeitig die wirksame Durchsetzung von Recht und Ordnung durch die Verringerung der Feindseligkeiten in krisengeplagten Gebieten zu gewährleisten“.

Trinidad und Tobago. Der Inhalt von Absatz 6 e) sollte nicht in einem Unterabsatz, sondern im einleitenden Satz seinen Platz finden.

Vereinigte Staaten. Im einleitenden Satz wäre „gemäß dieser Entscheidung“ zu streichen.

KOMMENTAR DES AMTES

Angeichts der Bemerkungen hat das Amt den einleitenden Satz neugefasst, um klarzustellen, dass diese Leitgrundsätze für Krisenreaktionen in Bezug auf Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit, entsprechend der Definition in Absatz 2 c), gelten. Außerdem wurde die Wahl der Verben in den einzelnen Bestimmungen überarbeitet, um diese bei allen Maßnahmen einzuhaltenden Grundsätze von den operativen Bestimmungen des Instruments in Teil III und folgende zu unterscheiden, die die Maßnahmen als solche beschreiben. Diese Änderungen stimmen mit der allgemeinen Struktur und dem Stil der Leitgrundsätze in anderen Instrumenten überein.²³

Das Amt hat ferner einen neuen Unterabsatz d) über die Beachtung der vor Ort vorhandenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Ressourcen aufgenommen, deren Bedeutung in mehreren Antworten hervorgehoben wurde. Außerdem hat es den Absatz umgestellt, nämlich den Unterabsatz über die Gleichstellung der Geschlechter nach weiter oben gestellt. Überdies wurden zwei Unterabsätze, die verschiedene nicht miteinander verbundene Gedanken enthielten, in vier Unterabsätze – h), i), j) und k) – aufgeteilt.

²³ Siehe beispielsweise die [Empfehlung \(Nr. 204\) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015](#).

Absatz 6 a)

Regierungen

Argentinien. Das Wort „menschenwürdige“ sollte gestrichen werden, da es überflüssig ist. Nicht „frei gewählte“ Beschäftigung ist nicht menschenwürdig.

KOMMENTAR DES AMTES

Das Amt möchte darauf hinweisen, dass die Formulierung „volle, frei gewählte und menschenwürdige Beschäftigung“ der Formulierung in den Leitgrundsätzen für eine auf Beschäftigung ausgerichtete nachhaltige Erholung und Entwicklung entspricht, die in den Schlussfolgerungen über die zweite wiederkehrende Diskussion zum Thema Beschäftigung enthalten sind.²⁴

Absatz 6 b)

Regierungen

Peru. Der Wortbestandteil „Arbeit-“ in „Arbeitsnormen“ sollte gestrichen werden; es würde somit lauten: „sonstige Menschenrechte und sonstige relevante internationale Normen“. Sonstige Bestimmungen des humanitären Menschenrechts und des internationalen Flüchtlingsvölkerrechts gelten nämlich ebenfalls.

Vereinigte Republik Tansania. Aus Gründen der Kohärenz und der logischen Abfolge sollten die Worte „sonstige internationale Arbeitsnormen“ vor „sonstige Menschenrechte“ gestellt werden.

Vereinigte Staaten. Das Wort „Dokumente“ sollte beibehalten werden, da im Anhang mindestens eine EntschlieÙung, ein grundsatzpolitisches UN-Dokument und ein Rahmentext aufgeführt sind, Texte also, die nicht als Instrumente anzusehen sind.

Arbeitnehmer

CLC (Kanada). Das Wort „schützen“ sollte wieder eingefügt werden, so dass es lauten würde: „die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit achten, fördern und umsetzen, sonstige Menschenrechte und sonstige relevante internationale Arbeitsnormen schützen und ...“.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten hat das Amt lediglich eine geringfügige redaktionelle Änderung vorgenommen, um den Text auf den neugefassten einleitenden Satz abzustimmen.

Absatz 6 c)

Regierungen

Aserbaidshan. Es sollte „Verbrechen“ hinzugefügt werden.

Philippinen. Es sollte das Erfordernis verantwortlichen Steuerungshandelns auf allen Ebenen des Staatsapparates hervorgehoben werden.

Russische Föderation. Diese Bestimmung geht über den Geltungsbereich des Instruments hinaus.

Trinidad und Tobago. „Korruption und Klientelismus bekämpfen“ sollte gestrichen werden, oder es wäre zu definieren, was in einem IAO-Kontext unter „Korruption“ und „Klientelismus“ zu verstehen ist. .

²⁴ IAA: [Resolution concerning the second recurrent discussion on employment](#), Internationale Arbeitskonferenz, 103. Tagung, Genf, 2014, Abs. 6.

KOMMENTAR DES AMTES

Das Amt möchte feststellen, dass die Förderung von Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit bei Krisenreaktionen es rechtfertigt, einen Leitgrundsatz über die Bekämpfung von Korruption und Klientelismus in der Arbeitswelt aufzunehmen. Daher hat es lediglich eine geringfügige redaktionelle Änderung vorgenommen, um den Text auf den neugefassten einleitenden Satz abzustimmen.

Absatz 6 d)

KOMMENTAR DES AMTES

Wie weiter oben im Kommentar des Amtes zu Absatz 6 erwähnt, hat das Amt angesichts verschiedener Bemerkungen des Inhalts, dass es bei Krisenreaktionen die vor Ort vorhandenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Ressourcen zu beachten gilt, einen neuen Leitgrundsatz zu dieser Frage aufgenommen.

Absatz 6 e)

Regierungen

Algerien, Argentinien. Es wäre zu klären, was mit „anderen Einrichtungen“ gemeint ist.

Schweiz. Die Worte „der Art der Krise und dem Ausmaß ihrer Folgen Rechnung zu tragen“ sollten gestrichen werden, da sie nichts zum Sinn beitragen.

Trinidad und Tobago. Dies sollte nicht in einem Unterabsatz, sondern im einleitenden Satz von Absatz 6 seinen Platz finden.

g7+. Auch „Veteranen/ehemalige Kombattanten“ sollten unter den verletzlichen Gruppen aufgeführt werden.

KOMMENTAR DES AMTES

Der Forderung nach größerer Klarheit entsprechend hat das Amt den Ausdruck „andere Einrichtungen“ gestrichen und ihn durch „Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände“ ersetzt, womit die vorrangige Absicht der Bestimmung zum Ausdruck kommt.

Absatz 6 f)

Regierungen

Niederlande. Damit Frauen nicht bloß als verletzlich herausgestellt werden, sollte am Ende angefügt werden: „und dabei das Potenzial von Frauen bestmöglich zu steigern“.

Peru. Die Bestimmung sollte wie folgt erweitert werden. „ohne irgendeine Art von Diskriminierung, Ausschluss, Einschränkung, Vorurteil oder Hass“.

KOMMENTAR DES AMTES

Das Amt hat diese Bestimmung angesichts ihrer allgemeineren Bedeutung nach weiter oben gestellt und den Text auf den neugefassten einleitenden Satz abgestimmt.

Absatz 6 g)

Regierungen

Algerien. „Frauen“ sollte gestrichen werden, da sie nicht als solche, sondern nur unter bestimmten Bedingungen verletzlich sind. Wie vom Amt vorgeschlagen, sollte die Formulierung „insbesondere“ („including, but not limited to“) verwendet werden, um deutlich zu machen, dass die Aufzählung nicht erschöpfend ist. „Minderheiten und indigene und in Stämmen lebende Völker“ wäre zu streichen, und „Bin-nenvertriebene“ sollte durch „Migranten“ ersetzt werden, um für Übereinstimmung mit der New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten zu sorgen.

Australien, Belgien, Neuseeland, Österreich, Südafrika, Vereinigte Staaten. Der Vorschlag des Amtes, die Formulierung „insbesondere“ („including, but not limited to“) zu verwenden, wird unterstützt.

Kanada. Es sollten in dieser Bestimmung auch Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgenderpersonen (LGBT) aufgeführt werden, da diese Menschen in Konfliktsituationen in hohem Maße Diskriminierungen, Gewalt und Missbrauch ausgesetzt sein können.

Kuba. Statt „die Verletzlichkeit von bestimmten Bevölkerungsgruppen in Krisensituationen zu verringern, darunter“ sollte es lauten: „die Zahl von Menschen zu verringern, die sich bei der Krisenreaktion in Situationen befinden, die sie verletzlich machen, wie zum Beispiel“. Am Ende wäre vor „ und Flüchtlinge“ „Migranten“ einzufügen.

Dänemark, Finnland, Schweden. „Frauen“ sollten aus der Aufzählung verletzlicher Gruppen gestrichen werden; die derzeitige Formulierung unterstellt nämlich, dass Verletzlichkeit ein Merkmal von Frauen ist.

Deutschland. Nach „Kinder“ sollte eingefügt werden: „Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und ihrer Geschlechtsidentität Diskriminierungen ausgesetzt sind“.

Frankreich. Statt „Minderheiten“ sollte der Ausdruck „Minderheiten angehörige Personen“ verwendet werden, und statt „indigene und in Stämmen lebende Völker“ der Ausdruck „indigene und lokale Gemeinschaften“.

Mexiko. Statt „bestimmten Bevölkerungsgruppen“ sollte es lauten: „besonders betroffenen Bevölkerungsgruppen“.

Peru. Statt „bestimmten Bevölkerungsgruppen in Krisensituationen“ sollte es lauten: „bei einem bewaffneten Konflikt oder einer Katastrophe besonders schutzbedürftigen Menschen“.

Singapur. Der Klarheit halber sollte vor „insbesondere“ das Wort „gegebenenfalls“ eingefügt werden, denn es sind nicht unbedingt in allen Situationen für alle genannten verletzlichen Gruppen besondere Maßnahmen erforderlich.

Trinidad und Tobago. Der Text sollte hier herausgenommen und in die Präambel eingefügt werden, da die Berücksichtigung dieser verletzlichen Gruppen von entscheidender Bedeutung ist.

Arbeitgeber

BusinessNZ (Neuseeland). Das Wort „darunter“ („including“) allein drückt schon aus, dass die aufgeführten Kategorien nur einen Teil derer darstellen, für die die Bestimmung gelten soll.

USCIB (Vereinigte Staaten). Der Vorschlag, die Formulierung „insbesondere“ („including, but not limited to“) zu verwenden, stellt eine Verbesserung des Textes dar; damit wird den bei der ersten Beratung vorgebrachten Anliegen Rechnung getragen.

Arbeitnehmer

BAK (Österreich). Vor „Frauen“ wäre „insbesondere“ einzufügen.

CLC (Kanada). Wie vorgeschlagen, sollte die Formulierung „insbesondere“ („including, but not limited to“) verwendet werden. Am Ende der Bestimmung wäre anzufügen: „und Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgenderpersonen (LGBT)“.

Sonstige

UNHCR. Die Verwendung der Formulierung „insbesondere“ („including, but not limited to“) wird befürwortet. Sie stimmt mit dem Grundsatz der Agenda 2030 überein, „niemanden zu vernachlässigen“.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten hat das Amt den Text wie folgt abgeändert:

- ❑ Entsprechend den in dem „braunen Bericht“, erteilten Erläuterungen und angesichts der großen Zahl befürwortender Antworten wird die Formulierung „insbesondere“ („including, but not limited to“) eingefügt, die auch bereits in anderen IAO-Instrumenten verwendet wird.²⁵
- ❑ Statt der Formulierung „Verletzlichkeit von bestimmten Bevölkerungsgruppen“ wurde folgender Wortlaut gewählt: „... Bevölkerungsgruppen und Einzelpersonen, die aufgrund der Krise besonders verletztlich geworden sind“.
- ❑ Im Einklang mit der Erklärung der Vereinten Nationen von 1992 über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,²⁶ wird der Ausdruck „Minderheiten angehörige Personen“ verwendet.
- ❑ Das Wort „Frauen“ ist aus der Aufzählung gestrichen worden, da diese Frage in Unterabsatz f) behandelt wird, und im Einklang mit der New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten ist das Wort „Migranten“ eingefügt worden..

In Anbetracht der Konvergenz der eingegangenen Bemerkungen stellt der neugefasste Text (nunmehr ohne Klammern) nach Ansicht des Amtes eine gute Synthese im Sinne des sich abzeichnenden Konsenses dar; damit werden die in der Regel von Krisen am stärksten Betroffenen ausdrücklich erwähnt, ohne indes andere auszuschließen.

Absatz 6 h)

Regierungen

Bahrain. Streichen, da zu ungenau.

Neuseeland. Nach „Folgen“ wäre „von Krisenreaktionen“ einzufügen. Die Bestimmung sollte nach „Wirtschaft vermeiden“ enden; der restliche Text könnte eine gesonderte Bestimmung bilden oder entfallen.

KOMMENTAR DES AMTES

Wie im Kommentar des Amtes zu Absatz 6 erwähnt, hat das Amt in diesem Unterabsatz lediglich den Wortlaut aufgegriffen, der den Grundsatz der Schadensvermeidung („do no harm“ principle) betrifft. Der Gedanke des „gerechten Übergangs“ ist nunmehr in Unterabsatz i) enthalten.

²⁵ Siehe beispielsweise die Empfehlung Nr. 204, a.a.O.

²⁶ Die Erklärung wurde am 18. Dezember 1992 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet, General Assembly [doc. A/RES/47/135](#).

Absatz 6 i)

Regierungen

Bahrain. Das wird in Absatz 10 e) wiederholt. Einer der beiden Unterabsätze wäre zu streichen.

KOMMENTAR DES AMTES

Siehe den Kommentar des Amtes zu Absatz 6 h).

Absatz 6 j)

KOMMENTAR DES AMTES

Wie im Kommentar des Amtes zu Absatz 6 erwähnt, hat das Amt in diesem Unterabsatz den Grundsatz des Dialogs aufgegriffen; der Grundsatz der Bekämpfung von Diskriminierung hat nun gesondert in Unterabsatz k) seinen Platz gefunden.

Absatz 6 k)

Regierungen

Deutschland. Die Worte „der Rasse“ wären zu streichen, und statt „Diskriminierung ... bekämpfen“ sollte es lauten: „Diskriminierung und rassistische Diskriminierung bekämpfen“. Nach „Geschlechts“ wäre „der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität“ einzufügen, und die Worte „oder aus irgendwelchen anderen Gründen“ wären zu streichen.

Peru. Der Text sollte folgende Fassung erhalten: „auf einem Dialog und der Notwendigkeit beruhen, Diskriminierung, Ausschluss, Einschränkungen, Vorurteile und Hass infolge folgender Gründe zu bekämpfen: Staatsangehörigkeit, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität und geschlechtliche Ausdrucksform, Sprache, Religion, kulturelle Identität, politische oder sonstige Meinung, soziale Herkunft, wirtschaftlicher und sozialer Status, Ausbildungsniveau, Status als Migrant, Flüchtling, Rückkehrer, Staatenloser oder Binnenvertriebener, Behinderung, genetisches Merkmal, geistige oder körperliche Krankheit einschließlich ansteckender Infektionskrankheiten, behindernde psychische Erkrankung oder irgendwelche anderen Gründe; gegebenenfalls hätte dies unter Anwendung von Verfahren zu geschehen, die als notwendig erachtet werden, um eine nationale Versöhnung zu ermöglichen“.

Polen. „Alter und Behinderung“ sollten ebenfalls als Diskriminierungsgründe aufgeführt werden.

Vereinigte Staaten. Es wäre zu klären, was genau mit den Worten „gegebenenfalls unter Anwendung von Verfahren, die als notwendig erachtet werden, um eine nationale Versöhnung zu ermöglichen“ gemeint ist.

KOMMENTAR DES AMTES

Es sei auf den Kommentar des Amtes zu Absatz k) verwiesen. Das Amt hat die Ergänzungs- oder Abänderungsvorschläge zu den Diskriminierungsgründen zur Kenntnis genommen, doch an dem bestehenden Text festgehalten, der mit Artikel 1 des maßgeblichen IAO-Übereinkommens (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958, in Einklang steht. Die Formulierung ist weit genug gefasst, um gegebenenfalls auch die Berücksichtigung anderer Diskriminierungsgründe zu gestatten.

Der Klarheit halber ist das Wort „oder“ vor dem Ausdruck „der sozialen Herkunft“ gestrichen worden; damit soll auch berücksichtigt werden, dass eine Kombination verschiedener Diskriminierungsgründe vorliegen kann.

Absatz 6 I)

Regierungen

Argentinien, Mexiko, Trinidad und Tobago. Es wäre klarzustellen, was mit „nationaler Eigenverantwortung“ gemeint ist.

Aserbaidshan. Nach „Grundsätzen“ wäre einzufügen: „der Souveränität und territorialen Integrität“.

Brasilien. Der Ausdruck „nationale Eigenverantwortung“ sollte beibehalten werden.

Kolumbien, Schweiz, Uganda, Vereinigte Staaten. Unterstützen den Vorschlag des Amtes.

Österreich. Der vom Amt vorgeschlagene Alternativtext erscheint vernünftig, da sich internationale Hilfe auf Menschlichkeit, Neutralität und Unparteilichkeit gründet.

Russische Föderation. Der Verweis auf den Grundsatz der gemeinsamen Verantwortung sollte gestrichen werden. Das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht enthalten keine rechtsverbindlichen Vorschriften zu diesem Grundsatz, der in der vorgeschlagenen Empfehlung nicht erwähnt werden sollte.

g7+. Es ist wichtig, auf die Förderung nationaler Eigenverantwortung hinzuwirken.

Arbeitnehmer

Konsolidierte Antwort, NZCTU (Neuseeland), LO, TCO und SACO (Schweden). Der ursprüngliche Text der Bestimmung in Klammern sollte beibehalten werden. Mit dem vorgeschlagenen Alternativtext wird den neueren Entwicklungen bei der internationalen Zusammenarbeit in Fragen der humanitären Hilfe und bei der Souveränitätsdoktrin nicht Rechnung getragen; so wird u.a. außer Acht gelassen, dass die internationale Gemeinschaft nunmehr anerkennt, dass den Staaten eine kollektive Verantwortung für den Schutz der Bevölkerungen vor Verbrechen gegen die Menschlichkeit obliegt. Außerdem geht die vorgeschlagene Empfehlung über humanitäre Soforthilfe hinaus, da gleichermaßen auf kurz- und langfristige Reaktionen Bezug genommen wird, und fasst auch Fragen wie wirtschaftliche und soziale Entwicklung und Regelung des Arbeitsmarktes in den Blick. Es gibt keine Grundlage dafür, die Leitgrundsätze für humanitäre Soforthilfe auf diese Bereiche auszudehnen.

CGTP-IN (Portugal). Befürwortet den Text in Klammern, denn alle Reaktionen bedürfen der Zustimmung des betroffenen Landes und dürfen nur auf dessen Ersuchen erfolgen, und wobei seine Souveränität und territoriale Integrität im Sinne des Völkerrechts und der Charta der Vereinten Nationen zu beachten sind.

Niederländische Arbeitnehmerverbände. Der erste Satz sollte beibehalten werden.

SGB (Schweiz). Streichen.

KOMMENTAR DES AMTES

Die eingegangenen Antworten lassen keinen konvergierenden Ansatz erkennen, was die vom Amt vorgeschlagene Alternativfassung anbelangt. In manchen wird erklärt, die vereinbarten Grundsätze für humanitäre Hilfe, wie sie in verschiedenen UN-Resolutionen enthalten sind, sollten sämtlich aufgeführt werden; in anderen wird hingegen die Auffassung vertreten, dass diese Grundsätze nur für humanitäre Hilfe gelten und als solche für diese Empfehlung, die weiter geht und auch auf eine nachhaltige Entwicklung auf lange Sicht abstellt, nicht relevant sind. Andererseits stimmen alle Antworten darin überein, dass nationale Eigenverantwortung bei Krisenreaktionen wichtig ist, und in vielen wird die Bedeutung von internationaler Solidarität und Zusammenarbeit, entsprechend dem ursprünglichen Text in Klammern, hervorgehoben. Das Amt möchte ferner klarstellen, dass mit „nationaler Eigenverantwortung“ die effektive Ausübung der staatlichen Autorität in Bezug auf Politiken, Strategien und Tätigkeiten gemeint ist, und zwar auch solcher, die – vollständig oder teilweise – von externen Mitteln abhängen; die Achtung dieser Eigenverantwortung ist wichtig,

auch in Krisensituationen, in denen die staatlichen Kapazitäten unter Umständen geschwächt sein können.

Unter Berücksichtigung aller vorgebrachten Ansichten hat das Amt den Text abgeändert und die Klammern entfernt; dabei wurden die Begriffe „nationale Eigenverantwortung“, „internationale Solidarität“, „gemeinsame Verantwortung“ und „Zusammenarbeit“ beibehalten, ohne jedoch zu unterstellen, dass damit auf eine vereinbarte Liste von Grundsätzen Bezug genommen wird.

Absatz 6 m)

Regierungen

Aserbaidshjan. Nach dem Wort „Beschäftigung“ wäre einzufügen: „(außer im Falle einer im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Mobilisierung von Arbeitskräften)“.

Arbeitgeber

CCP (Portugal). Bei Sofortreaktionsmechanismen sollte in der Anfangsphase der Schwerpunkt auf humanitärer Hilfe und Sicherung der Existenzgrundlagen liegen.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten bleibt der Text unverändert, abgesehen von geringfügigen redaktionellen Änderungen zur Abstimmung des Textes auf den neugefassten einleitenden Satz.

III. STRATEGISCHE ANSÄTZE

Absatz 7

Regierungen

Algerien. Der Text sollte folgende Fassung erhalten. „Die Mitglieder sollten einen abgestuften Ansatz auf der Grundlage mehrgleisiger, kohärenter und umfassender Strategien verfolgen, ...“. Damit soll deutlich gemacht werden, dass jeder Schritt vor dem Übergang zum nächsten Schritt zuerst konsolidiert werden sollte.

Belgien, Brasilien, Deutschland, Südafrika, Schweiz. Unterstützen den Vorschlag des Vorsitzes, „abgestuft“ durch „mehrgleisig“ zu ersetzen.

Belgien. Es sollte ein Verweis auf den Übergang zur formellen Wirtschaft aufgenommen werden, damit diese Dimension auch bei den strategischen Grundsätzen Berücksichtigung findet und nicht nur bei der Schaffung von Beschäftigung.

Finnland. Ist nicht dafür, dass auf den Ausdruck „abgestufter Ansatz“ verzichtet wird; denn dieser Begriff erstreckt sich auf alle Phasen einer Krise, einschließlich Erholung, Wiederaufbau und Vorbeugemaßnahmen.

Indien. Es ist zwar eindeutig, warum das Amt das Wort „mehrgleisig“ vorschlägt, nämlich um der Gleichzeitigkeit verschiedener Maßnahmen Rechnung zu tragen, doch müssen die Begrenzungen, die mit Sofortreaktionsmaßnahmen notgedrungen einhergehen, hingenommen werden.

Indonesien. Den Kapazitäten der einzelnen Mitgliedstaaten im Anschluss an einen Konflikt oder eine Katastrophe muss Rechnung getragen werden.

Neuseeland. Die Formulierung „einen abgestuften und kohärenten und umfassenden Ansatz ...“ schließt bereits den Gedanken der Mehrgleisigkeit ein.

Schweden. In diesem Absatz sollten auch Nichtdiskriminierung und eine Menschenrechtsperspektive berücksichtigt werden.

Spanien. Berufsausbildung sollte hinzugefügt werden, da es sich hierbei um eine grundlegende Strategie zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und zur sozialen Integration der Menschen sowie zur wirtschaftlichen Entwicklung jeder Region handelt.

Vereinigte Staaten. Befürworten den derzeitigen Wortlaut, doch wird der Ansatz in Wirklichkeit sowohl abgestuft als auch mehrgleisig sein.

Arbeitgeber

BusinessNZ (Neuseeland). Der Text sollte wie folgt abgeändert werden: „Die Mitglieder sollten kohärente und umfassende Strategien verfolgen,...“.

USCIB (Vereinigte Staaten). Mit dem Vorschlag des Amtes wird eine dynamischere und flexiblere Krisenreaktion gefördert und somit der Text verbessert.

Arbeitnehmer

Konsolidierte Antwort, CNSM (Republik Moldau). Der Gedanke des Übergangs von der informellen zur formellen Wirtschaft sollte wieder unter den strategischen Ansätzen seinen Platz finden, wie dies am Ende der ersten Beratung festgehalten worden war, und nicht mit anderen Bestimmungen in einem Absatz unter Teil IV über die Schaffung von Beschäftigung zusammengelegt werden. Es handelt sich dabei um entscheidende Voraussetzungen für den Aufbau von Resilienz in der Gesellschaft und der Wirtschaft sowie für die Verhütung künftiger Störungen. Dementsprechend sollten im Rahmen aller unter die nachfolgenden Teile der Empfehlung fallenden operativen Tätigkeiten – in Zusammenhang mit der Schaffung von Beschäftigung, aber auch mit Bildung und Ausbildung, Sozialdialog, sozialem Schutz und Arbeitsmarktverwaltung – durchgängig einschlägige Maßnahmen entwickelt werden.

Konsolidierte Antwort, NZCTU (Neuseeland). Der Vorschlag des Amtes, den Ausdruck „abgestufter Absatz“ durch „mehrgleisiger Absatz“ zu ersetzen, wird akzeptiert.

Sonstige

Weltbank. Die Formulierung „parallele Gleise“ gibt besser wieder, was nach den vorliegenden Erkenntnissen zur Förderung von Beschäftigung bei der Erholung unternommen werden sollte.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten hat das Amt den Text dahingehend abgeändert, dass sowohl „abgestuft“ als auch „mehrgleisig“ zur Beschreibung des Ansatzes verwendet werden, der in Krisensituationen zu verfolgen ist; damit wird darauf abgestellt, dass verschiedene Maßnahmen gleichzeitig über aufeinanderfolgende Zeiträume hinweg erforderlich sind. Außerdem ist der einleitende Satz der Klarheit halber geringfügig abgeändert worden.

Was den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft angeht, so macht das Amt darauf aufmerksam, dass die zwei ähnlichen Punkte, die am Ende der ersten Beratung festgehalten worden waren, nämlich zum einen unter Teil III über die strategischen Ansätze und zum anderen unter Teil IV über die Schaffung von Beschäftigung, nur deshalb zusammengelegt wurden, um die Empfehlung kürzer zu fassen. Der sich aus dieser Zusammenlegung ergebende Wortlaut in Absatz 10 f) unter Teil Part IV spiegelt das breite Anwendungsspektrum wider – Beschäftigung, sozialer Schutz und Rechte, ganz wie im ursprünglichen Wortlaut. Angesichts verschiedener Bemerkungen, in denen die Erwähnung des Übergangs von der informellen zur formellen Wirtschaft im Rahmen der strategischen Ansätze gewünscht wird, hat das Amt jedoch einen entsprechenden Passus in Absatz 7 c) aufgenommen.

Absatz 7 a)

Regierungen

Singapur. Der Wortteil „Not-“ (emergency) vor „Beschäftigung“ sollte gestrichen werden, um für Kohärenz mit dem im einleitenden Satz erwähnten abgestuften Ansatz zu sorgen.

Südafrika. Ist mit der Wiedereinfügung des Wortteils „Not-“ (emergency) vor „Beschäftigung“ einverstanden.

Arbeitgeber

CCP (Portugal). Die Bestimmung erscheint zu ehrgeizig. In der Anfangsphase ist es am dringlichsten, für die Sicherung angemessener Existenzgrundlagen und sozialen Schutz Sorge zu tragen.

Arbeitnehmer

CGT-RA (Argentinien). Ist mit der Wiedereinfügung des Wortteils „Not-“ (emergency) vor „Beschäftigung“ einverstanden.

CGTP-IN (Portugal). Es gälte Vollbeschäftigung zu fördern.

CLC (Kanada). Der Wortteil „Not-“ (emergency) vor „Beschäftigung“ sollte gestrichen werden, da dadurch der übergreifende Charakter von Absatz 7 eingeengt wird.

KOMMENTAR DES AMTES

Die Befragten befürworteten in ihrer Mehrheit die Wiedereinfügung des Ausdrucks „Notbeschäftigungs- und Sozialschutzmaßnahmen“ statt „Beschäftigungs- und Sozialschutzmaßnahmen“. Das Amt hat stattdessen jedoch die Formulierung „Sofortmaßnahmen für Beschäftigung und Sozialschutz“ gewählt, die ohne negative Konnotationen denselben Inhalt zum Ausdruck bringt und überdies auch zunehmend in einschlägigen Zusammenhängen verwendet wird.

Absatz 7 c)

Regierungen

Australien. Dies ist eine Wiederholung von Absatz 6 i). Es wäre zu überprüfen, ob Überschneidungen mit Teil II (Leitgrundsätze) und Teil III (Strategische Ansätze) vorliegen.

Kuba. Nach „sozialem Schutz“ wären die Worte „und sozialer Sicherheit“ einzufügen. Am Ende sollten vor „öffentlichen Dienstleistungen“ die Worte „zugänglichen und hochwertigen“ eingefügt werden.

Finnland. Die Formulierung „zu einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaft“ ist zu einschränkend, da diese Bestimmung nachhaltige Entwicklung im Allgemeinen betreffen sollte. Das Thema Umwelt sollte in anderen Zusammenhängen speziell behandelt werden.

Schweiz. Der Absatz sollte gestrichen werden, da mit ihm verschiedene bereits in Absatz 6 enthaltene Punkte wiederholt werden.

Tunesien. Nach „Schaffung von nachhaltigen Unternehmen“ wäre zu ergänzen: „und der sozialen Verantwortung von Unternehmen“.

Vereinigte Staaten. Dieser Text sollte an die Stelle von Absatz 6 h) und i) in Teil II treten, da er weiter gefasst ist und genauer dem entspricht, was für alle Krisenreaktionen zu gelten hätte.

Arbeitnehmer

CTM (Argentinien), CNTSS/CUT (Brasilien), GRNMA (Ghana), UKCS (Kenia), SUTGCDMX (Mexiko), NASU (Nigeria), NULGE (Nigeria), SEIU (Vereinigte Staaten), SITUN (Costa Rica). Vor „Zugangs zu öffentlichen Dienstleistungen“ sollte das Wort „universellen“ eingefügt werden.

CGTP-IN (Portugal). Die zu schaffenden Arbeitsplätze dürfen nicht prekär sein.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten bleibt der Text unverändert.

Absatz 7 e)

Regierungen

Schweiz. Dieser Absatz muss klar in den Kontext der Empfehlung gestellt oder gestrichen werden.

Vereinigte Staaten. Der Text sollte mit dem Wortlaut von Absatz 6 b) in Einklang gebracht werden: Arbeitnehmerrechte sind Menschenrechte.

Arbeitgeber

BusinessNZ (Neuseeland). Es sollte „verhindern oder abzuschwächen“ lauten, da entweder das eine oder das andere der Fall sein wird

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten hat das Amt der Genauigkeit halber eine geringfügige redaktionelle Änderung an dem Text vorgenommen. Der einleitenden Satz von Absatz 7 macht deutlich, dass die Krisenreaktion den Kontext für diese Bestimmung bildet.

Absatz 7 f)

Regierungen

Kolumbien. Nach „Geschlechterperspektive“ sollte „und eines differenzierten Ansatzes“ eingefügt werden.

Tunesien. Am Ende sollte angefügt werden: „und bei allen einschlägigen Beschlussfassungsverfahren“.

Arbeitnehmer

CUT (Kolumbien). Die Reichweite des Begriffs Geschlechterperspektive sollte genauer untersucht werden, und es sollte eine möglichst weitgehende Formulierung gewählt werden. Eine Formulierung wie „eines differenzierten und geschlechtersensiblen Ansatzes“ wäre vielleicht breiter gesteckt und somit besser geeignet, bestimmten Gruppen besonderes Augenmerk zu schenken.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten bleibt der Text unverändert.

Absatz 7 i)

Regierungen

Kolumbien. Arbeitsvermittlungsdienste sind sehr wichtig für eine Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten. Erwähnt werden sollte auch die Förderung und Durchführung von Projekten zur Herstellung von Beschäftigungsfähigkeit, die differenzierte Dienstleistungen einschließen.

KOMMENTAR DES AMTES

Der Klarheit halber hat das Amt eine geringfügige Änderung am Text vorgenommen.

Absatz 7 j)

Regierungen

Schweiz. Streichen, da damit wiederholt wird, was in den Absätzen 6 e) und 7 k) steht.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten bleibt der Text unverändert.

Absatz 7 k)

Regierungen

Deutschland. Staatlicherseits können Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände lediglich zur Mitarbeit animiert bzw. gebeten werden.

Neuseeland. Die Einbeziehung von und Akzeptanz seitens Interessenträgern ist wichtig für nachhaltige Erholungsmaßnahmen, auch wenn festzuhalten, dass die Verantwortung in erster Linie bei den Regierungen liegt.

Schweden. Statt des Worts „Förderung“ sollte das Wort „Sicherstellung“ verwendet werden.

Vereinigte Staaten. „Gegebenenfalls“ wäre zu streichen, da mit dem Wort „einschlägigen“ die Zahl der zivilgesellschaftlichen Organisationen bereits eingegrenzt wird. Konsultativverfahren sollten möglichst inklusiv angelegt sein.

Arbeitgeber

SN (Schweden). Die derzeitige Formulierung sollte beibehalten werden.

Arbeitnehmer

Konsolidierte Antwort, NZCTU (Neuseeland), SNTUC (Singapur). Statt des Worts „Förderung“ sollte das Wort „Sicherstellung“ verwendet werden, das besser dem Geist der ursprünglichen Formulierung in Punkt 12 g) der Schlussfolgerungen entspricht.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten hat das Amt am Anfang des Unterabsatzes „Sicherstellung einer Anhörung“ eingefügt.

Absatz 7 l)

Regierungen

Kanada. Es wäre auf ein Gleichgewicht zwischen Maßnahmen zugunsten der „Wiedereingliederung von Personen, die früher Streitkräften und bewaffneten Gruppen angeschlossen waren,“ und zugunsten von – in Absatz 14 c) erwähnten – Arbeitnehmerinnen, „die während der Krise beschäftigt worden sind und erweiterte Aufgabe wahrgenommen haben ...“, zu achten. Es sollte klargestellt werden, wie die Absätze 7 l) und 14 c) miteinander zusammenhängen.

Finnland. Unterstützt diese Bestimmung nachdrücklich.

Indien. Diese Bestimmung muss, ebenso wie die in Absatz 10 i), sorgfältig geprüft werden und darf niemals gegen innerstaatliche Gesetzgebungsverfahren ins Feld geführt werden, zu denen solche Situationen Anlass geben können.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten bleibt der Text unverändert.

Absatz 8

Regierungen

Russische Föderation. Folgende neue Bestimmung sollte hinzugefügt werden: „Berufsberatung für junge Menschen durch Arbeitsvermittlungsdienste“.

Sonstige

Weltbank. Es sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Einbeziehung der lokalen Wirtschaft bei den Sofortreaktionsmaßnahmen wichtig ist für das Überleben der privatwirtschaftlichen Unternehmen und für ihre Fähigkeit, Arbeitsplätze zu schaffen.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten bleibt der Text unverändert.

Absatz 8 a)

Regierungen

Neuseeland. Diese Bestimmung sollte hinter Absatz 8 b) gestellt werden, da Sofortmaßnahmen zur Befriedigung der drängendsten Bedürfnisse das Hauptanliegen darstellen sollten.

Vereinigte Staaten. Statt des Worts „mit“ sollten die Worte „unter Berücksichtigung“ verwendet werden.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten bleibt der Text unverändert.

Absatz 8 b)

Regierungen

Kuba. Nach „sozialer Schutz“ wäre „und soziale Sicherheit“ einzufügen. Der Passus „die besondere Verletzlichkeit bestimmter Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden sollte“ wäre wie folgt zu fassen: „aufgrund ihrer Situation verletzte Menschen berücksichtigt werden sollten“.

Finnland. Verletzlichkeit ist kein Merkmal bestimmter Bevölkerungsgruppen, sondern auf besondere durch Krisen verursachte Situationen zurückzuführen; der Text sollte entsprechend umformuliert werden.

Neuseeland. Diese Bestimmung sollte vor Absatz 8 a) gestellt werden.

Vereinigte Republik Tansania. Im Englischen sollte „certain segments“ durch „certain groups“ ersetzt werden (betrifft nicht die deutsche Fassung).

Vereinigte Staaten. „Unterstützung für Existenzgrundlagen“ sollte gestrichen werden, da dies bereits mit „sozialem Schutz“ und „Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten“ zum Ausdruck gebracht wird.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten hat das Amt die Bestimmung an den Text von Teil II Absatz 6 g) angepasst, d.h. den Ausdruck „Bevölkerungsgruppen und Einzelpersonen, die aufgrund der Krise besonders verletzlich geworden sind,“ gewählt.

Absatz 8 c)

Regierungen

Kuba. Nach „Unterstützung der internationalen Gemeinschaft“ wäre einzufügen: „auf Ersuchen des betroffenen Staates“.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten hat das Amt lediglich eine geringfügige grammatikalische Änderung an dem Text vorgenommen.

Das Amt weist darauf hin, dass es sich bei dem Ausdruck „mit der Unterstützung“ um eine Wendung handelt, die besagen soll, dass die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft möglicherweise erforderlich ist, die Entscheidung aber bei dem betroffenen Mitgliedstaat liegt.

Absatz 8 d)

Regierungen

Spanien. Nach „menschenwürdige Arbeitsbedingungen“ wäre Folgendes einzufügen: „mit denen Vorbeugemaßnahmen zur Vermeidung oder Verhinderung von arbeitsbedingten Gefahren gefördert werden“.

Arbeitgeber

BusinessNZ (Neuseeland). Es sollte anerkannt werden, dass diese Bestimmung in manchen Situationen, wenn keine entsprechenden Lieferungen verfügbar sind, unter Umständen nicht sofort eingehalten werden kann.

CCP (Portugal). Das Anforderungsniveau in diesem Bereich hätte der Größenordnung des Konflikts bzw. der Katastrophe Rechnung zu tragen und darf der Durchführung dringender Sofortmaßnahmen nicht im Wege stehen.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten bleibt der Text unverändert.

Absatz 8 e)

Regierungen

Deutschland. Die Wiederherstellung von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden sollte durch den Staat nicht behindert werden, doch kann ein solcher Aufbau staatlicherseits nicht gewährleistet werden.

Russische Föderation. Die Worte „wann immer dies erforderlich ist“ sollten an den Anfang des Unterabsatzes gestellt werden.

Trinidad und Tobago. Der Text wäre so zu fassen, dass er Unterstützung für die fortdauernde Tätigkeit aller dreigliedrigen Interessenträger in Wahrnehmung ihrer jeweiligen Rolle in Krisensituationen zum Ausdruck bringt.

Vereinigte Staaten. Die Worte „wann immer dies erforderlich ist“ sollten gestrichen werden, da der Text bereits eine Eingrenzung auf „einschlägige“ zivilgesellschaftliche Organisationen vorsieht. Die Mitglieder sollten Anhörungsverfahren durchführen, die so inklusiv wie möglich angelegt sind.

Arbeitgeber

CNI (Brasilien). Die Worte „von einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen“ sollten hier sowie in der gesamten Empfehlung gestrichen werden, da dies der klassischen Dreigliedrigkeit der IAO, wie sie insbesondere im Übereinkommen Nr. 144 zum Ausdruck kommt, zuwiderläuft.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten bleibt der Text unverändert.

IV. SCHAFFUNG VON BESCHÄFTIGUNG

Absatz 9

Regierungen

Kolumbien. Es sollte erwähnt werden, dass es die öffentliche Beschäftigungspolitik auf allen Ebenen der staatlichen Verwaltung (auf der Ebene des Bundes, der Regionen, der Gemeinden usw.) in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Akteuren, den Unternehmen und den Arbeitnehmern zu stärken gilt.

Singapur. Der Klarheit halber sollte vor „Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964“ das Wort „gegebenenfalls“ eingefügt werden, da die IAO-Mitgliedstaaten nur durch die internationalen Instrumente und Verträge gebunden wären, die sie ratifiziert haben.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten bleibt der Text unverändert. Was die Geltung der Übereinkommen betrifft, so sei auf den Kommentar des Amtes im Abschnitt „Allgemeine Bemerkungen“ verwiesen.

Absatz 10

Regierungen

Nepal. Es sollte eine neue Bestimmung folgenden Wortlauts hinzugefügt werden: „einen Schwerpunkt auf die Unterstützung der lokalen Humanressourcen und auf deren Mitwirkung an lokalen nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten“.

Vereinigte Staaten. Im einleitenden Satz wäre „den maßgebenden“ zu streichen, da Konsultationen inklusiver angelegt sein sollten. Aus Kohärenzgründen sollte „sicherzustellen“ durch „zu fördern“ ersetzt werden. Ferner sollte nach Absatz 10 c) ein neuer Unterabsatz eingefügt werden, mit den Bestimmungen aus Absatz 26 c) des Alternativtextes, im „braunen Bericht“, in Teil X.1 über Flüchtlinge und Rückkehrer aufgegriffen werden, da die entsprechenden Bestimmungen weit über Flüchtlinge hinaus anwendbar erscheinen.

Arbeitnehmer

CGTP-IN (Portugal). Es wäre eine neue Bestimmung aufzunehmen, wonach der öffentliche Sektor und die Wirtschaft unterstützt werden sollten, um die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen zu sichern und Arbeitsplätze aufrechtzuerhalten und zu schaffen.

Sonstige

UNESCO. Erwähnt werden sollten auch andere Faktoren, die für ein förderliches Umfeld für die Schaffung von Beschäftigung von Bedeutung sind, wie etwa makroökonomische Stabilität, das Investitionsklima und die Vorschriften für Unternehmen.

Weltbank. Die Verbindung zwischen Unterstützung zur Existenzsicherung und Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit könnte hervorgehoben werden, indem unterstrichen wird, dass es Selbständigen zu helfen gilt, ihre Produktivität zu steigern und zu marktbezogenen Tätigkeiten überzugehen.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten bleibt der Text unverändert.

Absatz 10 a)

Regierungen

Russische Föderation. Es sollte eine neue Bestimmung folgenden Wortlauts hinzugefügt werden: „die Förderung von vorübergehender und saisonaler Beschäftigung für junge Menschen“.

Arbeitgeber

BusinessNZ (Neuseeland). Der Schwerpunkt sollte in erster Linie auf der Schaffung dauerhafter Arbeitsplätze in der Privatwirtschaft liegen und nicht auf öffentlichen Beschäftigungsprogrammen.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten bleibt der Text unverändert.

Absatz 10 c)

Regierungen

g7+. Es empfähe sich hervorzuheben, dass die inländische Privatwirtschaft den Motor für die Schaffung dauerhafter Arbeitsplätze darstellt.

Arbeitgeber

KEF (Republik Korea). Genossenschaften und andere sozialwirtschaftliche Initiativen sollten hier nicht erwähnt werden.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten bleibt der Text unverändert.

Absatz 10 d)

Regierungen

Niederlande. Nach „neuen Arbeitsplätzen“ wäre „und Einkommensmöglichkeiten“ einzufügen.

Arbeitnehmer

CGTP-IN (Portugal). Es sollte auch die Verpflichtung vorgesehen werden, Beschäftigung mit stabilen Arbeitsverträgen zu schaffen, bei der die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, das Gebot menschenwürdiger Arbeit sowie die Steuer- und Sozialversicherungspflichten beachtet werden.

KOMMENTAR DES AMTES

Angesichts der Antworten zu diesem und anderen Absätzen, in denen die Aufnahme des Worts „Einkommensmöglichkeiten“ gewünscht wird, hat das Amt dieses Wort im letzten Teil der Bestimmung eingefügt. Es sollte jedoch klar sein, dass die Ausdrücke „Existenzgrundlagen“, „Beschäftigung“ und „Unternehmertum und Unternehmensentwicklung“ alle bereits den Gedanken von Einkommensmöglichkeiten einschließen.

Absatz 10 e)

Regierungen

Bahrain, Neuseeland, Vereinigte Staaten. Streichen, da dies bereits durch Teil II Absatz 6 i) hinreichend abgedeckt ist.

Arbeitgeber

BusinessNZ (Neuseeland). Diese Bestimmung fände besser unter den Leitgrundsätzen ihren Platz.

KOMMENTAR DES AMTES

Angesichts der Antworten, in denen darauf hingewiesen wird, dass diese Bestimmung eine Wiederholung von Absatz 6 i) in Teil II darstellt, hat das Amt den Text geringfügig abgeändert, um ihn in den Zusammenhang von Teil IV über die Schaffung von Beschäftigung zu stellen und die Bedeutung hervorzuheben, die einem gerechten Übergang für die Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommensmöglichkeiten zukommt.

Absatz 10 f)

Regierungen

Kuba. Zusätzlich zu „sozialem Schutz“ sollte auch „soziale Sicherheit“ erwähnt werden.

Indonesien. Der Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft hätte schrittweise und entsprechend den Fähigkeiten zu erfolgen, über die der Mitgliedstaat im Anschluss an den Konflikt oder die Katastrophe verfügt.

Arbeitgeber

CCP (Portugal). Der Schwerpunkt sollte auf der Förderung des Übergangs von der informellen zur formellen Wirtschaft liegen statt auf Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung informeller Beschäftigung beitragen.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten bleibt der Text unverändert. Das Amt weist darauf hin, dass der Gedanke der sozialen Sicherheit bereits in dem Begriff „sozialer Schutz“ enthalten ist.

Absatz 10 g)

Regierungen

Peru. Statt „Qualifikationsentwicklung“ sollte es „Qualifikations- oder Kapazitätsentwicklung“ lauten.

Arbeitnehmer

CGTP-IN (Portugal). Die Tätigkeiten, die im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften und anderer Mechanismen zur Entwicklung von Arbeitsqualifikationen und zur Schaffung von Beschäftigung unternommen werden, unterliegen der Leitung durch die öffentlichen Arbeitsvermittlungs- und Ausbildungsdienste.

Sonstige

Weltbank. Es sollte die Notwendigkeit anerkannt werden, zu einem nachhaltigen Gleichgewicht zwischen staatlichen und privaten Tätigkeiten zu gelangen, wobei darauf zu achten wäre, dass sich Reformen nicht negativ auf die Stabilität auswirken.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten hat das Amt den Text redaktionell überarbeitet, um ihn klarer zu gestalten

Absatz 10 h)

Regierungen

Argentinien. „Menschen- und Arbeitnehmerrechte“ wäre durch „Menschenrechte“ zu ersetzen.

Republik Korea. Der Text sollte wie folgt neugefasst werden: „Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen multinationalen und nationalen Unternehmen, um menschenwürdige Beschäftigung zu schaffen und sicherzustellen, dass die Menschen- und Arbeitnehmerrechte eingehalten werden, wobei die Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik berücksichtigt werden sollte“.

Vereinigte Staaten. Der Genauigkeit halber sollte „um ... zu schaffen“ durch „mit dem Ziel, zu schaffen“ ersetzt werden.

Arbeitnehmer

CGTP-IN (Portugal). Die Zusammenarbeit multinationaler Unternehmen sollte an die Beachtung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit geknüpft werden.

ZCTU (Simbabwe). Der Begriff „Due Diligence“ sollte definiert werden, oder der Gedanke sollte in einfacherer Weise ausgedrückt werden.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten hat das Amt den Text geringfügig redaktionell überarbeitet.

Absatz 10 i)

Regierungen

Algerien, Indien. Diese Bestimmung ähnelt der in Absatz 7 l). Eine der beiden wäre zu streichen.

Bahrain. In Übereinstimmung mit Absatz 7 l) wäre „soweit angebracht“ einzufügen.

Niederlande. Es sollte hinzugefügt werden: „oder von Einkommensmöglichkeiten für“.

Russische Föderation. Streichen, da die Formulierung zu breit angelegt ist und auch Personen einschließen könnte, die illegalen bewaffneten Gruppen, etwa auch terroristischen Organisationen, angeschlossen waren. Eine andere Lösung wäre, „und bewaffneten Gruppen“ durch „Rechtsvollzugsorganen“ zu ersetzen oder ergänzend einen Verweis auf die einschlägigen völkerrechtlichen oder innerstaatlichen Vorschriften aufzunehmen.

Trinidad und Tobago. Es wäre zu erwägen, das Wort „unfreiwillig“ zwischen „früher“ und „Streitkräften“ einzufügen.

Tunesien. Nach „Erleichterung der“ sollte eingefügt werden: „sozialen Wiedereingliederung und“.

Arbeitgeber

KEF (Republik Korea). Der Ausdruck „Streitkräfte und bewaffnete Gruppen“ sollte durch „militärische oder Friedenssicherungskräfte“ ersetzt werden.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten und der Diskussionen über diesen Punkt auf der 105. Tagung der Konferenz ²⁷ bleibt der Text unverändert.

Absatz 11

Regierungen

Algerien. Der Ausdruck „Binnenvertriebene“ sollte im Einklang mit der New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten durch „Migranten“ ersetzt werden.

Burundi. Nach „sollten“ wäre Folgendes einzufügen: „in Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden, der Zivilgesellschaft und anderen maßgebenden Vereinigungen in dem Land, einschließlich religiöser Organisationen“. Unter den besonders verletzlichen Gruppen, denen besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist, wären auch „Jugendliche und Kinder, die als Haushaltsvorstände fungieren“, zu erwähnen.

Deutschland. Wesentlich für eine erfolgreiche Eingliederungsstrategie ist die Gewährleistung gleicher Zugangsmöglichkeiten für alle Personengruppen; bestehende migrationsspezifische Problemlagen sollten im Rahmen des Integrationsprozesses Berücksichtigung finden.

Indien. Erkennt an, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um Flüchtlingen, darunter auch arbeitssuchenden Flüchtlingen und ihren Familien, in Krisensituationen Stabilität und tragbare Lebensbedingungen zu bieten, doch es muss auch verstanden werden, dass es sich bei den Maßnahmen für die eigenen Staatsangehörigen zwar sowohl um kurz- wie um mittel- oder langfristige Maßnahmen handeln wird, bei den Maßnahmen für die Flüchtlinge hingegen im Wesentlichen um kurzfristige Maßnahmen. Daher muss man größte Vorsicht walten lassen, wenn man Gruppen zusammen behandelt, für die womöglich unterschiedliche Vorkehrungen zu treffen sind.

Indonesien. Es wäre einzufügen: „in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten“.

Kanada. Der Text wäre dahingehend abzuändern, dass die zuständigen Behörden in Zusammenhang mit diesen Arbeitsmarktpolitiken und -programmen auch Einkommenssicherungsmaßnahmen und andere Sozialdienstleistungen vorzusehen hätten.

²⁷ IAA: *Reports of the Committee on Employment and Decent Work for the Transition to Peace: Summary of proceedings*, in *Vorläufiger Verhandlungsbericht* Nr. 15-2(Rev.), 105. Tagung, a.a.O., Abs. 1080-1130 und 1521-1526.

Russische Föderation. Die Worte „einschließlich Flüchtlingen und Binnenvertriebenen“ sollten gestrichen werden, da in dem Absatz bereits auf verletzte Gruppen Bezug genommen wird.

Schweiz. Sollte mit Absatz 10 a) zusammengelegt werden.

Senegal. Wie von der Afrika-Gruppe gefordert, sollten Migranten unter den von anthropogenen und Naturkatastrophen betroffenen Gruppen aufgeführt werden, für die dieses Instrument gilt.

Singapur. Nach „sollten“ wäre „gegebenenfalls“ einzufügen, und „einschließlich“ wäre durch die Formulierung „wozu auch ... gehören können“ zu ersetzen.

Trinidad und Tobago. Um eine bindende Verpflichtung für die Mitgliedstaaten zu vermeiden, wäre das Wort „sollten“ durch die Formulierung „könnten/sollten erwägen, ... zu entwickeln und anzuwenden“ zu ersetzen.

Arbeitgeber

BusinessNZ (Neuseeland). Der Schwerpunkt sollte auf der Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen in der Privatwirtschaft sowie der Förderung einer stabilen Wirtschaft, die dies ermöglicht, liegen.

KOMMENTAR DES AMTES

Im Lichte der vom Amt weiter oben gemachten Kommentare und aus Gründen der Kohärenz mit Absatz 6 g) in Teil II und Absatz 8 b) in Teil III hat das Amt den Text so abgeändert, dass er für „Bevölkerungsgruppen und Einzelpersonen“ gilt, die aufgrund der Krise besonders verletztlich geworden sind.

Angesichts der Antworten hat das Amt das Wort „Migranten“ in den Satz eingefügt und „einschließlich“ durch „insbesondere“ ersetzt, um der Aufzählung einen offenen, nicht erschöpfenden Charakter zu geben.

Absatz 12

Regierungen

Indonesien. Entsprechend den Fähigkeiten, über die der jeweilige Mitgliedstaat im Anschluss an den Konflikt oder die Katastrophe verfügt.

Vereinigte Republik Tansania. Im einleitenden Satz sollte „stabile Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit“ durch „menschenwürdige und produktive Beschäftigung“ ersetzt werden.

Vereinigte Staaten. Vor „stabile Beschäftigung“ sollte „Zugang zu“ eingefügt werden. Damit würden auch Fälle, in denen die Regierung arbeitsintensive Beschäftigungsprogramme auflegt, und Situationen, in denen die Arbeitsplätze im privaten Sektor zu finden sind, berücksichtigt.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten und der Klarheit halber hat das Amt die Bestandteile dieser Bestimmung umgestellt.

Absatz 12 a)

KOMMENTAR DES AMTES

Zur Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs in dem vorgeschlagenen Instrument hat das Amt „Jugendliche“ durch „junge Menschen“ ersetzt.

Absatz 12 b)

Regierungen

Frankreich. Am Ende wäre anzufügen: „wobei jede Einmischung in die Arbeit der Justizbehörden in diesen Fragen zu vermeiden ist, insbesondere im Falle von Anschuldigungen wegen Kriegsverbrechen oder Verstößen gegen das Völkerrecht“.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten bleibt der Text unverändert.

Absatz 13

Regierungen

Australien. Es wäre zu überlegen, ob die Formulierung des neuen Absatz breit genug angelegt ist, um auch andere Formen der Unterstützung und Hilfe für Binnenvertriebene abzudecken, die diesen neben Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten werden sollten, beispielsweise Zugang zu sozialen Dienstleistungen.

Brasilien, Burundi, Finnland, Kanada, Kolumbien, Marokko, Mexiko, Neuseeland, Österreich, Schweiz, Südafrika, Türkei. Sind mit dem Vorschlag des Amtes einverstanden, Absatz 28 a)-c) über Binnenvertriebene geringfügig abzuändern und ihn in Teil IV statt in Teil X aufzunehmen.

Burundi. Es wäre eine Bestimmung aufzunehmen, mit der dem Erfordernis Rechnung getragen wird, „die soziale Integration Vertriebener zu erleichtern“; dies ist ein notwendiger Schritt vor der Integration in den Arbeitsmarkt.

Marokko. Das Amt trägt zwar dem Standpunkt der Afrika-Gruppe nicht Rechnung, dem zufolge alle Bestimmungen zu den Bevölkerungskategorien, die aufgrund von Krisensituationen verletzt worden sind, in einem einzigen Teil des Instrument ihren Platz finden sollten, doch angesichts des Umstands, dass für Flüchtlinge andere internationale Regelungen gelten, und in Anbetracht der Unterstützung des UNHCR für die vorgeschlagene Änderung erscheint der Vorschlag akzeptabel.

Singapur. möchte sich seinen Standpunkt hierzu vorbehalten und die Beratungen auf der 106. Tagung der Konferenz abwarten.

Spanien. Das Erfordernis von Berufsberatung sollte ausdrücklich erwähnt werden.

Vereinigte Staaten. In Unterabsatz b) sollte „um sicherzustellen“ durch „mit dem Ziel, sicherzustellen“ ersetzt werden, und in Unterabsatz c) wären nach „freiwillige“ die Worte „und sichere“ einzufügen, um festzuhalten, dass die freiwillige Rückkehr unter sicheren Bedingungen zu erfolgen hätte.

Arbeitgeber

Konsolidierte Antwort. Die Ansicht des Amtes, dass Binnenvertriebene Staatsangehörige des betroffenen Landes sind und somit unter die nationalen Programme fallen sollten, wird geteilt.

USCIB (Vereinigte Staaten). Der Vorschlag, in diesem Abschnitt auf Binnenvertriebene speziell einzugehen, ist folgerichtig.

Arbeitnehmer

Konsolidierte Antwort. Die Frage der Binnenvertriebenen, die mit allen negativen Folgen einer Vertreibung konfrontiert sind, erfordert maßgeschneiderte Maßnahmen.

Akava, SAK, STTK (Finnland), CTC (Kolumbien). Sind mit dem Vorschlag des Amtes einverstanden, die Bestimmungen über Flüchtlinge und Rückkehrer von denen über Binnenvertriebene zu trennen.

CGT-RA (Argentinien). Es ist zwar angemessen, die Bestimmungen über Binnenvertriebene in das Kapitel über beschäftigungspolitische Maßnahmen aufzunehmen, doch sollte hierbei auf einen möglichst breiten dreigliedrigen Konsens geachtet werden. Der vorgeschlagene Text sollte auf der Grundlage der Leitgrundsätze über den Zugang von Flüchtlingen und anderen Vertriebenen zum Arbeitsmarkt gestärkt werden.

Sonstige

UNHCR. Unterstützt nachdrücklich den Vorschlag, Binnenvertriebene in diesen Abschnitt des Dokuments aufzunehmen und Rückkehrer zusammen mit Flüchtlingen an anderer Stelle zu behandeln.

KOMMENTAR DES AMTES

Angesichts der positiven Antworten auf den im „braunen Bericht“ enthaltenen und dort erläuterten Vorschlag des Amtes, die Bestimmungen über Binnenvertriebene von Teil X nach Teil IV zu verlagern, hat das Amt diese Bestimmungen in Absatz 13 aufgenommen.

In Anbetracht der Antworten hat das Amt den Text der Unterabsätze a)-c) geringfügig abgeändert und neu angeordnet.

V. RECHTE, GLEICHHEIT UND NICHTDISKRIMINIERUNG

Absatz 14 (einleitender Satz)

Regierungen

Burundi. Zu erwägen wäre die Hinzufügung einer Bestimmung zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse von Frauen, jungen Menschen, Behinderten, Menschen mit chronischen Krankheiten und anderen als verletzlich angesehenen Personen, wie etwa im Falle von Haushalten mit nur einem Vorstand oder mit einem Kind als Vorstand.

Finnland. Im Einklang mit der Agenda 2030 sollten nach „Diskriminierung“ die Worte „und Ungleichheit“ eingefügt werden.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten bleibt der Text unverändert.

Absatz 14 b)

Regierungen

Polen. Der Text sollte folgende Fassung erhalten: „Haushalten mit nur einem Vorstand besondere Beachtung schenken, ungeachtet des Geschlechts des Haushaltsvorstands und insbesondere wenn ihnen Kinder, Personen mit Behinderungen, ältere Menschen oder alleinerziehende Eltern vorstehen“.

Arbeitnehmer

Akava, SAK, STTK (Finnland). Im Text zu erwähnen wäre auch, dass der Zugang von Frauen zum Arbeitsmarkt durch Familienurlaub und Kinderbetreuung erleichtert werden sollte.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten hat das Amt die Kategorien von Haushalten mit nur einem Vorstand, denen besondere Beachtung geschenkt werden sollte, im Text ausgedehnt.

Absatz 14 c)

Regierungen

Kanada. Der Schutz von Arbeitnehmern, die ihre Beschäftigung vorübergehend aufgeben, um bei der Krisenreaktion zu helfen, sowie die Arbeitgeber, die sie vorübergehend ersetzen müssen, sollten ebenfalls Berücksichtigung finden. Es wäre klarzustellen, wie die Absätze 7 l) und 14 c) miteinander zusammenhängen.

Arbeitgeber

CCP (Portugal). Alle spezifischen Fragen sollten durch eine allgemeine Bestimmung, wie etwa die in Absatz 14 a), abgedeckt werden.

KEF (Republik Korea). Streichen, da die Unternehmen ihr Beschäftigungsvolumen je nach ihren Kapazitäten bestimmen sollten.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten bleibt der Text unverändert.

Absatz 14 d)

Regierungen

Deutschland, Kanada. Der Text sollte auf Maßnahmen zur Stärkung des Schutzes und der Unterstützung von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt ausgedehnt werden.

Finnland. Vor „geschlechtsspezifische Gewalt“ wäre „jedwede“ einzufügen.

Peru. Nach „Belästigung“ sollte „oder jeder anderen Form von sexueller Gewalt“ eingefügt werden.

Vereinigte Staaten. Das Wort „und“ vor „sexueller Ausbeutung“ sollte gestrichen werden, da letztere nicht unbedingt mit Belästigung verknüpft ist.

Arbeitgeber

BusinessNZ (Neuseeland). Statt „verhindern und bestrafen“ sollte es lauten: „verhindern oder bestrafen“.

KOMMENTAR DES AMTES

Das Amt hat den Text im Lichte der Bemerkungen umformuliert.

Absatz 14 e)

Regierungen

Afghanistan. Es ist wichtig, dass der Absatz umfassend und inklusiv angelegt ist und auch Gruppen berücksichtigt, die unter Umständen nicht unter die aufgeführten Kategorien fallen. Es sollten auch „Behinderte“ erwähnt werden.

Belgien. Ist mit dem Vorschlag des Amtes einverstanden.

Frankreich. Das Wort „Minderheiten“ wäre durch „Minderheiten angehörige Personen“ zu ersetzen, und der Ausdruck „indigene und in Stämmen lebende Völker“ durch „indigene und lokale Gemeinschaften“; „Migranten“ wäre zu streichen.

Indien. Siehe Absatz 11.

Mexiko. Der Text in Klammern sollte in die endgültige Fassung der vorgeschlagenen Empfehlung aufgenommen werden.

Russische Föderation. Sämtliche Verweise auf Flüchtlinge, Migranten und Binnenvertriebene sollten gestrichen werden.

Singapur. Die Worte „Migranten, Flüchtlinge“ sollten aus der Aufzählung gestrichen werden. Nach „wobei“ wäre „gegebenenfalls“ einzufügen.

Arbeitgeber

USCIB (Vereinigte Staaten). Durch die Einfügung von „insbesondere“ („including, but not limited to“) wird der Text verbessert.

Arbeitnehmer

Konsolidierte Antwort, BAK (Österreich), CGTP-IN (Portugal), NZCTU (Neuseeland). Unterstützen den Vorschlag des Amtes.

CNUS, CASC, CNTD (Dominikanische Republik). Es sollte „das Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989“ hinzugefügt werden.

Sonstige

UNHCR. Die Verwendung der Formulierung „insbesondere“ („including, but not limited to“) wird befürwortet. Sie stimmt mit dem Grundsatz der Agenda 2030 überein, „niemanden zu vernachlässigen“.

KOMMENTAR DES AMTES

Angeichts der großen Zahl von Antworten, in denen der vom Amt im „braunen Bericht“ gemachte Vorschlag unterstützt wird, hat das Amt die Klammern um diese Bestimmung entfernt und sie wie folgt umformuliert:

- ❑ Aus Gründen der Kohärenz mit anderen, ähnlichen Bestimmungen und in Anbetracht der Bemerkungen ist der Ausdruck „insbesondere“ („including, but not limited to“) eingefügt worden.
- ❑ Der Ausdruck „Minderheiten“ ist durch „Minderheiten angehörige Personen“ ersetzt worden, entsprechend den Änderungen in Absatz 6 g).
- ❑ Die Bezugnahme auf „Bevölkerungsgruppen“ hat vorne im Satz ihren Platz gefunden und wurde entsprechend den Absätzen 6 g), 8 b) und 11 abgeändert.

Absatz 14 f)

Regierungen

Frankreich. Das Wort „Minderheiten“ wäre durch „Minderheiten angehörige Personen“ zu ersetzen, und der Ausdruck „indigene und in Stämmen lebende Völker“ durch „indigene und lokale Gemeinschaften“.

Malta. „Betroffene Minderheiten“ sollte durch „Frauen und Männer betroffener Minderheiten“ ersetzt werden, um dem Text eine Geschlechterperspektive zu verleihen.

Vereinigte Staaten. Der Anfang des Textes sollte wie folgt umformuliert werden: „sicherstellen, dass Angehörige von betroffenen Minderheitengruppen und von indigenen und in Stämmen lebenden Völkern“. So würde berücksichtigt, dass Rechte Einzelpersonen zukommen, nicht aber Gruppen als solchen.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten und aus Gründen der Kohärenz mit Unterabsatz e) hat das Amt den Ausdruck „betroffene Minderheiten“ durch „Minderheiten angehörige Personen“ sowie „Krisen“ im Plural durch „Krise“ im Singular ersetzt. Was den Ausdruck „indigene und in Stämmen lebende Völker“ angeht, so weist das Amt darauf hin, dass dieser auch in Übereinkommen Nr. 169 verwendet wird.

Absatz 14 g)

Regierungen

Finnland, Kolumbien. Der Text sollte so abgeändert werden, dass Personen Berücksichtigung finden, die mit Behinderungen geboren sind und deren Ausgangszustand durch eine Konflikt- oder Katastrophensituation verschlimmert werden kann.

Niederlande. Nach „Beschäftigung“ wäre „und Einkommensmöglichkeiten“ einzufügen.

Singapur. Das Wort „umfassende“ sollte gestrichen werden, da es im Anschluss an eine Krise unter Umständen nicht möglich ist, „umfassende“ Möglichkeiten zu bieten.

Vereinigte Republik Tansania. Aus Gründen der Übereinstimmung mit dem Übereinkommen Nr. 144 sollte vor „Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden“ das Wort „maßgebenden“ eingefügt werden.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten hat das Amt den Text geringfügig umformuliert, um sicherzustellen, dass alle Personen mit Behinderungen, unabhängig vom Ursprung ihrer Behinderung, durch die Bestimmung erfasst werden. Der Wortlaut ist auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen abgestimmt worden.²⁸

Absatz 14 h)

Regierungen

Algerien. Im Einklang mit dem Übereinkommen Nr. 111 und der Internationalen Konvention von 1990 zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen wäre „Wanderarbeitnehmer und ihre Familien“ durch „Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen“ zu ersetzen und das Wort „rechtmäßig“ zu streichen.

Australien, Österreich, Singapur, Spanien, Südafrika, Thailand, Vereinigte Staaten, Zypern. Das Wort „rechtmäßig“ sollte beibehalten werden.

Brasilien, Dominikanische Republik, Kolumbien, Schweden. „Rechtmäßig“ sollte gestrichen werden.

Frankreich. Der Text sollte wie folgt gefasst werden: „die sich rechtmäßig im Gebiet des Gastlandes aufhalten“.

²⁸ Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und sein Zusatzprotokoll, angenommen am 13. Dez. 2006, UN-Generalversammlungsdok. [A/RES/61/106](#).

Deutschland. Am Ende wäre anzufügen: „vorausgesetzt, sie werden von dem Mitgliedstaat akzeptiert. Die Fragen in Zusammenhang mit den Rechten und dem Status von Wanderarbeitnehmern bleiben unberührt“.

Russische Föderation. Diese Bestimmung geht weiter als das russische Recht.

Schweden. „Behandelt“ sollte durch „geachtet“ ersetzt werden.

Arbeitgeber

SN (Schweden). „Rechtmäßig“ sollte gestrichen und „behandelt“ durch „geachtet“ ersetzt werden.

Arbeitnehmer

Konsolidierte Antwort, NZCTU (Neuseeland). „Rechtmäßig“ sollte gestrichen werden, um sicherzustellen, dass die Rechte aller Wanderarbeitnehmer, die sich mit Krisensituationen konfrontiert sehen, ungeachtet ihres jeweiligen Migrationsstatus, sowie die Rechte ihrer Familienangehörigen im Einklang mit dem Übereinkommen (Nr. 143) über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975, geschützt werden.

CGT-RA (Argentinien). Damit die Gleichbehandlung von Wanderarbeitnehmern gewährleistet ist, sollte ausdrücklich auf das Übereinkommen Nr. 143 verwiesen werden. Bei der Abänderung des Textes wäre den Ergebnissen der Sachverständigentagung über faire Anwerbung (Genf, 5. bis 7. September 2016) Rechnung zu tragen.

KOMMENTAR DES AMTES

Die Regierungen waren in ihren Kommentaren zum Vorschlag des Amtes, das Wort „rechtmäßig“ zu streichen, geteilter Meinung. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, die sich zu dieser Frage geäußert haben, stimmten der Streichung zu. In Anbetracht der Antworten sowie der Beratung auf der 105. Tagung der Konferenz²⁹ wird das Wort „rechtmäßig“ beibehalten und wird es der 106. Tagung der Konferenz überlassen, diese Frage erneut zu erörtern. Der Klarheit halber hat das Amt eine geringfügige Änderung vorgenommen, nämlich „ihre Familien“ durch „ihre Familienangehörigen“ ersetzt.

Absatz 15 (einleitender Satz)

Regierungen

Afghanistan. Kinderarbeit und deren schlimmste Formen sind in Ländern mit niedrigem Einkommensniveau oder in von Krisen betroffenen Ländern besonders häufig anzutreffen. Es ist daher wichtig festzuhalten, dass die Staaten und ihre internationalen Partner sich gezielt um die Verbesserung der Existenzgrundlagen verletzlichster Familien bemühen müssten, damit diese es nicht für nötig erachten, ihre Kinder zur Aufnahme einer Arbeitstätigkeit zu zwingen. Die Ansätze zur Bekämpfung von Kinderarbeit müssen in jedem Fall mehrgleisig sein.

Jemen. Es wäre ein Absatz über die Rolle hinzuzufügen, die der IAO bei der Entwicklung der Fähigkeiten der lokalen Einrichtungen und der Sozialpartner zur Dokumentierung von Arbeitsrechtsverstößen zukommt, unter anderem was den Einsatz von Kindern bei gefährlichen Arbeiten, namentlich als Kindersoldaten, sowie Schularbeit und Menschenhandel betrifft.

Malta. Nach „Kinderarbeit“ sollte „sowohl was Mädchen wie Jungen betrifft“ eingefügt werden, um dem Text eine Geschlechterperspektive zu verleihen.

²⁹ IAA: *Reports of the Committee on Employment and Decent Work for the Transition to Peace: Summary of proceedings*, in *Vorläufiger Verhandlungsbericht* Nr. 15-2(Rev.), 105. Tagung, a.a.O., Abs. 1323-1358.

Arbeitgeber

BusinessNZ (Neuseeland). Das würde davon abhängen, ob die Mitgliedstaaten das Übereinkommen Nr. 138 ratifiziert haben.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten bleibt der Text unverändert.

Absatz 15 b)

Regierungen

Malta. Nach „Kinderhandels“ sollte „sowohl was Mädchen wie Jungen betrifft“ eingefügt werden, um dem Text eine Geschlechterperspektive zu verleihen.

Nepal. „Kinderhandels“ sollte durch „Kinder- und Mädchenhandels“ ersetzt werden, da Mädchen in Krisensituationen zum Opfer von Kinderhandel zu sexuellen Zwecken werden können.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten bleibt der Text unverändert.

Absatz 15 c)

Regierungen

Russische Föderation. Es sollte auch die Bereitstellung psychosozialer Unterstützung erwähnt werden.

Trinidad und Tobago. Es wäre zu erwägen, zwischen „früher“ und „Streitkräften“ das Wort „unfreiwillig“ einzufügen.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten und in Übereinstimmung mit der im Übereinkommen Nr. 182 verwendeten Terminologie hat das Amt den Ausdruck „spezielle Wiedereingliederungs- und Umschulungsprogramme“ durch „Programme zur Rehabilitation, sozialen Eingliederung und Umschulung“ ersetzt. Damit ist auch psychosoziale Unterstützung erfasst. Außerdem hat das Amt „Jugendliche“ durch „junge Menschen“ ersetzt, um den Sprachgebrauch im vorgeschlagenen Instrument zu vereinheitlichen.

Absatz 16

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten bleibt der Text unverändert.

VI. BILDUNG, BERUFSAUSBILDUNG UND BERUFLICHE ORIENTIERUNG

Absatz 17 (einleitender Satz)

Regierungen

Bahrain. Der Wortlaut dieser Absätze sollte auf das Mandat der IAO abgestimmt werden. Das Recht der Kinder auf Bildung ist in anderen internationalen Instrumenten festgehalten.

Kolumbien. Im Falle besonderer – wie etwa indigener – Gemeinschaften sollte das Recht auf Bildung die Achtung ihrer Überzeugungen und Besonderheiten sowie die Achtung und den Schutz ihrer Identität einschließen.

Mexiko. Im Einklang mit Artikel 22 des Abkommens der Vereinten Nationen von 1951 über die Rechtsstellung von Flüchtlingen wären die Worte „sollten ... sicherstellen, dass“ durch „gewähren ... dieselbe Behandlung wie ihren Staatsangehörigen“ zu ersetzen.

Tunesien. Die Worte „des Grundsatzes der Chancengleichheit“ sollten durch „des Grundsatzes von sozialer Gleichheit, Chancengleichheit und Gleichbehandlung“ ersetzt werden.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten und aus Kohärenzgründen hat das Amt den Text im Einklang mit dem Übereinkommen Nr. 111 so abgeändert, dass nun von „Chancengleichheit und Gleichbehandlung“ die Rede ist, und ferner zwei Wörter umgestellt, so dass es nun „Mädchen und Jungen“ lautet.

Absatz 17 a)

Regierungen

Argentinien. In der Bestimmung in Klammern wäre „Grundschulbildung“ durch „Schulbildung“ zu ersetzen, da hier keine Begrenzung gelten sollte.

Australien. Befürwortet die Umformulierung und die daraus folgende Streichung der Bestimmung in Klammern. Es könnten allerdings praktische Hindernisse für eine ununterbrochene Bereitstellung von Bildungsangeboten „in allen Krisen- und Erholungsstadien“ auftreten, da es den Ländern bei einem Notstand möglich ist, von bestimmten internationalen Verpflichtungen abzuweichen.

Belgien. Es sollten wieder die Worte „unentgeltlichen öffentlichen Schulbildung guter Qualität“ in den Text aufgenommen werden. Infolge der in Absatz 5 eingefügten Schutzklausel ist es nicht erforderlich, „gemäß dem internationalen Recht“ hinzuzufügen.

Brasilien. Nach „Kinder“ wäre „Jugendliche“ einzufügen.

Burundi. Vielen Ländern wird es schwerfallen, dies in der Praxis umzusetzen, nicht zuletzt mangels Ausbildern und Lehrern. Der Text in Klammern sollte wie folgt gefasst werden: „Kinder, die Flüchtlinge oder Binnenvertriebene sind, Zugang zu unentgeltlicher obligatorischer Grundschulbildung guter Qualität haben“.

Indonesien. Es sollte hinzugefügt werden: „je nach den Fähigkeiten des von der Krise betroffenen Staates“.

Italien. Die vorgeschlagene Streichung der Bestimmung in Klammern kann nur dann befürwortet werden, wenn sowohl unentgeltliche Grundschulbildung als auch das Recht auf Zugang zu Sekundarschulbildung (zumindest bis zum Ende der Schulpflicht) gewährleistet und dabei die verletzlichsten Gruppen nicht ausgeschlossen werden.

Kolumbien. Die Bestimmung in Klammern sollte beibehalten werden, denn damit sind die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang von Kindern, die Flüchtlinge oder Binnenvertriebene sind, zu Grundschulbildung zu gewährleisten.

Mexiko. Sofern der einleitende Satz von Absatz 17 wie vorgeschlagen geändert wird, wäre die Bestimmung in Klammern zu beizubehalten.

Neuseeland. Vor „internationalen Recht“ wäre „einschlägigen“ einzufügen.

Österreich. Die Bestimmung in Klammern wäre zu streichen. Sofern sie beibehalten wird, sollte präzisiert werden, dass „Kinder, die Binnenvertriebene sind“ und nicht allgemein „Binnenvertriebene“ eine Primarschulbildung erhalten müssten.

Peru. Im Einklang mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung Nr. 4 wäre in der Bestimmung in Klammern nach „Primar-“ „und Sekundar-“ einzufügen.

Russische Föderation. Nach „Kinder“ wäre einzufügen: „auch Kinder, die Binnenvertriebene sind“. Die Worte „und Binnenvertriebene eine obligatorische Primarschulbildung“ sollten gestrichen werden. Diese Bestimmung geht weiter als das russische Recht.

Singapur. Die Bestimmung in Klammern sollte wie vorgeschlagen gestrichen werden. Wird sie beibehalten, so wäre „gegebenenfalls“ einzufügen.

Schweiz, Südafrika, Vereinigte Republik Tansania. Die Bestimmung in Klammern wäre zu streichen.

Trinidad und Tobago. In der Bestimmung in Klammern sollte nicht gesagt werden, dass die betreffenden Personen eine solche Bildung „erhalten“, sondern dass der Zugang zu einer solchen Bildung für sie „in Betracht kommt“.

Vereinigte Staaten. Die Bestimmung in Klammern sollte gestrichen werden, da mit den Änderungen an Absatz 17 a) alle Kinder erfasst werden. Wird sie beibehalten, so sollte sie überarbeitet werden, um für Übereinstimmung mit den Absätzen 6 f) und 14 a) zu sorgen und festzuhalten, dass Kinder, die Flüchtlinge oder Binnenvertriebene sind, gleichberechtigten Zugang haben sollten. Ferner wäre, wenn sie beibehalten wird, zu klären, warum die Schulpflicht für Binnenvertriebene, nicht aber für Flüchtlinge gilt.

Arbeitgeber

KEF (Republik Korea). Die Bestimmung in Klammern sollte wie folgt umformuliert werden: „unter Berücksichtigung der Finanzlage und anderer spezifischer nationaler Umstände der einzelnen Mitglieder Kinder, die Flüchtlinge oder Binnenvertriebene sind, beim Zugang zu Grundschulbildung guter Qualität nicht diskriminiert werden und Binnenvertriebene auch beim Zugang zu obligatorischer Primarschulbildung im Prinzip nicht diskriminiert werden“.

Arbeitnehmer

Konsolidierte Antwort. Der zweite Teil von Absatz 17 a) sollte wie folgt umformuliert werden: „und dass alle Kinder in allen Krisen- und Erholungsstadien Zugang zu unentgeltlicher öffentlicher Schulbildung guter Qualität gemäß dem internationalen Recht und ohne jegliche Diskriminierung haben“. Da die Kategorien von Kindern, die in der eingeklammerten Bestimmung behandelt werden, hiermit nicht ausdrücklich berücksichtigt werden, würde eine Streichung der eingeklammerten Bestimmung voraussetzen, dass Absatz 17 a) folgende Neufassung erhält: „die Bereitstellung von Bildungsangeboten nicht unterbrochen oder so rasch wie möglich wiederhergestellt wird und dass alle Kinder, auch solche, die Flüchtlinge oder Binnenvertriebene sind, in allen Krisen- und Erholungsstadien Zugang zu unentgeltlicher öffentlicher Schulbildung guter Qualität gemäß dem internationalen Recht und ohne jegliche Diskriminierung haben“.

BAK (Österreich). Nur streichen, wenn Kindern, die Flüchtlinge oder Binnenvertriebene sind, der unentgeltliche Zugang zu Primarschulbildung gewährleistet wird. Zudem ist festzuhalten, dass eine abgeschlossene qualifizierte berufliche Ausbildung auf Sekundarstufe die Basis für den Einstieg in den Arbeitsmarkt und für das weitere Berufsleben darstellt.

CGTP-IN (Portugal). Der Text sollte so abgeändert werden, dass Kinder Zugang zu „unentgeltlicher“ Schulbildung „guter Qualität“ erhalten.

CTM (Argentinien), CNTSS/CUT (Brasilien), GRNMA (Ghana), UKCS (Kenia), SUTGCDMX (Mexiko), NASU (Nigeria), NULGE (Nigeria), SEIU (Vereinigte Staaten), SITUN (Costa Rica). Der Ausdruck „unentgeltliche Schulbildung guter Qualität“ sollte beibehalten werden.

CUT (Kolumbien). Die Bildungsmaßnahmen sollten geschlechtssensibel sein.

KOMMENTAR DES AMTES

In den oben aufgeführten Bemerkungen wird auf das Recht auf Bildung in Krisensituationen verwiesen, das in den Absätzen 16 a) und 16 b) des „braunen Berichts“ zum Ausdruck kommt. Das Amt erinnert daran, dass der Unterabsatz b) über die Schulbildung für Kinder, die Flüchtlinge oder Binnenvertriebene sind, bei der ersten Beratung in Klammern gesetzt wurde und im „braunen Bericht“ im Anschluss an eine Neuformulierung von Unterabsatz a) seine Streichung vorgeschlagen wurde. Angesichts der eingegangenen Antworten hat das Amt die beiden Bestimmungen zusammengelegt, und zwar in Form des geänderten Wortlauts von Unterabsatz a). Mit dieser geringfügigen Umformulierung wird die Bedeutung von Schulbildung für alle Kinder unterstrichen und gleichzeitig anerkannt, dass gemäß den einschlägigen internationalen Rechtsnormen jeweils unterschiedliche Pflichten vorliegen können.

Absatz 17 b)

Regierungen

Neuseeland. Dies hängt von den verfügbaren Mitteln und den Prioritäten nach einer Krise ab.

Schweden. Bei allen Bildungsprogrammen auf allen Ebenen sollte auch der geistigen und körperlichen Verfassung der Kinder Rechnung getragen werden.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten bleibt der Text unverändert.

Absatz 18

Regierungen

Indonesien. Es sollte hinzugefügt werden: „je nach den Fähigkeiten des von der Krise betroffenen Staates“.

Bahrain. Der Wortlaut von Absatz 18 b) i)-ii) sollte besser auf das Mandat der IAO zur Verhütung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit, zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung usw. abgestimmt werden.

Sonstige

UNESCO. Hervorgehoben werden sollten betriebliche Ausbildung, Lernen am Arbeitsplatz und andere Arten von Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten, die von Arbeitgebern, Branchenverbänden und Gewerkschaften angeboten werden.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten bleibt der Text unverändert.

Absatz 18 a)

Regierungen

Afghanistan. Es sollte auch die Qualifizierung anerkannt werden, die die Bürger und Rückkehrer durch informelle oder traditionelle Methoden erhalten.

Arbeitgeber

CIP (Portugal). Zu erwähnen wäre auch, dass Bildung und Ausbildung auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes und der Unternehmen ausgerichtet sein sollten.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten bleibt der Text unverändert.

Absatz 18 b) ii)

Regierungen

Peru. Statt nur von „Katastrophenrisiko“ sollte von den „Risiken im Zusammenhang mit Katastrophen und bewaffneten Konflikten“ gesprochen werden.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten bleibt der Text unverändert. Das Amt macht darauf aufmerksam, dass es in Unterabsatz b) i) um Konflikte und in Unterabsatz b) ii) um Katastrophen geht.

Absatz 18 d)

Regierungen

Burundi. Durch Umschulung sollte von der Krise betroffenen Erwachsenen geholfen werden, für die Zeit, bis sie in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsgemeinschaft zurückkehren und dort arbeiten können, eine neue Beschäftigung zu finden.

Kolumbien. Qualifizierungsprogramme sollten dem Marktbedarf entsprechen.

Niederlande. Am Ende sollte angefügt werden: „oder deren Existenzgrundlage in Frage gestellt ist“.

Schweiz. Streichen, da es sich hier um eine Wiederholung von Absatz 18 c) handelt.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten bleibt der Text unverändert.

Absatz 18 e)

Regierungen

Dominikanische Republik. Nach „betroffenen Bevölkerungsgruppen“ sollte eingefügt werden: „darunter auch Minderheiten“.

Vereinigte Staaten. Der Text sollte wie folgt gefasst werden: „der Ausbildung von betroffenen Bevölkerungsgruppen und deren wirtschaftlichen Möglichkeiten besondere Aufmerksamkeit schenken“.

Arbeitgeber

CCP (Portugal). Der Schwerpunkt sollte auf der Förderung des Übergangs von der informellen zur formellen Wirtschaft liegen statt auf Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung informeller Beschäftigung beitragen.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten bleibt der Text unverändert.

Absatz 19

Regierungen

Trinidad und Tobago. Nach „Frauen und Mädchen“ wäre „Männer und Jungen“ hinzuzufügen.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten bleibt der Text unverändert.

VII. SOZIALER SCHUTZ

Absatz 20

Regierungen

Neuseeland. Nach „möglich“ wäre anzufügen: „soweit es die Umstände gestatten“.

Arbeitgeber

KEF (Republik Korea). Am Ende des einleitenden Satzes wäre anzufügen: „unter Berücksichtigung der Finanzlage“.

Arbeitnehmer

Akava, SAK, STTK (Finnland). In dem Absatz sollte auch die geistige Gesundheit, einschließlich psychologischer Rehabilitation nach der Krise, berücksichtigt werden.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten bleibt der Text unverändert.

Absatz 20 a)

Regierungen

Burundi. Es sollte das Erfordernis eines sozialen Basisschutzes auch in ländlichen Gebieten und in der informellen Wirtschaft hervorgehoben werden.

Kuba. Statt von „benachteiligten und marginalisierten Gruppen“ sollte von „aufgrund ihrer Situation verletzlichen Menschen“ gesprochen werden.

Vereinigte Republik Tansania. Die Worte „benachteiligten und marginalisierten Gruppen“ sollten durch „bestimmten Bevölkerungsgruppen“ ersetzt werden.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten bleibt der Text unverändert.

Absatz 20 b)

Regierungen

Afghanistan. In fragilen Situationen und in Zusammenhängen, die von problematischen Sicherheitsbedingungen und schwierigen politischen Verhältnissen geprägt sind, lässt sich das womöglich nur schwer auf kurze Sicht erreichen. Das sollte besser als ein mittel- bis langfristiges Ziel vorgegeben werden, auch wenn der umgehende Schutz der verletzlichsten Bevölkerungsgruppen eine der obersten Prioritäten zu sein hat.

Philippinen. Statt „einrichten oder wiederherstellen“ sollte das Verb „mobilisieren“ verwendet werden.

Arbeitgeber

USCIB (Vereinigte Staaten). Durch die Streichung der Worte „und sie nach Möglichkeit erweitern“ wird der Text verbessert, da damit der Schwerpunkt auf die wichtigsten und dringlichsten Aspekte der Krisenreaktion gelegt wird.

Arbeitnehmer

CSC (Belgien). Am Ende sollten erneut die Worte „und sie nach Möglichkeit erweitern“ angefügt werden.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten bleibt der Text unverändert.

Absatz 20 c)

Regierungen

Belgien. Statt „insbesondere für Personen, die durch die Krise verletztlich geworden sind“ sollte es lauten: „insbesondere für aufgrund ihrer Situation verletzbare Personen“.

Burundi. Es sollten auch Menschen mit chronischen und übertragbaren Krankheiten wie HIV/AIDS und Tuberkulose einbezogen werden.

Vereinigte Staaten. In Angleichung an Absatz 20 a) sollte am Anfang „sich bemühen, (... sicherzustellen)“ eingefügt werden. Eine Alternativlösung wäre, in den einleitenden Satz nach „Krisensituationen“ die Worte „je nach den nationalen Umständen“ einzufügen.

Arbeitnehmer

Konsolidierte Antwort. Der derzeitige Wortlaut wird nicht befürwortet, da der Verweis auf „Personen, die durch die Krise verletztlich geworden sind“, kollektiv ausgerichteten Reaktionen abträglich ist. Stattdessen sollte es lauten: „insbesondere für aufgrund ihrer Situation verletzbare Bevölkerungsgruppen“.

CSC (Belgien). Zieht die ursprüngliche Formulierung „verletzliche Bevölkerungsgruppen“ vor.

CTM (Argentinien), CNTSS/CUT (Brasilien), GRNMA (Ghana), UKCS (Kenia), SUTGCDMX (Mexiko), NASU (Nigeria), NULGE (Nigeria), SEIU (Vereinigte Staaten), SITUN (Costa Rica). Es sollte nicht von „effektivem Zugang“, sondern von „universellem Zugang“ gesprochen werden.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten und aus Kohärenzgründen hat das Amt den Ausdruck „Personen, die durch die Krise verletzlich geworden sind“, durch die in den Absätzen 6 g), 8 b), 11 und 14 e). verwendete Formulierung ersetzt.

VIII. ARBEITSRECHT, ARBEITSMARKTVERWALTUNG UND ARBEITSMARKTINFORMATION

Absatz 22 (einleitender Satz)

Regierungen

Burundi. Nach „Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände“ wäre einzufügen: „und zivilgesellschaftlichen Organisationen“.

Vereinigte Staaten. Das Wort „maßgebenden“ sollte gestrichen werden, um die Bestimmung inklusiver zu machen.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten bleibt der Text unverändert.

Absatz 22 c)

Regierungen

Deutschland, Neuseeland, Singapur. Sind mit der vom Amt vorgeschlagenen Alternativformulierung nicht einverstanden. Der derzeitige Wortlaut sollte beibehalten werden.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten bleibt der Text unverändert.

Absatz 22 d)

Regierungen

Kolumbien. Es sollte hinzugefügt werden: „Untersuchungen zu den Merkmalen der Gebiete und Bevölkerungsgruppen, denen vorrangig Aufmerksamkeit zu schenken ist, durchführen, um Politiken, Pläne und Programme für Beschäftigung und sozialen Schutz sowie für Bildung, Berufsausbildung und Berufsberatung auszuarbeiten“.

Islamische Republik Iran. Systeme für die Erhebung und Analyse von Arbeitsmarktinformationen können auch zur Prävention, Folgenminderung und Vorsorge dienen, die Gegenstand von Teil XI sind. Angesichts der Bedeutung von Arbeitsmarktinformationen sollte erwogen werden, auch in Teil III über die strategischen Ansätze einen Verweis darauf aufzunehmen.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten bleibt der Text weitgehend unverändert. Das Amt hat in Angleichung an Unterabsatz c) die Worte „falls erforderlich“ gestrichen und stattdessen vor „einrichten“ die Worte „je nachdem“ eingefügt; außerdem hat es im englischen Text „groups of population“

durch „population groups“ ersetzt (betrifft nicht die deutsche Fassung), um den Sprachgebrauch im vorgeschlagenen Instrument zu vereinheitlichen.

Absatz 22 f)

Regierungen

Afghanistan. Es wäre zu betonen, dass die Zuweisung von Finanzmitteln an Arbeitsvermittlungsdienste von konkreten Ergebnissen (tatsächlich vermittelte Arbeitsstellen und Dauerhaftigkeit der Beschäftigungsverhältnisse) abhängig gemacht werden sollte.

Republik Korea. Der Text sollte folgende Fassung erhalten: „die Aufsicht über private Arbeitsvermittler zu verstärken“. Private Arbeitsvermittler können die Rolle der öffentlichen Arbeitsvermittlungsdienste in Notlagen ergänzen; daher wäre es wünschenswert, ihre Tätigkeit durch verstärkte Aufsicht und Anleitung zu begleiten.

Vereinigte Staaten. Es wären die Worte „Maßnahmen ergreifen, um (... sicherzustellen)“ einzufügen, um zum Ausdruck zu bringen, dass die Regierungen auf das Ziel der Regulierung hinarbeiten sollten.

Arbeitgeber

CCP (Portugal). Der Text sollte folgende Fassung erhalten: „eine enge Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Arbeitsvermittlern bei diesen Bemühungen und die Regulierung privater Arbeitsvermittler sicherstellen, wobei das Übereinkommen (Nr. 181) und die Empfehlung (Nr. 188) über private Arbeitsvermittler, 1997, berücksichtigt werden sollten“. Diese Formulierung, die aus Punkt 23 c) des Fragebogens in dem weißen Bericht übernommen ist, wird für angemessener erachtet.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten bleibt der Text unverändert.

Absatz 22 g)

Regierungen

Neuseeland. Der Text ist zu vage und könnte gestrichen werden.

Arbeitgeber

BusinessNZ (Neuseeland). Diese Bestimmung, die viele Auslegungen zulässt, sollte gestrichen werden.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten bleibt der Text unverändert, abgesehen von einer geringfügigen grammatikalischen Änderung.

IX. SOZIALER DIALOG UND DIE ROLLE VON ARBEITGEBER- UND ARBEITNEHMERVERBÄNDEN

Absatz 23 (einleitender Satz)

Regierungen

Schweden. Nach „die Mitglieder sollten“ wäre einzufügen: „in Absprache mit den maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden“.

Arbeitgeber

SN (Schweden). Es wäre einzufügen: „in Absprache mit den maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden“.

Arbeitnehmer

Konsolidierte Antwort. Der Text sollte wie folgt gefasst werden: „Die Mitglieder sollten bei der Reaktion auf Krisensituationen in Absprache mit den maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden“.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten hat das Amt in den einleitenden Satz einen Verweis auf die Konsultierung der maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände aufgenommen.

Absatz 23 a)

Regierungen

Schweden. Statt „Versöhnung ... fördern“ sollte es lauten: „für Versöhnung ... Sorge tragen“.

Vereinigte Republik Tansania. Es sollte die Formulierung „durch einen intensiven sozialen Dialog“ gewählt werden. Die Worte „und den Einfluss und eine sinnvolle Beteiligung von Frauen im sozialen Dialog unterstützen“ wären zu streichen.

Arbeitnehmer

Konsolidierte Antwort. Der Anfang des Unterabsatzes sollte folgende Fassung erhalten: „dafür sorgen, dass Versöhnung, soziale und wirtschaftliche Stabilität, Erholung und Resilienz gefördert werden“. Diese Formulierung steht mit der Pflicht der IAO-Mitgliedstaaten in Einklang, die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit zur Umsetzung zu bringen.

CSC (Belgien). Statt „Versöhnung ... fördern“ sollte es lauten: „für Versöhnung ... Sorge tragen“.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten hat das Amt die Bestimmung so umformuliert, dass der Text kürzer wird und den Anliegen einer großen Zahl der Befragten Rechnung trägt.

Absatz 23 c)

Regierungen

Brasilien. „Außerdem“ sollte durch „gegebenenfalls“ ersetzt werden.

Deutschland. Der Text sollte wie folgt gefasst werden: „außerdem die Verbände anhalten, eng mit zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten“.

Arbeitgeber

CNI (Brasilien), KEF (Republik Korea). Die gesamte Bestimmung sollte gestrichen werden, damit die klassische Dreigliedrigkeit der IAO beachtet wird, wie sie im Übereinkommen Nr. 144 festgelegt ist.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten und aus Kohärenzgründen hat das Amt „außerdem“ durch „gegebenenfalls“ ersetzt.

Absatz 24 (einleitender Satz)

Regierungen

Mexiko. Mit der Erwähnung der Übereinkommen Nr. 87 und Nr. 98 in diesem Absatz werden grundlegende Rechte anerkannt, gestützt auf die proaktive Mitwirkung von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden und in der Erwägung, dass der soziale Dialog ein wesentlicher Faktor bei Krisenreaktionen ist.

Singapur. Der Klarheit halber wäre nach „wobei“ das Wort „gegebenenfalls“ einzufügen, da die IAO-Mitgliedstaaten nur durch internationale Instrumente und Verträge gebunden wären, die sie ratifiziert haben.

Arbeitgeber

CONCAMIN (Mexiko). Ist mit Absatz 24 a) bis c) nicht einverstanden, da hier die IAO-Übereinkommen Nr. 87 und Nr. 98 erwähnt werden.

Arbeitnehmer

SITUN (Costa Rica). Es sollte ein neuer Unterabsatz folgenden Inhalts aufgenommen werden: „zu Kollektivverhandlungen anhalten, die zu einer Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeitnehmer im öffentlichen wie im privaten Sektor führen“.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten bleibt der Text unverändert.

Absatz 24 c)

Regierungen

Deutschland. Statt „Maßnahmen ... ergreifen“ sollte es lauten: „an die Sozialpartner appellieren, Maßnahmen ... zu ergreifen“.

Arbeitgeber

KEF (Republik Korea). Der Text sollte wie folgt gefasst werden: „Maßnahmen für diese Zwecke im Wege des sozialen Dialogs ergreifen“.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten bleibt der Text unverändert.

X. FLÜCHTLINGE UND RÜCKKEHRER

Erläuternde Anmerkung des Amtes

Wie erinnerlich, hat der Ausschuss auf der 105. Tagung der Konferenz die vorgeschlagenen Bestimmungen von Teil X nicht im Einzelnen geprüft, sondern den Abschnitt in Klammern gesetzt und das Amt aufgefordert, bei der Vorlage neuer Vorschläge die Ergebnisse zum einen der Dreigliedrigen Fachtagung der IAO über den Zugang von Flüchtlingen und anderen Vertriebenen zum Arbeitsmarkt, die im Juli 2016 in Genf stattfand, und zum anderen der UN-Tagung auf hoher Ebene über die Bewältigung großer Flüchtlings- und Migrantenströme, die im September 2016 in New York stattfand, zu berücksichtigen.

Beim Amt ist eine große Zahl von Bemerkungen zu dieser komplexen Frage im Allgemeinen und zu den Vorschlägen im „braunen Bericht“ eingegangen.³⁰ In diesem „Bericht“, der im Juli unmittelbar nach Abschluss der Dreigliedrigen Fachtagung erstellt worden ist, hat das Amt gestützt auf die Ergebnisse dieser Fachtagung einen möglichen Alternativtext vorgeschlagen, ihn jedoch in Klammern gelassen. Zahlreiche Befragte haben sich in ihren Antworten entweder auf den eingeklammerten Text oder den Alternativvorschlag des Vorsitzes konzentriert, und eine kleine Zahl ging auf beide ein. Insgesamt wurden in den meisten Bemerkungen bestimmte Elemente eines der beiden Texte oder, genau genommen, eine Kombination davon befürwortet und auch konkrete Verbesserungsvorschläge gemacht. Ausgehend von diesen Bemerkungen hat das Amt wie nachstehend erläutert einen neuen Text für die vorgeschlagene Empfehlung vorgeschlagen.

Im Folgenden werden die eingegangenen Bemerkungen zu dieser Frage, die auf der 105. Tagung der Konferenz Gegenstand komplexer Diskussionen war, umfassend dargestellt. Am Ende dieses Abschnitts finden sich der Kommentar des Amtes zu dem neuen Text und ein Vorschlag für das weitere Vorgehen.

Regierungen

Afghanistan. Es sollte hervorgehoben werden, dass es eines reaktionsfähigen Markts und eines Qualifikationsangebots guter Qualität bedarf. Zur Verbesserung der Arbeitsmarktergebnisse im Allgemeinen ist es auch von entscheidender Bedeutung, das Missverhältnis von Angebot und Nachfrage anzugehen. Die Rückkehr der Flüchtlinge in ihre Herkunftsländer müsste „unter sicheren und würdigen Bedingungen“ erfolgen. Die Rückkehrer stellen einen nationalen Aktivposten dar, und ihre Eingliederung in die lokale Wirtschaft hat eine der obersten Prioritäten zu sein.

Algerien. Unterstützt den Vorschlag, die Absätze über die Flüchtlinge von denen über die Rückkehrer abzutrennen. Der Text über die Rückkehrer sollte breiter angelegt werden, um auch Orientierungsvorgaben für deren Schutz und soziale und berufliche Wiedereingliederung zu bieten, denn die Rückkehrer zählen zu den vorrangigen Akteuren bei der wirtschaftlichen Erholung und der Förderung von Frieden und Resilienz durch menschenwürdige Arbeit in ihren Herkunftsländern nach dem Ende der Krise. Die Akkreditierung und Anerkennung der Qualifikationen von Flüchtlingen sollte durch Übereinkommen und bilaterale Vereinbarungen zwischen Herkunfts-, Transit- und Zielländern geregelt werden. Der Grundsatz der „gemeinsamen Verantwortung“ wäre hervorzuheben. Es ist von vorrangiger Bedeutung, die Wiederherstellung normaler Bedingungen in den Herkunftsländern zu unterstützen, bevor die freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen erleichtert wird.

Australien. Befürwortet die Einbeziehung von Flüchtlingen und Rückkehrern in die vorgeschlagene Empfehlung und begrüßt den Vorschlag, den Text in Klammern durch einen Text zu ersetzen, der sich auf die Leitgrundsätze für den Zugang von Flüchtlingen und anderen Vertriebenen zum Arbeitsmarkt gründet. Von entscheidender Bedeutung wird sein, den Anliegen der Länder besondere Aufmerksamkeit zu schenken, die eine große Zahl von Flüchtlingen aufnehmen. Der Ausdruck „Entwicklungshilfe“ sollte durch „Hilfe“ ersetzt werden, um zur Bereitstellung eines breiten Spektrums von Hilfeleistungen anzuhalten, einschließlich humanitärer und wirtschaftlicher Hilfe sowie Hilfe in Handelsfragen.

Belgien. Die Leitlinien der neuen Empfehlung sollten für sämtliche Vertriebenen gelten und nicht lediglich für Flüchtlinge im Sinne des Abkommens der Vereinten Nationen von 1951 über die Rechtsstellung von Flüchtlingen.

Brasilien. Dieser Abschnitt ist wichtig, könnte jedoch bündiger gefasst werden. Die Rolle der IAO in diesem Bereich sollte nicht mit der Rolle in Konflikt geraten, die jeweils dem UNHCR und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) zukommt. Teil X sollte den allgemeinen Grundsatz der Chancengleichheit und Gleichbehandlung in Bezug auf arbeitende Flüchtlinge zum Ausdruck bringen und sich lediglich auf Fragen konzentrieren, die speziell diese Flüchtlinge betreffen. Es ist

³⁰ IAA: *Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz: Neufassung der Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden)*, 1944, Bericht V(1), 106. Tagung, a.a.O.

wichtig, einen Verweis auf die Beseitigung von rechtlichen und administrativen Hindernissen für den Zugang von Flüchtlingen zu den örtlichen Arbeitsmärkten aufzunehmen. Angesichts der Schwierigkeiten, mit denen Flüchtlinge in Ländern mit restriktiven und diskriminierenden Vorschriften über den Zugang zur Beschäftigung konfrontiert sind, sehen diese sich gezwungen, ihren Lebensunterhalt durch informelle Beschäftigung zu sichern. Desgleichen müsste auf die Übertragbarkeit der Sozialversicherungsansprüche und die Anerkennung der beruflichen Qualifikationen von Flüchtlingen hingearbeitet werden. Die zur Bekämpfung von Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit vorgeschlagenen Maßnahmen sollten nicht nur für den Zugang zum Arbeitsmarkt, sondern auch für das Arbeitsumfeld gelten. Die Unterstützung von Entwicklungsländern mit einer großen Zahl von Flüchtlingen ist eine wesentliche Maßnahme, um allen die Aufnahme einer Arbeit zu ermöglichen.

Dänemark, Norwegen, Österreich. Es sollte klargestellt werden, dass die Bestimmungen dieses Teils für Personen gelten, denen offiziell der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde.

Deutschland. Die Umsetzung der Bestimmungen von Teil X darf nicht dem bestehenden Rechtsrahmen der Europäischen Union zuwiderlaufen. Es sollte eine neue Bestimmung folgenden Inhalts aufgenommen werden: „Beachtung der Leitgrundsätze der IAO für den Zugang von Flüchtlingen und anderen Vertriebenen zum Arbeitsmarkt, soweit sie Schutz- und aufenthaltsberechtigt sind“. Die Übertragbarkeit beschäftigungsbezogener Ansprüche würde schwerwiegende strukturelle Probleme und erhebliche finanzielle Lasten insbesondere für die Zielstaaten nach sich ziehen. Für die erfolgreiche Integration des Flüchtlings in den Arbeitsmarkt des Aufnahmelandes ist es zwingend erforderlich und unerlässlich, die Sprache des Landes zu beherrschen. Daher muss der Schwerpunkt auf der Vermittlung und dem Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse liegen. Es wäre folgender neuer Absatz einzufügen. „Die Mitglieder sollten berechenbare, angemessene humanitäre Hilfe leisten, damit im Rahmen der humanitären Programme die Fähigkeit der Flüchtlinge zu Selbstversorgung und Selbsthilfe zur Sicherung ihrer Existenzgrundlagen in humanitären Notlagen gestärkt werden kann“.

Finnland. Ist mit dem Vorschlag des Amtes nicht einverstanden, da er auf den Ergebnissen einer Tagung beruht, die keine besonders hohe Teilnehmerzahl verzeichnen konnte und auf der kein umfassender Konsens gefunden wurde. Doch enthält der Alternativtext einige gute Elemente, die eine weitere Erörterung verdienen. Teil X sollte kürzer gefasst werden, mehr Text zu Rückkehrern umfassen und auch „andere Vertriebene“ berücksichtigen. Es ist wichtig, dass die Mitglieder bei der Konzipierung ihrer Sozialschutzmaßnahmen auch die im Lande befindlichen Flüchtlinge berücksichtigen.

Frankreich. Ist mit der Wiederaufnahme dieses Teils in die Empfehlung einverstanden.

Indien. Zieht den Alternativtext vor, behält sich jedoch das Recht vor, hierüber auf der 106. Tagung weiter zu diskutieren.

Indonesien, Mexiko, Russische Föderation, Trinidad und Tobago. Es sollte ein Verweis auf die nationalen Gegebenheiten aufgenommen werden, um den Unterschieden bei der Entwicklungslage Rechnung zu tragen und die nationalen Rechtsvorschriften, Politiken und Prioritäten zu respektieren.

Indonesien. Bei der Verpflichtung, den Flüchtlingen Hilfe zu leisten, sollten das unterschiedliche Niveau der nationalen Entwicklungskapazitäten und die unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigt und die nationalen Politiken und Prioritäten respektiert werden, und dies unabhängig davon, ob die Staaten das Abkommen der Vereinten Nationen von 1951 und das Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung von Flüchtlingen ratifiziert haben.

Islamische Republik Iran. Bei der Herausforderung, die Flüchtlinge darstellen, handelt es sich um eine globale Erscheinung, die globale Investitionen erfordert. Der Hilfe für Länder, die eine große Anzahl von Flüchtlingen aufnehmen, muss unverzüglich in konzertierter Weise Aufmerksamkeit gewidmet werden. Das Amt sollte prüfen, welche Maßnahmen zur Stärkung der Fähigkeit der Staaten getroffen werden könnten, den Auswirkungen dieser Krise auf den Arbeitsmarkt mit einem ganzheitlichen Ansatz zu begegnen, und es sollte seine Zusammenarbeit mit den einschlägigen internationalen Organisationen sowie mit den betroffenen Ländern ausbauen.

Kanada. Neben einem Verweis auf die größeren, spezifischen Gefahren, denen sich weibliche Flüchtlinge ausgesetzt sehen, sollten im Text auch die komplexen Bedürfnisse und die Hindernisse für eine soziale Eingliederung berücksichtigt werden, mit denen viele Flüchtlinge, unabhängig von ihrer Geschlechtszugehörigkeit, fertig werden müssen, unter anderem infolge körperlicher und geistiger Behinderungen, die sie aufgrund der durchlebten Erfahrungen erlitten haben; auch der Zugang zu Unterstützungsdienstleistungen sollte Erwähnung finden.

Kenia. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird den unterschiedlichen Herausforderungen, mit denen die aufnehmenden Mitgliedstaaten bei der Behandlung dieses komplexen Problems konfrontiert sind, und den unterschiedlichen Kapazitäten, über die sie jeweils hierfür verfügen, nicht Rechnung getragen. Bei der Überarbeitung des Textes sollte sich das Amt von dem Beschluss leiten lassen, den der Verwaltungsrat vor kurzem auf seiner 328. Tagung bezüglich der Verwendung der nicht verbindlichen Grundsätze für den Zugang von Flüchtlingen und anderen Vertriebenen zum Arbeitsmarkt bei der Ausarbeitung künftiger Vorschläge gefasst hat. Die unterschiedlichen nationalen und regionalen Gegebenheiten, die internationalen und nationalen Rechtsvorschriften und die unterschiedlichen Herausforderungen und Belastungen, denen sich die Aufnahmeländer in Bezug auf Mittel und Kapazitäten gegenübersehen, sollten Berücksichtigung finden. Es wäre festzuhalten, wie wichtig es ist, dass alle Mitgliedstaaten in gerechterer Weise die Verantwortung mit den Mitgliedstaaten teilen, die eine große Zahl von Flüchtlingen aufnehmen,

Kolumbien, Mexiko. Es ist wichtig, die positiven Auswirkungen zu erwähnen, die die Integration von Flüchtlingen und Vertriebenen (und Migranten im Allgemeinen) in den Arbeitsmarkt auf die Wirtschaft der Aufnahmegemeinschaften hat.

Kolumbien. Nicht nur Konflikte, Gewalt oder Verfolgungen, sondern auch Naturkatastrophen und Klimawandel können die Ursache von Vertreibung aus einem Land oder innerhalb eines Landes sein. Angesichts des Verweises in der vorgeschlagenen Empfehlung auf die gemeinsame Verantwortung gegenüber den Ländern, die Flüchtlinge aufnehmen, (und auch angesichts der Präambel des Abkommens der Vereinten Nationen von 1951 über die Rechtsstellung von Flüchtlingen und der New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten) gilt es, erneut zu internationaler Solidarität aufzurufen. Internationale Zusammenarbeit zwischen Herkunfts-, Transit- und Zielländern ist ganz wesentlich, um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für Rückführung, Rückkehr, Eingliederung und Wiederansiedlung gegeben sind und dass der betroffenen Bevölkerung Sofort- und mittelfristige Hilfe geleistet wird und ihre Menschenrechte geschützt werden.

Libanon. Mit diesem Titel wird terminologische Verwirrung gestiftet, insbesondere was Flüchtlinge und Binnenvertriebene angeht. Die Verwendung des Begriffs „Flüchtlinge“ für Binnen- oder andere Vertriebene ist nicht akzeptabel. Es sollte Erwähnung finden, dass die Ansichten der Aufnahmeländer zu berücksichtigen sind.

Mexiko. Was die Übertragbarkeit von Qualifikationen betrifft, so sollte erwähnt werden, dass Wissensaustausch und Zusammenarbeit erforderlich sind, um ein internationales System für die Zertifizierung von Arbeitskompetenzen auszuarbeiten. Im Falle einer erfolgreichen Integration in den Arbeitsmarkt könnte dem Flüchtling das Recht gewährt werden, sich dauerhaft in dem Land aufzuhalten (Einbürgerungsverfahren), auch wenn die Notwendigkeit internationalen Schutzes nicht länger besteht. Die vorgeschlagene Aufforderung zum Ausbau der internationalen Zusammenarbeit wird begrüßt. Bei den weiteren Beratungen könnte der Blick auf die Frage gerichtet werden, welche Rahmen dazu dienen könnten, die spätere Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen durch Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten der betroffenen Länder vorzubereiten.

Niederlande, Vereinigte Staaten. Es wäre festzuhalten, dass die Regierungen Maßnahmen mit dem Ziel treffen sollten, berechenbare, nachhaltige und angemessene Entwicklungshilfe für Entwicklungsländer bereitzustellen.

Niederlande. Es sollte herausgestellt werden, wie die IAO in Reaktion auf humanitäre Problemlagen oder kritische Entwicklungssituationen, bei denen Flüchtlinge ins Spiel kommen, tätig wird.

Neuseeland. Es wird anerkannt, dass Aufnahmegemeinschaften, die einen starken Zustrom von Flüchtlingen zu bewältigen haben, mit zahlreichen Herausforderungen konfrontiert sind. Die Menschenrechte gelten für alle, auch für Flüchtlinge. Das Gleiche lässt sich vom Arbeitsrecht sagen.

Norwegen. Teil X als Ganzes sollte mit der Globalresolution über die Arbeit des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Einklang stehen, die auch den Wortlaut der New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten widerspiegelt. Der Verweis auf die „im Anhang aufgeführten internationalen Instrumente über Flüchtlinge“ ist vielleicht zu eng gefasst und könnte durch einen Verweis auf Absatz 5 ersetzt werden.

Österreich. Ist allgemein mit den Änderungen, die das Amt zu Teil X vorschlägt, einverstanden. Allerdings sollte der Begriff „Flüchtling“ definiert werden, um klarzustellen, für wen diese Bestimmungen tatsächlich gelten.

Pakistan. Flüchtlinge könnten aus dem Geltungsbereich der vorgeschlagenen Empfehlung ausgeklammert werden.

Russische Föderation. Es wäre einzufügen: „je nach den bestehenden Kapazitäten der Aufnahmeländer und den nationalen Rechtsvorschriften“. Es sollte ferner folgende neue Bestimmung aufgenommen werden: „bei der örtlichen Aufnahmegemeinschaft Überzeugungsarbeit leisten, um Konflikte und Spannungen möglichst gering zu halten und in der örtlichen Bevölkerung Toleranz und Verständnis für die Lage zu fördern“.

Schweden. Die Bestimmungen über Flüchtlinge und Rückkehrer sollten die Aspekte Geschlechterperspektive, Behinderung, Rechte der Kinder und Nichtdiskriminierung deutlicher berücksichtigen.

Schweiz. Hervorzuheben wäre die Bedeutung bilateraler Abkommen zur Übertragbarkeit von beschäftigungsbezogenen Ansprüchen und zur Akkreditierung und Anerkennung der Qualifikationen von Flüchtlingen.

Senegal. Die Einbeziehung von Flüchtlingen in die neue Empfehlung wird begrüßt. Migranten sollten in dem Instrument in gleicher Weise wie Flüchtlinge berücksichtigt werden. Es wäre angemessen, Flüchtlinge nicht wie vertriebene Staatsangehörige zu behandeln.

Südafrika. Die Frage ist zwar auf der Dreigliedrigen Fachtagung erörtert worden, es wird jedoch an dem Standpunkt festgehalten, dass die Aufnahmeländer sich bereits um ihre eigenen innerstaatlichen Gemeinschaften kümmern müssen, und es bleibt Tatsache, dass ihnen hiermit eine zusätzliche Verantwortung auferlegt wird. Es bedarf weiterer Beratungen hierüber.

Vereinigte Republik Tansania. Die internationale Gemeinschaft sollte sich um die Wiederherstellung des Friedens in (Flüchtlingsherkunfts-)Ländern bemühen, die mit Krisen, Konflikten oder Katastrophen konfrontiert sind.

Trinidad und Tobago. Für die volle Umsetzung einiger der Bestimmungen dieses Teils bedürfte es angemessener einschlägiger innerstaatlicher Rechtsvorschriften.

Türkei. Der vom Amt vorgeschlagene Alternativtext wird als akzeptabler angesehen. Zum Schutz des Arbeitsfriedens und des sozialen Gleichgewichts sollte vorgesehen werden, dass der Schutz der örtlichen Arbeitskräfte sicherzustellen ist.

Uganda. Bei der Neufassung sollte der Schutz der Rechte von arbeitenden Flüchtlingen, Rückkehrern und Freiwilligen berücksichtigt werden.

Zypern. Es bedarf weiterer Beratungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Dreigliedrigen Fachtagung, der bei dieser Gelegenheit vereinbarten Leitgrundsätze für den Zugang von Flüchtlingen und Vertriebenen zum Arbeitsmarkt, der New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten sowie der allgemeinen Ziele der Agenda 2030. Zur Vermeidung von Überschneidungen sollte für eine angemessene Koordinierung mit anderen UN-Einrichtungen Sorge getragen werden.

Arbeitgeber

BusinessNZ (Neuseeland). Es sollte anerkannt werden, dass ein starker Zustrom von Flüchtlingen eine unverhältnismäßige Belastung für die Aufnahmeländer darstellt.

USCIB (Vereinigte Staaten). Die Frage der Flüchtlinge muss in diesem Instrument behandelt werden, da Flüchtlinge eine Folge von Konflikten und Katastrophen sind, und sie müssen zügig Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten. Der vorgeschlagene Text bildet eine vernünftige Diskussionsgrundlage für die 106. Tagung der Konferenz, da er auf den im Konsens vereinbarten Ergebnissen der Dreigliedrigen Fachtagung aufbaut. Die Diskussion über die Anerkennung oder Akkreditierung von Qualifikationen ist wichtig, da mit solchen Maßnahmen Unterbeschäftigung verringert werden kann. Beschäftigungssysteme, die ausländische Qualifikationen nicht anerkennen, sind ein Hindernis dafür, den Beitrag, den Flüchtlinge zum Arbeitsmarkt und zur Gesellschaft der Aufnahmeländer leisten können, bestmöglich zu nutzen. Es ist unerlässlich, sich um die Bekämpfung von Fremddeindlichkeit zu bemühen. Staatliches Eintreten für Flüchtlinge ist von wesentlicher Bedeutung, damit ihre Aufnahme in die Gesellschaft Unterstützung findet.

Arbeitnehmer

Konsolidierte Antwort. Die Bemühungen des Amtes sind zwar zu würdigen, doch der Alternativtext ist lang und enthält Wiederholungen. In Teil X sollte durchgängig von „Flüchtlingen und anderen Vertriebenen“ gesprochen werden, und der Teil sollte die Struktur der Leitgrundsätze über den Zugang von Flüchtlingen und anderen Vertriebenen zum Arbeitsmarkt sowie die Struktur des eingeklammerten Textes besser widerspiegeln. Erwähnt werden sollte auch die Ausarbeitung von nationalen Plänen und Strategien zum Schutz von Flüchtlingen und anderen Vertriebenen auf dem Arbeitsmarkt und zur Förderung von Chancengleichheit und Gleichbehandlung, was die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und die Geltung der einschlägigen Arbeitsrechtsvorschriften für diese Menschen anbelangt. Ferner wäre zu erwähnen, dass die freiwillige Rückführung und die Wiedereingliederung von Rückkehrern unter Beachtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung von Flüchtlingen und anderen Vertriebenen erleichtert werden sollte.

BAK (Österreich). Ist mit dem Alternativtext für Teil X grundsätzlich einverstanden. Es sollte eine neue Bestimmung des Inhalts aufgenommen werden, dass es der Informalisierung von Arbeitsmärkten und Sozialdumping vorzubeugen gilt.

CITUB (Bulgarien). Es könnte Aufnahmeländern schwer fallen, der Verpflichtung nachzukommen, für die Ausbildung und die Beschäftigung von Flüchtlingen und ihre Integration in den Arbeitsmarkt Sorge zu tragen; denn dies wird von den wirtschaftlichen Möglichkeiten der betroffenen Länder abhängen.

CLC (Kanada). Es sollten strategische Ansätze und Maßnahmen gestärkt werden, mit denen die besondere Verletzlichkeit von weiblichen Flüchtlingen, Binnenvertriebenen, Rückkehrern und Asylbewerbern anerkannt und angegangen wird.

CGTP-IN (Portugal). Bestimmungen über Migranten, Flüchtlinge und Vertriebene sollten im gesamten Text des Vorschlags und in Teil X im Besonderen ihren Platz finden.

CIP (Portugal). In den europäischen Ländern wird die soziale und wirtschaftliche Eingliederung von Flüchtlingen dazu beitragen, dem Altern der Bevölkerung entgegenzuwirken, das ein großes demographisches Problem darstellt.

CTM (Argentinien), CNTSS/CUT (Brasilien), GRNMA (Ghana), UKCS (Kenia), SUTGCDMX (Mexiko), NASU (Nigeria), NULGE (Nigeria), SEIU (Vereinigte Staaten). Flüchtlinge und Vertriebene sollten durch den Text erfasst werden, und die Schlussfolgerungen der Dreigliedrigen IAO-Fachtagung sollten besser zum Ausdruck gelangen. Bei der zweiten Beratung muss auch die Lage von Binnenvertriebenen behandelt werden.

SITUN (Costa Rica). Flüchtlinge und Vertriebene, einschließlich Binnenvertriebene, sollten durch den Text erfasst werden.

Sonstige

UNHCR. Unterstützt die vorgeschlagenen Vereinfachungen und Formulierungen, da dies Personenkreise betrifft, die den UNHCR angehen.

UNISDR. Unter den Gründen für den Zustrom von Flüchtlingen sollte auch „Flucht aufgrund des Klimawandels“ genannt werden.

KOMMENTAR DES AMTES

Es ist hervorzuheben, dass in allen Antworten bis auf eine die Auffassung vertreten wird, dass die Frage der Flüchtlinge in dieser Empfehlung, die die Auswirkungen von durch Konflikte und Katastrophen verursachten Krisensituationen betrifft, behandelt werden sollte. Alle sprachen sich

dafür aus, angesichts des anders gearteten Status von Binnenvertriebenen die sie betreffenden Bestimmungen in Teil IV über die Schaffung von Beschäftigung aufzunehmen, wie im vorliegenden Bericht bereits erläutert. Die Auftrennung von Teil X in zwei Teile, einen über Flüchtlinge und einen über Rückkehrer, fand breite Zustimmung. Die Befragten erklärten zudem in ihrer sehr großen Mehrheit, dass Teil X kürzer gefasst und die Wiederholung von Bestimmungen, die sich bereits andernorts in dem Instrument finden, vermieden werden sollte.

In mehreren Antworten wird das Amt um Beispiele für die Tätigkeiten und Unterstützungsleistungen der IAO bei Krisenreaktionen, auch in Situationen mit Flüchtlingen, gebeten. In Anbetracht der für den vorliegenden Bericht geltenden Umfangsbeschränkungen seien die Mitglieder auf die Beispiele, die in den vorhergehenden für die Konferenz erstellten Berichten zu diesem Thema enthalten sind, sowie auf die öffentliche Website der IAO verwiesen.³¹

Aus der Analyse der Antworten ergab sich ein klarer Konsens zugunsten einer Zusammenlegung des eingeklammerten und des Alternativtextes unter Berücksichtigung 1) der Beratungen der Dreigliedrigen Fachtagung und ihrer Ergebnisse, der Leitgrundsätze für den Zugang von Flüchtlingen und anderen Vertriebenen zum Arbeitsmarkt,³² 2) der Aussprache auf der 328. Tagung des Verwaltungsrates der IAO und des dort gefassten Beschlusses,³³ mit dem die Veröffentlichung und Verbreitung dieser nicht verbindlichen Leitgrundsätze gebilligt wurde und gleichzeitig die Bedenken der Staaten, die eine große Anzahl von Flüchtlingen aufgenommen haben, zur Kenntnis genommen wurden, und 3) der New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten, die die Generalversammlung der Vereinten Nationen auf ihrer 71. Tagung im September 2016 angenommen hat.³⁴

Auf dieser Grundlage hat das Amt einen neuen Wortlaut für Teil X der vorgeschlagenen Empfehlung ausgearbeitet, der „Flüchtlinge und Rückkehrer“ betitelt ist und zwei Abschnitte umfasst: einen über den Zugang der Flüchtlinge zu den Arbeitsmärkten (Absätze 25-30) und einen über die freiwillige Rückführung und die Wiedereingliederung von Rückkehrern (Absätze 31-33). Bei diesem neuen Textvorschlag für die Beratung auf der 106. Tagung der Konferenz hat sich das Amt von den oben dargelegten Erwägungen sowie von den eingegangenen Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des eingeklammerten oder des Alternativtextes und den entsprechenden Verbesserungsvorschlägen leiten lassen.

Weitere Erläuterungen zu einigen Absätzen des neuen Textes werden nachstehend gegeben.

Wie in vielen Antworten gewünscht, hat das Amt sein Bestes getan, um einen neuen, kurzen und bündigen Text für Teil X vorzuschlagen, der den Auffassungen aller Seiten Rechnung zu tragen und sie miteinander in Einklang zu bringen versucht, um einen Konsens bei der zweiten und letzten Beratung zu erleichtern.

Absatz 25

Dieser einleitende Absatz lehnt sich an den einleitenden Satz von Absatz 24 des eingeklammerten Textes, die Absätze 24 und 33 des Alternativtextes und den Beschluss des Verwaltungsrates an. Er behandelt einen wichtigen Punkt, der in allen Diskussionen über Flüchtlinge zur Sprache kommt und die unterschiedlichen regionalen und nationalen Gegebenheiten und Reaktionsfähigkeiten betrifft, namentlich im Falle von Entwicklungsländern, in denen sich eine große Zahl

³¹ Siehe: <http://www.ilo.org/employment>, und dort beispielsweise „Employment through labour intensive infrastructure in Jordan“.

³² IAA: *Guiding principles on the access of refugees and other forcibly displaced persons to the labour market*, Genf, 2016.

³³ IAA: *Dritter Zusatzbericht: Ergebnis der Dreigliedrigen Fachtagung über den Zugang von Flüchtlingen und anderen Vertriebenen zum Arbeitsmarkt*, GB.328/INS/17/3(Rev.), a.a.O.

³⁴ New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten, *UN-Generalversammlungsdok. A/RES/71/1*.

von Flüchtlingen aufhält. Diesbezüglich ist in allen oben genannten Texten, einschließlich der vor kurzem angenommenen New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten, klar zum Ausdruck gebracht worden, wie wichtig gemeinsame Verantwortung und internationale Solidarität sind. Es sei klargestellt, dass der Begriff „Flüchtlinge“ hier im Einklang mit dem Abkommen der Vereinten Nationen von 1951 über die Rechtsstellung von Flüchtlingen verwendet wird, auf das in der Mehrheit der eingegangenen Antworten verwiesen wurde. Einige der Befragten schlugen ferner die Einbeziehung von Asylbewerbern vor und mehrere andere eine Ausweitung des Geltungsbereichs, um auch „andere Vertriebene“ einzuschließen, wie dies in den Leitgrundsätzen für den Zugang von Flüchtlingen und anderen Vertriebenen zum Arbeitsmarkt getan wird. Da dieser Ausdruck jedoch weder im eingeklammerten Text verwendet noch bei der ersten Beratung in Betracht gezogen worden war und aus den Antworten kein klarer Konsens in dieser Frage hervorging und es zudem an einer vereinbarten, klaren Definition des Ausdrucks „andere Vertriebene“ mangelt, wird die Frage der 106. Tagung der Konferenz zur Erörterung unterbreitet.

Absatz 26

Dieser Absatz ist in zwei Bestimmungen unterteilt. Unterabsatz a) greift den Gedanken der Eigenständigkeit von Flüchtlingen hinsichtlich Existenzsicherung und Arbeitsmarktzugang auf, wie er in der New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten zu finden ist (Absatz 13 b)). Mit Unterabsatz b) finden die Bemerkungen Berücksichtigung, in denen stärkerer Nachdruck auf die Steuerungsrahmen gelegt wurde, die in den Leitgrundsätzen über den Zugang von Flüchtlingen und Vertriebenen zum Arbeitsmarkt enthalten sind (Absätze 12 und 13).

Absätze 28 und 29

Entsprechend dem Wunsch der Mehrheit, Teil X kürzer zu fassen und nicht Vorgaben zu wiederholen, die bereits in den vorstehenden Abschnitten des Instruments enthalten sind, hat das Amt einen Verweis auf die einschlägigen Teile aufgenommen und lediglich spezifische Punkte hervorgehoben, die insbesondere Flüchtlinge betreffen.

Absatz 31

Dieser Absatz gibt den Absatz 27 des eingeklammerten Textes wieder, mit einem zusätzlichen Verweis darauf, dass die Rückkehr der Flüchtlinge freiwillig und unter sicheren und würdigen Bedingungen zu erfolgen hat, wie dies in der New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten hervorgehoben wird.

Absätze 32 und 33

Mit diesen Absätzen wird den Bemerkungen Rechnung getragen, in denen unterstrichen wurde, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern, die Hilfe internationaler Organisationen und Entwicklungshilfe nötig sind, um die Integration der Rückkehrer in den Arbeitsmarkt, die Entwicklung der lokalen Gemeinschaften und die Herstellung der erforderlichen Bedingungen für eine dauerhafte Rückkehr und Wiedereingliederung der Rückkehrer zu unterstützen.

XI. PRÄVENTION, FOLGENMINDERUNG UND VORSORGE

Absatz 34

Regierungen

Kolumbien. Der Ausdruck „Risikomanagement“ in Unterabsatz b) umfasst, was in den Unterabsätzen a) und c) beschrieben wird.

Islamische Republik Iran. Für ein Risikomanagement ist die Ermittlung der Risiken unerlässlich, da dies eine Vorbedingung für die Evaluierungsphase darstellt.

Arbeitgeber

CIP (Portugal). Prävention ist ein wirksames Mittel zur Verhütung von Krisen- und Konfliktsituationen.

Arbeitnehmer

CTC (Komoren). Zu den Maßnahmen für Prävention, Folgenminderung und Vorsorge sollte auch die Einrichtung einer Beobachtungsstelle für die Verhütung von und den Umgang mit Risiken nach einem Konflikt zählen.

CTM (Argentinien), CNTSS/CUT (Brasilien), GRNMA (Ghana), UKCS (Kenia), SUTGCDMX (Mexiko), NASU (Nigeria), NULGE (Nigeria), SEIU (Vereinigte Staaten), SITUN (Costa Rica). Es sollte ausdrücklicher festgehalten werden, welche Rolle dem öffentlichen Sektor (auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene) in diesem entscheidenden Bereich zukommt.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten hat das Amt den Absatz wie folgt abgeändert:

- ❑ Im einleitenden Satz ist der Ausdruck „betroffene Gruppen“ der Klarheit halber durch „Interessenträger“ ersetzt worden.
- ❑ In Unterabsatz a) ist die Ermittlung von Risiken ausdrücklich als eine für die Evaluierung der Gefährdungen und Schwachstellen notwendige Maßnahme anerkannt worden.

XII. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Absatz 35

Regierungen

Kuba. Nach „sollten die Mitglieder“ wäre einzufügen: „größeres Gewicht auf internationale Zusammenarbeit legen und“.

Indonesien. Bei internationaler Hilfe und Zusammenarbeit müssten die Souveränität und die Rechtsvorschriften des betreffenden Landes beachtet werden.

Mexiko. Es wäre hervorzuheben, welche Bedeutung der Süd-Süd- und der Dreieckszusammenarbeit als Modalitäten der internationalen Entwicklungszusammenarbeit zukommt.

g7+. Es sollte auch eigens die Zusammenarbeit zwischen fragilen Ländern erwähnt werden, die es solchen Ländern ermöglicht, ihre Erfahrungen auszutauschen und voneinander zu lernen.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten hat das Amt ausdrücklich erwähnt, dass es die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern zu stärken gilt, womit implizit alle Formen von Zusammenarbeit erfasst werden. Außerdem ist in der Formulierung „sonstiger internationaler oder regionaler Mechanismen“ die Reihenfolge der Adjektive aus logischen Gründen umgestellt worden.

Absatz 36

Regierungen

Afghanistan. Es sollte hier auch berücksichtigt werden, inwieweit der Reaktionsmechanismus in dem betroffenen Land jeweils angemessen ist, damit Maßnahmen nicht zu unbeabsichtigten Spannungen mit lokalen Akteuren oder Gemeinschaften führen oder deren Widerstand hervorrufen.

Mexiko. Es wäre hervorzuheben, dass es im Bereich der internationalen Entwicklungszusammenarbeit Partnerschaften mit lokalen Behörden, internationalen Organisationen, der Privatwirtschaft und der Zivilgesellschaft herzustellen gilt.

Niederlande. Vor „Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit und nachhaltige Unternehmen in den Mittelpunkt stellen“ sollte eingefügt werden: „die Schaffung von Existenzgrundlagen und Einkommen“.

Vereinigte Staaten. „Nachhaltige Unternehmen“ wäre zu streichen, damit der Text mit dem Titel dieser Empfehlung in Einklang steht. Ferner wäre im Englischen das Wort „consistent“ statt „coherent“ zu verwenden (betrifft nicht die deutsche Fassung).

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten hat das Amt im Englischen „coherent“ durch „consistent“ ersetzt (betrifft nicht die deutsche Fassung) und den Satz in Abstimmung auf Absatz 35 umgestellt. Das Amt weist darauf hin, dass der Gedanke der „Schaffung von Existenzgrundlagen und Einkommen“ bereits in den Begriffen „Beschäftigung“ und „menschenwürdige Arbeit“ enthalten ist.

Absatz 37

KOMMENTAR DES AMTES

Mit diesem neuen Absatz wird in Anbetracht der zahlreichen in diese Richtung gehenden Antworten hervorgehoben, wie wichtig bei Krisenreaktionen und für die Erholung anhaltende Entwicklungshilfe und privatwirtschaftliche Investitionen sind – ein Aspekt, der in diesem Teil nicht angemessen berücksichtigt worden war.

Absatz 38

Regierungen

Neuseeland: Ist im Prinzip einverstanden, doch richtet sich diese Empfehlung an die Mitgliedstaaten der IAO; für andere internationale Organisationen kann ihr keine normative Geltung zukommen.

Schweiz. Der Absatz sollte direkter auf die Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten eingehen, oder er wäre zu streichen.

KOMMENTAR DES AMTES

In vielen Antworten wurde das Erfordernis von Synergien und Zusammenarbeit zwischen den internationalen Organisationen hervorgehoben, um Doppelarbeit zu vermeiden. Die Bestimmung ist so zu verstehen, dass die Mitgliedstaaten auf die Tätigkeiten der internationalen Organisationen in diesem Sinne Einfluss nehmen sollten.

Absatz 39

Regierungen

Neuseeland. Streichen, da dies die Rolle der IAO betrifft und keine Orientierungsvorgaben für ihre Mitgliedstaaten beinhaltet.

Schweiz. Der Absatz sollte direkter auf die Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten eingehen, oder er wäre zu streichen.

Arbeitgeber

BusinessNZ (Neuseeland). Streichen, da der Empfehlung damit kein nützlicher Aspekt hinzugefügt wird.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten hat das Amt den Satz so abgeändert, dass er eine aktive Anleitungsfunktion erhält. Dies steht in Einklang mit anderen Instrumenten, in denen die Rolle der IAO anerkannt wird.³⁵ Der Text ist redaktionell überarbeitet worden, so dass nunmehr auf die – überflüssige – Erwähnung der örtlichen Mitgliedsgruppen verzichtet wird und die Adjektive in dem Ausdruck „andere internationale und regionale Organisationen“ in umgekehrter Reihenfolge auftreten.

Absatz 40

Regierungen

Kuba. Statt „systematisch ... austauschen“ sollte es lauten: „die internationale Zusammenarbeit auch durch den systematischen Austausch von Verstärken“.

KOMMENTAR DES AMTES

Das Amt hat die Bestimmung geringfügig abgeändert.

Absatz 41

Regierungen

Vereinigte Staaten. Um zu betonen, dass die Schaffung menschenwürdiger Arbeit das Ziel der Koordination darzustellen hätte, sollte es statt „einschließlich durch die Schaffung von ...“ wie folgt lauten: „um volle, produktive, frei gewählte Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz zu schaffen“.

³⁵ Siehe beispielsweise die [Empfehlung \(Nr. 197\) betreffend den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006](#), Abs. 15.

KOMMENTAR DES AMTES

In Anbetracht der Antworten und der Genauigkeit halber hat das Amt den letzten Teil des Satzes umformuliert.

XIII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Absatz 42

Regierungen

Südafrika. Neu hinzukommende Textpassagen sollten in Klammern gesetzt und dem Ausschuss auf der 106. Tagung der Konferenz zur Erörterung unterbreitet werden.

KOMMENTAR DES AMTES

Bei dem neuen in Teil XIII aufgenommenen Text handelt es sich um einen Standardabsatz, der den Inhalt der vorgeschlagenen Empfehlung nicht berührt.

ANHANG

Regierungen

Kuba. Unter den Instrumenten und Dokumenten der Vereinten Nationen sollte auch die Resolution 46/182 der Generalversammlung der Vereinten Nationen aufgeführt werden.

Finnland. Unter den Instrumenten und Dokumenten der Vereinten Nationen sollten auch die Agenda 2030 und das Ergebnisdokument der UN-Tagung auf hoher Ebene über die Bewältigung großer Flüchtlings- und Migrantenströme aufgeführt werden.

Spanien. Die Verweise auf internationale Übereinkommen oder Instrumente, die Spanien nicht ratifiziert hat, sollten gestrichen werden.

Südafrika, Vereinigte Republik Tansania. Sind mit der Streichung der Worte „und Dokumente“ einverstanden.

Vereinigte Staaten. Resolutionen sind keine Instrumente. Die Auflistung sollte so aufgebaut sein, dass zwischen Übereinkommen und Empfehlungen einerseits und sonstigen Dokumenten andererseits unterschieden wird.

Arbeitnehmer

CNUS, CASC, CNTD (Dominikanische Republik). Hinzuzufügen wäre das Übereinkommen (Nr. 167) über den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1988.

KOMMENTAR DES AMTES

Aus Kohärenzgründen und damit der Anhang nicht noch länger wird, hat das Amt Folgendes hinzugefügt:

- ☐ die zu den grundlegenden Übereinkommen gehörigen Empfehlungen;
- ☐ die Leitgrundsätze über den Zugang von Flüchtlingen und Vertriebenen zum Arbeitsmarkt und die New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten, da die beiden Dokumente für die vorgeschlagene Neufassung von Teil X relevant sind.

ISBN 978-92-2-730573-0



9 789227 305730



Bureau international du Travail - Genève
International Labour Office - Geneva
Oficina Internacional del Trabajo - Ginebra
CH - 1211 Genève 22

P.P.

CH - 1211 GENÈVE 22

Poste CH SA